Hans Steffen

Altpreußische Kulturbilder

Erster Teil:

Aus dem Leben im Deutschordensstaate

Erstes Heft

13. 9. 1927.

73.



Zs



1.80

E 88037

Dr. Hans Steffen

Altpreußische Kulturbilder

Erster Teil

Aus dem Leben im Deutschordensstaate

Erstes Heft

Ferdinand Hirt in Breslau
Königsplatz 1
1927

1927 : 1653

CZYTELNIA REGIONALNA IV. 2
MIEJSKA W ELBLĄGU BIBLIOTEKA PUBLICZNA
34553
54902
6164
527
Stadt Bücherei Elbing

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
1.	Die Wehrpflicht im Deutschordenslande Preußen	7
2.	Die Schlacht bei Tannenberg am 15. Juli 1410	14
3.	Kriegführung der Polen gegen den Deutschen Ritterorden	18
4.	Die Binnenschiffahrt, besonders die auf der Weichsel, im Deutschordenslande	22
5.	Das Strandrecht im Deutschordensstaate Preußen	35
6.	Die Artushöfe in den Städten des Deutschordenslandes	41
7.	Die Ratsmahlzeiten in den Deutschordensstädten, besonders in Danzig, während des Mittelalters	52
8.	Schützenfeste und Schützengilden im alten Preußen	55
9.	Kirchliche Feste und ihre Feier im Deutschordenslande	59
10.	Verlobung und Hochzeit in den Städten des Deutschordenslandes	64
11.	Ein Fest auf des Deutschordens Haupthause Marienburg im Jahre 1404	69
12.	Das Büchereiwesen im Deutschordenslande Preußen	73
13.	Die Jagdverhältnisse im Deutschordensstaate Preußen	77
14.	Einiges über den Weinbau in Preußen während der Herrschaft des Deutschen Ordens	81
15.	Der gerichtliche Zweikampf im Deutschordenslande Preußen	86
	Verzeichnis der benutzten Literatur	89

Zum Geleit.

Mir befreundete Landsleute, die sich für die ost- und westpreußische Heimat besonders lebhaft interessierten, sind wiederholt und seit langem schon an mich herangetreten mit der Aufforderung, die von mir in den verschiedensten Zeitschriften und Zeitungen veröffentlichten Aufsätze aus der Kulturgeschichte und Heimatkunde Altpreußens zusammenzustellen und in Buchform herauszugeben, um sie auf solche Weise einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen. Diesen Wünschen glaubte ich schließlich Rechnung tragen zu müssen.

Und so habe ich vorerst 15 nicht zu umfangreiche, in sich abgeschlossene Skizzen unter dem Titel „Altpreußische Kulturbilder, 1. Teil, Aus dem Leben im Deutschordensstaate" zu einem Sammelbändchen vereinigt. Ihm sollen weitere folgen.

Der Name des vorliegenden Büchleins kennzeichnet seine Aufgabe: es soll in gedrängter Kürze und dennoch einigermaßen zureichend eine Vorstellung von dem im Deutschordensstaate nach jeder Richtung hin voll und warm pulsenden Leben vermitteln, indem es von unserer Vorfahren Kämpfen und Schaffen, ihren Freuden und Leiden, ihren Sitten und Gebräuchen erzählt. In den nächsten Bändchen wird das hier begonnene Werk weiter fortgesetzt werden bis auf die Gegenwart.

Von vornherein und auch jetzt für die große Allgemeinheit, für Schule und Haus, bestimmt, nicht etwa nur für einen kleinen Kreis von Gelehrten, wollen alle die Skizzen in ihrer Schlichtheit und Anspruchslosigkeit nichts anderes als wirklich volkstümlich sein. Daher ist auch bei ihrer Formengebung auf jedes gelehrte Beiwerk absichtlich verzichtet worden. Für die Erforschung weiterer Einzelheiten und zu selbständiger Weiterarbeit, zu denen die

Lektüre der gebotenen Aufsätze gern anregend wirken möchte, sind am Schlusse jedes einzelnen Werkchens zureichende Literaturangaben vermerkt.

Mögen nun die „Kulturbilder" allen lieben Landsleuten in den ost- und westpreußischen Gauen, ganz besonders aber auch den vielen im Reiche zerstreut wohnenden als gern gesehene, willkommene Gäste erscheinen. Darum bitten sie. Wenn sie ihres bescheidenen Teiles dazu beitrügen, in den geneigten Lesern die nie und nirgends ersterbende Liebe zu Altpreußens heiliger deutscher Heimaterde noch mehr zu vertiefen, die Entschlossenheit zu standhaft unentwegter Abwehr slavischen Ansturmes auf sie zu stärken, dann wird sich ihr Verfasser überreich belohnt fühlen.

In diesem Sinne: „Viel Glück auf den Weg!"

Cosel O/S., Ostern 1927. Dr. Hans Steffen.

1. Die Wehrpflicht im Deutschordenslande Preußen.

Niemals ist das unschätzbare Verdienst, das sich unsere Vorfahren auf altpreußischem Boden als Mitstreiter der Kreuzherren in deren Kämpfen um die Erhaltung und Sicherung des schwer eingeführten Deutschtums im hohen Norden erworben haben, unserem Gedächtnis entschwunden. Zu keiner Zeit aber ward es deutlicher in unserer Seele wachgerufen als zu Beginn des Weltkrieges. Damals nämlich, als wieder einmal bodenständige ostpreußische Landwehr im Verein mit ost- und westpreußischen aktiven Kampftruppen ihre mit dem Blute jener tapferen deutschen Männer einst teuer erkaufte und festgegründete Heimaterde vor dem dauernden Überfluten durch moskowitische Horden rettete. Solch Tun indes dünkte uns vor einem Jahrzehnt im Zeichen der allgemeinen Wehrpflicht eigentlich selbstverständlich. Und doch mag zu dem glänzenden Erfolge der ostpreußischen Landwehr nicht unwesentlich die große Tradition beigetragen haben, die, vielleicht vielen unbewußt, noch immer im Herzen aller deutschen Ostmarkenbewohner schlummerte. Galten doch damals zur Zeit der Ordensherrschaft wie heute dasselbe Ziel, dieselbe Losung: was der Deutsche in redlichem Kampfe einmal gewonnen, das zu erhalten und zu verteidigen, hat die Allgemeinheit der Staatsbürgerschaft die eiserne Pflicht, dafür Opfer, auch die größten, zu bringen, muß ein jeder überall und stets bereit sein. Inwieweit dieser Gedanke, welcher der Idee der modernen allgemeinen Wehrpflicht zugrunde liegt, schon im Deutschordensstaate in die Tat umgesetzt worden ist, sollen die nachfolgenden Zeilen dartun.

Auf die Kraft seines Schwertes angewiesen, rings umdroht von Feinden, mußte der Deutsche Orden sofort, nachdem er auf dem Boden Preußens festen Fuß gefaßt hatte, daran gehen, sich

eine Kriegsmacht zu schaffen, die ihm jeden Augenblick, je nach dem Bedürfnis, zur freien Verfügung stand. Denn die eigene Mitgliederzahl, selbst die ihm von Zeit zu Zeit aus Deutschland und anderen Reichen zuströmenden Kreuzfahrerscharen reichten keineswegs zur Lösung der kriegerischen Aufgaben, die seiner warteten, aus. So blieb ihm nichts anderes übrig, als daß er in seinem Lande, man kann sagen, die allgemeine Wehrpflicht einführte und jedem Bürger, d. h. jedem Grundbesitzer, die Pflicht auferlegte, „zuzujagen", wenn das „Geschrei", der Kriegsruf, erscholl. Darum nahm er schon in das Grundgesetz seines Staates, die sogenannte Kulmische Handfeste vom Jahre 1233, eine dahin zielende Bestimmung auf.

Danach hatte jeder, der 40 Hufen (1 Hufe gleich etwa 15½ Hektar) oder mehr Land vom Orden zugewiesen erhalten hatte, in schwerer, d. i. voller Rüstung mit einem Streitroß und noch mindestens zwei Berittenen sich zu stellen oder, wie man es später nannte, den schweren Roßdienst zu leisten. Die kleineren selbständigen Besitzer aber sollten mit den sogenannten leichteren Waffen, worunter man den Brustharnisch oder die Plate, Helm, Schild und Lanze verstand, und einem dazu passenden leichteren Pferde, im Platendienst, ins Feld rücken. Falls jemand die schuldige Heeresfolge nicht leistet, so hat der Stadtrichter, nach 1251 aber der Landpfleger, von den Gütern des Ausbleibenden einen Stellvertreter zu ernennen. Der Dienst war so oft zu tätigen, als es erforderlich war, gegen die Pomesanier oder sonstigen Beunruhiger des Kulmer Landes zu Felde zu ziehen. Nach der Unterwerfung der Pomesanier sollen die Genannten nur zur Verteidigung des Kulmer Landes selbst, also des Gebietes zwischen den Flüssen Weichsel, Drewenz und Ossa, aufgerufen werden.

Diese Beschränkung der Heeresfolge auf einen bestimmten Bezirk wurde auch in anderen Landesteilen anfänglich vorgesehen. So erstreckte sich diese Verpflichtung der unter dem ermländischen Bischofe gesessenen Gutsbesitzer nur auf das Gebiet der ermländischen Kirche, d. h. des Fürstbistums. Doch sind diese Bestimmungen einer späteren Zeit und ihren Bedürfnissen entsprechend umgemodelt und erweitert worden. Das galt dann

auch stets für die bischöflichen und domkapitularischen Anteile Preußens. Denn in einem Punkte waren die vier preußischen Bischöfe und deren Domkapitel, denen insgesamt ein Drittel ganz Preußens und mit ihm vollkommen unabhängige landesherrliche Rechte vom Orden abgetreten worden waren, diesem nicht gleichgestellt, das war die äußere Politik und das damit zusammenhängende Recht über Krieg und Frieden. Der Orden bestimmte über die Kriegführung, befahl die Heeresfolge, und die bischöflichen Untertanen mußten ebensogut wie seine eigenen, soweit die allgemeinen Landesgesetze dazu verpflichteten, auf seinen Ruf zur Verteidigung oder zum Angriff aufstehen. Im Bereich der engeren Heimat waren die zu dem eben geschilderten Dienste verpflichteten Großgrundbesitzer auch gehalten, — für das Ermland ist es unbedingt verbürgt — beim Bau neuer Befestigungen, solange noch die Gefahr feindlicher Angriffe bestand, zum Schutze der Arbeiter bewaffnet zu erscheinen, eine Leistung, welche die Kulmische Handfeste noch nicht vorgesehen hatte.

Die im Dorfverbande lebenden deutschen Bauern waren bei ihrem geringen Grundbesitze von nicht mehr als 2—4 Hufen für ihre Person vom Kriegsdienste im eigentlichen Sinne frei. Das will besagen, daß nicht jeder einzelne Bauer, wie früher etwa jeder militärdiensttaugliche Staatsbürger in einem gewissen Alter, sich dem Aufgebot des Ordens zu stellen hatte. Vielmehr war von je 10 Dorfhufen ein gewappneter, mitunter außerdem noch berittener Mann aufzubringen. Auf welche Weise der betreffende Dorfgenosse zu diesem Dienste auserkoren, ob er durchs Los oder nach einem anderen Verfahren, etwa reihum, dazu bestimmt wurde, ist nirgends ersichtlich, auch nicht, ob diese Anforderung überhaupt an die Bauern sogleich bei Beginn der Ordensherrschaft gestellt worden ist. Gewiß aber ist, daß sie um die Mitte des 15. Jahrhunderts und erst recht natürlich noch später allgemein als selbstverständlich betrachtet worden ist und daß man von der Obrigkeit aus auch danach verfuhr. Das lassen mehrere Urkunden deutlich erkennen.

Außerdem wurden die ganzen Dorfschaften zur Bereithaltung von Kriegswagen, die das Gepäck und den Proviant nebst Be-

gleitmannschaften fortschaffen mußten, sowie zur Lieferung von Lebensmitteln für Menschen und Pferde angehalten. Daß ferner die Bewohner der deutschen Bauerndörfer auch zur Teilnahme am Burgen- und Festungsbau, „zur Errichtung neuer Befestigungen und zur Wiederherstellung alter sowie zum Anfertigen von Verhauen, so oft sie dazu aufgeboten werden", verpflichtet waren, ist nach dem über die größeren Grundbesitzer Gesagten eigentlich selbstverständlich.

Um den Dorfgemeinden die Mittel zur Beschaffung der zur Kriegsrüstung nötigen Waffen an die Hand zu geben, verordneten die Obrigkeiten wiederholt, daß die auf bestimmte Übertretungen festgesetzten sogenannten Bierbußen nicht in Bier umgesetzt, sondern zu „geschos ader harnasch" verwandt werden sollten. Das ward besonders den wohlhabenden Dörfern zur Pflicht gemacht.

Der Kriegsdienst der deutschen Bauern war, da sie nur zur Landwehr verpflichtet waren, im Anfang wenigstens, ein gemessener. Daß darüber noch ganz bestimmte Vorschriften bestanden, kann nach Röhrich wohl als erwiesen gelten. Doch weiß man nicht, was sie enthalten haben. Im übrigen war der Kriegsdienst keine persönliche, sondern eine Reallast, ruhte auf den betreffenden Dorfhufen und wurde von der Dorfgemeinde im Verhältnis der Größe ihrer Dorfflur oder, was schließlich auf dasselbe herauskommt, im Verhältnis der Bauernzahl geleistet. Anfangs nur in geringem Umfange und schonender Weise gebraucht, sind die Bauern wie die anderen Bewohner nach den großen und verlustreichen Kämpfen des Ordens im 15. Jahrhundert immer ausgedehnter und schärfer zum Kriegsdienste herangezogen worden, und zwar häufig bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, wie Klagen deswegen genugsam erkennen lassen.

Wie es um die Kriegsdienstverpflichtung der Handwerker auf dem Lande, deren Zahl in manchen Dörfern nicht gering war, bestellt gewesen ist, wissen wir nicht. Möglicherweise konnten sie sich mit einer kleinen Geldsumme davon lösen.

Etwas anderes ist es mit den ländlichen Gewerbetreibenden, den Krügern und Müllern. Für sie bestand die Pflicht zum Kriegs-

dienste durchaus. In welchem Umfange jedoch diese von den Krügern zu leisten war, ob nur innerhalb oder auch außerhalb der preußischen Grenzen, läßt sich nicht ersehen. Denn meist wird nur ganz allgemein angeordnet, diese oder jene Kruginhaber sollen „dienen gleich anderen Krügern". Gleich den Bauern aber hatten auch sie Beihilfe bei der Bestellung von Kriegswagen und der nötigen Begleitmannschaften, desgleichen die Belieferung von Lebensmitteln für das Kriegsheer zu leisten, beim Burgenbau, bei Errichtung neuer, Ausbesserung, Wiederherstellung und Abbruch alter „Häuser" (Ordensschlösser) zu helfen.

Dasselbe gilt wohl auch für die Müller, obschon die Urkunden, in denen von ihrer Kriegsdienstpflicht die Rede ist, ebenfalls ganz allgemein gehalten sind.

Der mit erheblich größerem Grundbesitz als die gewöhnlichen Bauern, Krüger und Müller ihn besaßen, begabte Schulze eines Dorfes hatte in den Ordensgebieten von jeher, im Ermlande nach einzelnen Erwähnungen bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, einen leichten Reiterdienst zu leisten. „Er soll", so oder ähnlich lautet die ihn betreffende Bestimmung in vielen Handfesten, „nach der Gewohnheit des Landes gleich anderen Schulzen unserer Dörfer mit Hengst und Harnisch zu Felde ziehen." Mitunter wird ihm der Preis des zu benutzenden Pferdes vorgeschrieben. Er schwankte zwischen 4 und 8 Mark damaligen Geldes (1 Mark = etwa 30 Mark der Vorkriegswährung). Das geschah wohl aus dem Grunde, daß seine Kriegshilfe infolge Versagens eines wenig leistungsfähigen und starken Rosses nicht ein vorzeitiges und somit unerwünschtes Ende nehme. Wo zwei Schulzen in einem Dorfe saßen, was nicht gar zu selten vorgekommen ist, da durften sie beide sich in die Last des Dienstes teilen. Einmal zog der eine, bei nächster Gelegenheit der andere ins Feld, wobei der zu Hause bleibende seinen ausziehenden Amtsbruder mit Geld unterstützte. Bei persönlicher Behinderung, etwa durch Krankheit, Alter oder sonstige sehr wichtige Umstände, war es dem Schulzen gestattet, einen Stellvertreter in den Krieg zu entsenden. Was die Ausdehnung anbetrifft, in der die Schulzen zu ihrem Dienste verpflichtet waren, so sind sie unserer Ansicht nach gleich

von Anfang an nicht nur zur Landwehr, sondern überhaupt zu allen kriegerischen Unternehmungen des Ordens herangezogen worden, obwohl es auch hier an Ausnahmen nicht gefehlt hat. Ebensowenig wie eine Ersatzpflicht etwa erlittenen Schadens für die Herrschaft bestand, so kümmerte sich diese auch um den Unterhalt des Schulzen während der Heerfahrten fast gar nicht. Er hatte auch hier selbst für sich zu sorgen und die Kosten für seine und seines Pferdes Verpflegung allein zu bestreiten.

Für die Stadtbewohner im Ordenslande waren die einschlägigen Bestimmungen der Kulmischen Handfeste betreffs ihrer Kriegsdienstverpflichtung natürlich von vornherein ebenso maßgebend wie für die ländlichen Grundbesitzer. Wie sollte es auch anders sein? War doch jenes Gesetz ursprünglich ein Stadtrecht, das, für die Städte Kulm und Thorn erlassen, erst später auch für den gesamten Staat Geltung erlangte. Da die Städter in der ersten Zeit fast ausnahmslos mit mehr oder weniger Grundbesitz ausgestattet waren, entsprachen somit ihre kriegerischen Dienstleistungen denen der Landbewohner in der oben berührten Weise und auch in demselben Umfange.

Einige Urkunden lassen den Schluß zu, wie ihr Kriegsdienst geleistet wurde. Unter verschiedenen Verordnungen des Braunsberger Rates aus der Zeit zwischen 1381 und 1412 besagt eine Stelle, daß die Stadt in besondere Bezirke eingeteilt gewesen ist, die nicht immer alle zusammen auszogen, sondern vom Rate abwechselnd zum Dienste bestimmt wurden. Eine „partya oder virteyl" mußte mindestens acht Tage im Felde gestanden haben, wenn ihre „Reise" als vollgültig angesehen werden sollte. Daß jeder sein Gut voll und ganz „verreiste", d. h. der Größe seines Besitztums entsprechend Dienst tat, darüber hatte der Rat sorgfältig zu wachen. Hierhin gehört auch der Beschluß der Tagfahrt zu Elbing aus dem Jahre 1419, der da lautet: „Auch sind die Städte mit unserem Herrn Hochmeister übereingekommen, daß alle besessenen, d. h. mit Besitz versehenen Leute in den Städten ihren Harnisch haben sollen, also Panzer, Armbrüste, Eisenhüte, Blechhandschuhe und dergleichen sollen alle anderen Einwohner haben, von denen der Rat feststellt, daß sie die nötigen Mittel

dazu besitzen." Damit steht vielleicht der vom Jahre 1411 überlieferte Thorner Ratsbeschluß in Verbindung, nach dem vier aus dem Rate und vier von den Ältesten die Harnische in der Stadt besichtigen und zwei Hauptleute, je einer aus dem Rate und dem Schöffenkollegium, ernannt werden sollten. Wie die ganzen Städte den schuldigen Kriegsdienst durch Geld, das sogenannte Geschoß, abkaufen konnten, so durften sich auch die einzelnen Bürger loskaufen, für die dann der Rat Ersatzmänner zu stellen hatte.

Es war ferner Sitte, daß die Bürger den Schutz der Stadt sowohl innerhalb der Mauern als auch außen gegen den Angriff der Feinde selbst übernahmen. Nur wo der Orden innerhalb der städtischen Umwehrung ein festes „Haus" besaß, führte er die Wache des Ordenshauses selbst und auch wohl noch eines Teiles der angrenzenden Stadt.

Sämtliche Bewohner des Ordensstaates endlich hatten, die einen früher, die anderen später, dem Orden zu Kriegs- und Landesverteidigungszwecken das sogenannte Wartgeld und das Schalwenkorn zu geben. Das Wartgeld wurde zur Unterstützung und Verpflegung der Späher und Kundschafter gebraucht, die an den Grenzen „auf der Warte" standen und feindliche Rüstungen zu melden hatten. Es wurde nach Pflügen (je einer gleich 4 Hufen) berechnet, und zwar waren von jedem Pfluge 2—3 Skot (1 Skot = etwa 1,25 Mark) zu entrichten.

Von demselben Ackermaße mußten je 2 Scheffel Getreide, das Schalwenkorn, geliefert werden. Es diente zur Versorgung der dem Angriffe der Samaiten und Litauer besonders ausgesetzten, durch die Einkünfte des dortigen Komturs aber nicht zu erhaltenden Burgen Schalauens, namentlich der Burg Ragnit.

So auf die voll ausgenutzte Wehrkraft seiner Landeseingesessenen gestützt, vermochte der Orden drei Jahrhunderte hindurch seinen vorgeschobenen Posten als Pionier und Verteidiger des rings von Slaven umbrandeten Deutschtums zu behaupten, ein leuchtendes und nachahmenswertes Beispiel für seine Nachfahren.

2. Die Schlacht bei Tannenberg am 15. Juli 1410.

Als der Deutsche Ritterorden der Einladung des Herzogs Konrad von Masovien zum Kampfe wider die Preußen Folge leistete, erschien er den Polen als Retter aus den furchtbaren Heimsuchungen der Heiden. Das war jedoch bald vergessen. Man fing an, die einstigen Wohltäter, da sie zu Macht und Ansehen gelangt waren, als Eindringlinge, als Last zu betrachten, die man abschütteln müsse. Ein zwiefacher Lohn winkte solchem Beginnen: der heiß ersehnte Zugang zur Ostsee und überreiche Beute aus dem herrlich aufgeblühten Ordenslande.

Die Feindseligkeiten der Polen gegen den Orden begannen deshalb in dem Augenblick, wo die vielen piastischen Teilfürstentümer 1320 unter einem der Herzöge von Cujawien, Wladislaus Lokietek, zu einem Staatsganzen verschmolzen. Sich dieser Angriffe zu erwehren, war indes der kriegstüchtige Ritterorden zunächst durchaus imstande.

Gefährlich wurde die Lage für den Orden erst, als der Litauerfürst Jagiello 1386 zum römisch-katholischen Christentum übertrat, die Erbin der polnischen Krone Hedwig als Gattin heimführte und damit Polen und Litauen unter seinem Zepter vereinigte. Damals schon schien es zum Kampfe zwischen Polen und Deutschorden kommen zu wollen. Nur die außerordentliche Friedensliebe des Hochmeisters Konrad von Jungingen und der vorläufig noch fortdauernde Gegensatz zwischen Jagiello und Witold, der als Großfürst unter Jagiellos Oberhoheit Litauen beherrschte, verhinderten es, daß der Krieg nicht schon früher ausbrach.

Als nun Witold 1409 die Organisation eines Aufstandes gegen den Orden in dem 1398 an diesen abgetretenen Samogitien übernahm, erklärte sich Jagiello entgegen früheren Abmachungen und Versprechungen mit Witold solidarisch. Die einzig richtige Antwort auf diese hinterlistige Handlungsweise Jagiellos war ein Einfall der Ordenstruppen unter Führung des 1407 zur Regierung gelangten, ebenso kühnen wie tatenlustigen Hochmeisters Ulrich von Jungingen in das Dobrzinerland. In raschem Siegeslaufe ward dieses erobert. Doch kam es am 1. Oktober 1409 zu einem

neunmonatigen Waffenstillstande mit Jagiello, der im September dem Ordensheere entgegengerückt war, nennenswerte Erfolge aber nicht zu verzeichnen gehabt hatte.

Dieser Waffenstillstand jedoch war nur die Ruhe vor dem Sturm. Da der zum Schiedsrichter erwählte König von Böhmen zugunsten des Ordens entschied, so war der Krieg unvermeidlich. Auf beiden Seiten sah man sich nach Bundesgenossen um und rüstete mit heißem Bemühen und regem Eifer. Während sich um Mitte Juni 1410 die einzelnen Truppenaufgebote des Ordensheeres an der Weichsel zwischen Schwetz und der Engelsburg sammelten, waren die polnischen Streitkräfte, zu denen Russen, Samaiten und an 30000 Tartaren, heidnische und schismatische Horden, geworben worden waren, in Wolborz an der mittleren Piliça zusammengezogen worden. Am 24. Juni lief der Waffenstillstand ab, wurde jedoch durch Vermittlung der ungarischen Gesandten noch bis zum 4. Juli verlängert.

Nachdem sich Jagiello, der schon am 24. Juni zu seinem Heere gekommen war, am 30. Juni mit Witold von Litauen vereinigt hatte, überschritt er am 9. Juli in der Gegend von Lautenburg die preußische Grenze und übertrug an demselben Tage Zindram von Maskowicze den Oberbefehl über seine Truppen. Die Polen rückten am 10. Juli nordwestlich bis zur Drewenz vor, um auf dem kürzesten Wege nach dem Haupthause des Ordens, der Marienburg, zu gelangen.

Der Hochmeister hatte inzwischen mit Aufmerksamkeit die Maßnahmen der Polen verfolgt. Er ließ das Ordensheer der Drewenz sich nähern, ging in den ersten Tagen des Juli nach Dt. Eylau und verlegte den Polen, sobald er ihre Absicht, die Drewenz bei Kauernik zu überschreiten, erkannte, den Weg durch Palisaden und Geschütz. Einen Tag lang lagen sich hier die Gegner beobachtend gegenüber. Da es dem Könige wohl nicht geraten schien, sich hier den Übergang erzwingen zu wollen, zog er nach Lautenburg und dann nach Soldau, um so auch den Hochmeister zur Aufgabe seiner Stellung zu zwingen, überfiel dann am 13. Juli Silgenburg und verwüstete dieses Städtchen aufs unmenschlichste.

Ein Schrei der Entrüstung und nach Rache erhob sich im

Heere der Deutschen, das inzwischen nach Löbau gerückt war, als die Nachricht von diesen Greueltaten hierher gelangte. Noch in der Nacht vom 14. zum 15. Juli marschierte die Ordensmacht nach Osten, um die Polen zur Schlacht zu nötigen. In der Nähe der Dörfer Grünfelde und Tannenberg stieß man auf sie, die am 14. Juli bei Silgenburg einen Ruhetag gehabt hatten und nun am 15. früh um das Südende des Großen Damerausees herum nach Nordosten vordrängen. Wäre das Ordensheer jetzt sofort zum Angriff übergegangen, so wäre eine Niederlage der Polen, die noch in den Wäldern zwischen Maranseflüßchen und Damerausee steckten, unvermeidlich gewesen. Doch dazu waren die Ordenstruppen, außerordentlich ermattet von dem drei Meilen langen, unter furchtbarem Unwetter zurückgelegten Anmarsche, nicht imstande. Sie bedurften dringend einiger Erholung, und anderseits verbot die Kampfesregel des mittelalterlichen Rittertums, einen unvorbereiteten und ungeordneten Feind anzugreifen. So verflossen kostbare Stunden, während derer es den Anstrengungen Witolds und Zindrams gelang, ihre Truppen auf günstigeres Gelände zu bringen. Unterdessen nahte der Mittag heran, und unerträglich heiß prallte die Sonne auf die Panzer der untätig und ungeduldig dastehenden Ordensritter. Da endlich gab der König, der klugerweise die ganze Entwicklung seiner Schlachtreihen abgewartet hatte, den Befehl zum Vorrücken, nachdem er zwei blanke Schwerter als Herausforderung zum Kampfe von Ordensherolden in Empfang genommen hatte. Unter Absingen des alten polnischen Schlachtgesanges „Boga Rodzicza" (Gottesgebärerin) setzten sich die polnischen und litauischen Scharen in Bewegung.

Der erste Zusammenstoß erfolgte in einer Senke. Länger als eine Stunde währte das Gemetzel. Dann endlich wandte sich der rechte Flügel des polnischen Heeres, wo Witold seine Litauer befehligte, völlig aufgelöst zur Flucht, heftig bedrängt von den Ordenstruppen.

Auch sonst stand der Kampf anfangs für den Orden günstig. Überall waren die Deutschritter im Vordringen begriffen, und fast wäre der Polen Hauptbanner in ihre Hände gefallen. So schien sich der Sieg nach dreistündigem Kampfe dem Orden zu-

zuneigen, zumal auch die Verfolger der Litauer zurückkehrten und von neuem in die Schlacht eingriffen. Schon ertönte aus den Reihen der Deutschen der herrliche Siegesgesang: „Christ ist erstanden."

Doch die Siegesfreude war verfrüht. Die numerische Überlegenheit der Polen entriß die halb schon gewonnene Siegespalme dem Orden. Während die Ordenstruppen in überwiegender Mehrzahl gleich von Anfang an in den Kampf gezogen worden waren, schickten die Polen immer neue Reserven vor. Nach sechsstündigem Ringen ermatteten die wackern deutschen Streiter und wurden auf den Flügeln zurückgeworfen. In diesem kritischen Augenblicke entwich auch noch verräterischerweise ein Teil der preußischen Landritter, besonders die des Kulmerlandes, die schon lange mit den Polen sympathisierten. Wohl raffte jetzt der ritterliche Hochmeister einige Reservefähnlein zusammen und führte sie ins Getümmel, entschlossen, zu siegen oder einen fröhlichen Reitertod zu sterben. Wohl geschahen auch jetzt noch Wunder der Tapferkeit auf deutscher Seite, die den polnischen König fast das Leben gekostet hätten. Doch das Geschick des Tages war nicht mehr aufzuhalten. Bald war die kleine Schar des Hochmeisters umzingelt, Ulrich von Jungingen fiel. Mit ihm die Blüte deutscher Ritterschaft. Damit war der Sieg für die Polen entschieden.

Ein Teil des Ordensheeres flieht, ein Teil kämpft noch eine Zeitlang an der Wagenburg und wird dort getötet oder gefangen, unter letzteren die Herzöge von Oels und von Stettin, die Komture von Brandenburg und Tuchel. Nur wenige der Gebietiger entkamen, die meisten waren den tapferen Heldentod gestorben. Im ganzen fielen bei Tannenberg 205 Ordensritter, andere Kämpfer auf beiden Seiten je 4000—5000, zusammen etwa 9000 Mann Die Zahl der Kriegsgefangenen, welche die Polen machten, dürfte etwa 2000 — 3000 betragen haben. — Der Leichnam des Hochmeisters ward von Jagiello nach Marienburg geschickt und dort in der St. Annengruft beigesetzt.

Mit der Niederlage bei Tannenberg nahm der Abstieg des Deutschen Ordens in Preußen seinen Anfang und endete schließlich mit seinem Untergange im Jahre 1525.

BIBLIOTEKA MIEJSKA W ELBLĄGU

3. Kriegführung der Polen gegen den Deutschen Ritterorden.

Die eigene Kriegführung als mit den christlichen Grundsätzen völlig übereinstimmend, als ritterlich und human, die des so sehr gehaßten Deutschen Ritterordens als unchristlich, barbarisch und unmenschlich darzustellen, haben die polnischen Geschichtsschreiber und Schriftsteller bis auf den heutigen Tag gar meisterlich verstanden. Leider ist ihnen da von deutscher Seite nicht immer gebührend entgegengetreten worden. Und so erbt sich jene Fabel von der „echt christlichen und ritterlichen" polnischen Nation wie eine ewige Krankheit die Jahrhunderte hindurch fort. Wie jedoch in Wirklichkeit die polnische Kriegführung in den Kämpfen gegen die Deutschritter in Preußen gewesen ist, beweisen unter anderem die uns für das Kriegsjahr 1414 überlieferten Aufzeichnungen der Domkapitel von Ermland und Kulm und die Schadenbücher des Ordens, jene Zeit betreffend.

In den nach dem ersten Thorner Frieden (1. Febr. 1411) folgenden Jahren war es durch die Schuld des immer wieder wortbrüchigen Polen zu einem wirklichen Friedenszustande zwischen Orden und Polen nicht gekommen. Weil der zum Schiedsrichter angerufene König Sigismund von Ungarn sich stets offensichtlich auf die Seite Polens gestellt hatte, war Hochmeister Heinrich von Plauen 1412 bereits zu dem Entschlusse gedrängt worden, zum Schwerte zu greifen. Machte auch einen Einfall in polnisches Gebiet, ward dann aber am 14. Oktober desselben Jahres abgesetzt. Indes auch unter seinem Nachfolger Michael Küchmeister konnte Preußen aus den erwähnten Gründen nicht zur Ruhe kommen. Zwar wollte Sigismund nach Johanni 1414 einen neuen Schiedsspruch tun. Aber da es sich voraussehen ließ, daß dieser diesmal für das friedensbrecherische Polen ungünstig ausfallen würde, brachen die für diesen Zweck schon bereitgestellten Heere des Polenkönigs Jagiello und des Litauerfürsten Witold nach einer am 18. Juli erfolgten Kriegserklärung ins Ordensland ein. Wie 1410 hatten sie wohl die Absicht, direkt auf Marienburg vorzustoßen. Doch sie konnten nicht über die Drewenz, und so ergoß sich der wilde Strom zunächst über das 1410 verschont gebliebene Ermland bis in die Nähe von Königsberg hin.

Daß die Polen damals (1410) keinen Einfall in das Ermland gemacht hatten, erklärte der pfiffige Litauer Witold, um sein noch stark angezweifeltes Christentum in helles Licht zu setzen, sehr fromm: als sie an die Grenzen Ermlands gekommen seien und gehört hätten, daß das Kirchenland wäre, hätten sie sofort einen anderen Weg eingeschlagen, weil sie von vornherein entschlossen waren, alle Kirchengüter um Gottes und der löblichen preußischen Bischöfe willen zu schonen. In Wahrheit hatten die Polen nur deswegen davon Abstand genommen, weil Ermland außer ihrem Wege nach Marienburg gelegen und durch die Passarge vor den räuberischen Streifzügen des vorbeiziehenden Heeres gesichert war. Was man von jenen gleißnerischen Versicherungen Witolds zu halten hatte, zeigte sich jetzt zur Genüge.

Furchtbar nämlich ward nunmehr das wehrlose Bistum verwüstet. Am schlimmsten erging es den Kammerämtern Allenstein, Suttstadt, Seeburg, Wartenburg und Bischofsburg. Deren Städte und alle dazu gehörigen Dörfer, Höfe und Mühlen, nur ganz wenige ausgenommen, wurden niedergebrannt, daneben nicht weniger als 16 Pfarrkirchen und das Minoritenkloster in Wartenburg. Ausgeplündert wurde in gründlichster Weise alles, auch sämtliche Kirchen. Dabei spielten sich gottesschänderische Akte schlimmster Art ab wie in Suttstadt, wo in der Kollegiatkirche die Barbaren das heiligste Sakrament mit Füßen traten und den Gläubigen zuriefen: „Seht euren Gott!" In den fünf genannten Bezirken kamen 965 Menschen ums Leben, darunter der Pfarrer von Peterswalde, ein Kaplan und ein Klosterbruder in Wartenburg, der an einem Baume erhängt ward. Der gesamte Sachschaden belief sich auf 248931 preußische Mark (1 preuß. Mark etwa 30 Mark der Vorkriegszeit).

Etwas glimpflicher kamen die Kammerämter Heilsberg, Rössel, Bischofsstein, Wormditt und Mehlsack davon, insofern, als wenigstens die Städte nicht in Flammen aufgingen, im Bezirke Bischofsstein sogar nichts verbrannt, wohl aber neun Personen getötet wurden und ein Schaden von 1760 Mark entstand. Die in den

anderen Gebieten verübten Greuel werden zahlenmäßig so angegeben: Am Heilsberg, Wormditt und Mehlsack alle Dörfer, Einzelgehöfte und Mühlen in Asche gelegt, desgleichen 10 Landkirchen, die übrigen geplündert; 353 Personen beiderlei Geschlechtes erschlagen, darunter ein Wormditter Kaplan; Sachschaden 242656 Mark; dazu um Rössel drei niedergebrannte Dörfer, 53 ermordete Leute und ein Schaden von 10616 Mark. In der Kirche zu Heinrichau wurde das heiligste Sakrament und die hl. Öle aus ihren Gefäßen auf den Boden geschüttet, die Gefäße selbst geraubt.

Auf dem Rückwege der Polen kam auch noch Frauenburg an die Reihe, wo der Dom gründlich geplündert, Ornate, Bücher, Kleinodien, die hl. Gefäße weggeschleppt, das heiligste Sakrament und die hl. Öle ebenfalls auf den Boden geschüttet, eine zufällig im Dom anwesende Jungfrau getötet, vier Domherrenkurien, die Wohnungen der Domvikare und Kirchendiener sowie die ganze Stadt mit der Pfarrkirche eingeäschert und ein Schaden von 45000 Mark angerichtet wurden. Der Pfarrer von Bethgendorf und mehrere Diener der Domherren wurden erschlagen.

Zusammenfassend schreibt der Ordenschronist über die Polengreuel: „Dy unchristen, der gar vil was, totin grosin (großen) grym an den lutin mit morde und brande, das yn nymant mochte gestuern (wehren) noch wedersteen. Si bibin den bildin dy koppe abe und zcuslugin (zerschlugen) sy und vorbrantyn dy kirchin, und was sy bosheit mochtin geton an juncfrowin und frowin, das duchte sy nicht czu wenyng sin. Dy kinder durchstochin sy als dy verkil und trotin sy under dy fusse, und begingen grose smeheit (Schimpf) an den sacramentin der kirchin, das is got mochte irbarmen."

Die wenigen Wochen dieser „humanen und christlichen" Kriegführung hatten das Ermland gekostet: 26 Kirchen verbrannt, 1371 Menschen, darunter 5 Priester, ermordet, Gesamtschaden verübt an 552953 Mark, für die damalige Zeit eine ganz gewaltige Summe.

Außer dem Ermlande wurden die von den Polen ebenfalls berührten Gebietsteile des Kulmer Domkapitels und des südöstlichen Ordenslandes rechts der Weichsel sehr hart mitgenommen, da der Orden sich nur auf die Verteidigung der festen Plätze beschränkt hatte. Raub und Brand, Kirchenschändung und Plünderung, Niedermetzelung und Verschleppung wehrloser Bewohner ohne Unterschied des Alters, Standes und Geschlechtes bezeichnen auch hier die Spuren der polnischen Soldateska. Hierzu tritt noch die dem Polen eigene Wortbrüchigkeit. Doch lassen wir unserem domkapitularischen Gewährsmanne das Wort über einen Fall, die Vorgänge bei der Einnahme von Kauernik durch die Polen. Er schreibt: „Nach Kurnik kamen am St. Stephanstage (26. Dez.) Ritter Herr Hans, des Andris Dobrisken Sohn, Herr Jocusch Swenten und brachten mit viel Polen und nicht Heiden und heischten der Kirchen Haus Kurnig ihrem Herrn Könige von Polen und gelobten bei gutem, treuen und ihren ritterlichen Ehren mit ufgereckten (erhobenen) Fingern den Domherren und ihrem Vogte, sie sollten mit all' ihrem Volke sicheren Leibes und Gutes unbeschädigt abzieh'n. Auf ein Solches ward ihnen das Haus ufgegeben (übergeben), aber sie vergaszen des Gelübdes und liefen in die Kapelle und nahmen ein silbern Kreuz, zwei Kelche, zwei Monstranzen, was 130 Gulden gekostet hatte, den hl. Leichnam und viele Heiligtümer verbrannten sie." Es folgt dann eine lange Liste von geraubten Gegenständen kirchlicher und weltlicher Art, ferner eine Schilderung weiterer Untaten als Niederbrennen der Stadt, Plünderung der Stadtkirche usw., was alles einen Schaden von 20996 Gulden ausmachte. Mit den Verlusten der zum Domkapitel gehörigen Dörfer beliefen sich die des Kapitels überhaupt auf 30046 Gulden.

Genau dieselben Greuel verübten die Polen auch in dem von ihnen gleichfalls heimgesuchten Kulmerlande, in den dem Orden direkt unterstellten Gebieten von Neumark, Strasburg, Schönsee, Rheden, Graudenz und Thorn. Die Schadenbücher des Ordens wissen ein Lied davon zu singen. Um nicht ermüdend zu wirken, müssen wir es uns versagen, nähere Einzelheiten dieses furchtbaren Wütens der polnischen Horden zu bringen. Nur so viel sei gesagt, daß viele Geistliche, so in Trzynno, in Blandau, Schonebrück, Graudenz, Schwarzenau usw., zum Teil in ihren Kirchen

schändlich ermordet, Dörfer und Gotteshäuser rein ausgeplündert und eingeäschert, die hl. Sakramente verbrannt oder in gemeinster Weise verunehrt, Monstranzen, Kelche, Ornate, Bücher, Kreuze, Glocken und sonstige gottesdienstliche Gerätschaften, auch viel Vieh und Pferde geraubt, sodann Tausende von Männern, Frauen, ja unschuldigen Kindern erschlagen oder ohne Grund fortgeschleppt wurden. Dabei ließen sich die Unholde die größten Grausamkeiten zuschulden kommen. So wurden, um nur eine der vielen Scheußlichkeiten zu nennen, in Graudenz einem halbjährigen Kinde beide Hände abgehauen, seine Mutter aber, die das arme Wesen wohl hatte schützen wollen, wurde getötet. — Der wirtschaftliche Schaden, den der überfallene Landstrich erlitt, beziffert sich auf viele Hunderttausende preußischer Mark.

Doch genug der grausigen Bilder. Man vergleiche damit die zum Himmel schreienden Schandtaten der heutigen Polen in den abgetretenen, ehemals preußischen Gebieten und in Oberschlesien, und man muß zu dem Schlusse kommen, daß jene Greuel aus der Zeit vor 500 Jahren genau in den Rahmen dessen passen, was der Pole der Gegenwart unter „christlicher und ritterlicher" Kriegführung und Behandlung des Gegners versteht. Damals wie heute: oberflächliches Christentum und darunter halbasiatische Unkultur.

4. Die Binnenschiffahrt, besonders die auf der Weichsel, im Deutschordenslande.

Das von den Deutschordensrittern unter schweren und langwierigen Kämpfen eroberte Gebiet, im wesentlichen die heutigen, — oder besser gesagt, die uns nur noch zum Teil gehörenden — Provinzen Ost- und Westpreußen, hatte eine für die Entwicklung von Schiffahrt und Handel recht günstige geographische Lage. Einmal berührte es in weit ausgedehnter Küstenlinie ein fast in sich abgeschlossenes Meer, dessen Anwohner im Mittelalter als kühne und eifrige Seefahrer bekannt waren, und deren Tun geradezu

vorbildlich wirken mußte. Sodann war Preußen von dem Unterlaufe eines mächtigen Stromes, der Weichsel, durchflossen — die übrigen preußischen Flüsse Elbing, Passarge, Pregel und Memel haben für die Binnenschiffahrt geringere Bedeutung gehabt —, der zwei im Ordenslande reichlich vorhandene Lebensbedürfnisse, Getreide und Holz, dem übrigen nördlichen und westlichen Europa, das an diesen Mangel litt, mit leichter Mühe zuführen konnte. Es war daher kein Wunder, daß zunächst diejenigen Städte, die an der Mündung der größten Flüsse gelegen waren, wie Elbing, Braunsberg und Königsberg, vornehmlich aber der alte Stapelplatz Danzig, schon bald nach ihrer Gründung oder Erwerbung durch den Orden regen Anteil an dem Seeverkehr der damaligen Zeit nahmen. Zu diesem Zwecke schlossen sie sich an den damals gerade in Blüte stehenden Hansabund an. Auch Kulm und Thorn, die zwar ganz im Binnenland gelegen, jedoch durch die Weichsel mit der See in Verbindung standen und auch, besonders Thorn, nach der polnischen Seite Handelsgeschäfte machten, gehörten dem Hansabunde an. Bei Beginn des 14. Jahrhunderts traten sie alle dem westfälischen Distrikte bei und wurden im Jahre 1440—1441 vom Grafen Wilhelm von Holland mit Privilegien ausgestattet. Die preußischen Städte wurden nunmehr immer in folgender Reihenfolge genannt und aufgeführt: Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg.

Der Orden selbst hatte natürlich ein großes Interesse daran, den städtischen und mehr noch den eigenen Handel auf der Ostsee und im Binnenlande zu fördern und zu schützen. So erklärt es sich, daß die Schiffahrt in seinem Lande ganz besonders emporblühte und gedieh.

Wenden wir uns nach diesem Überblick allgemeiner Natur unserer eigentlichen Aufgabe, der Schilderung der Binnenschiffahrt, zu, indem wir den Schiffsverkehr zur See, als nicht zu unserem Thema gehörig, außer acht lassen. Wir beginnen da am zweckmäßigsten mit den Verhältnissen an dem natürlichen Ausgangspunkte der Weichselschiffahrt, der Stadt Danzig. Hierüber gibt Hirsch in seinem vortrefflichen Werke „Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs" wertvolle Aufschlüsse.

Der Fahrt auf der Weichsel dienten zunächst die Bordinge, die hauptsächlich nur als Leichterfahrzeuge zur Löschung oder Verladung der Seeschiffe Fahrten von Danzig nach der Reede und zurück machten und außerdem auf den Haffen bis Königsberg hin fuhren. Einrichtungen zur Sicherung der Schiffahrt auf dem Wege von der Rechtstadt Danzig bis zum Meere konnten in dieser Zeit ebensowenig wie jetzt entbehrt werden. Die Mottlau, die damals eine beträchtliche Strecke mit beiden Ufern zum Gebiete der Rechtstadt gehörte und zu gleicher Zeit im Winter zum Lagern für die Schiffe diente, war vor Versumpfung zu beschützen, und auf dem engen Wasser war durch Strompolizei Ordnung und Sicherheit zu wahren. Die Rechtstadt scheint auch einzig und allein zur Unterhaltung des Hafens verpflichtet gewesen zu sein. Jedenfalls erhob sie seit alter Zeit, mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hochmeisters seit 1344, von allen zur See ein- und auslaufenden Schiffen ein Pfahlgeld, das die Schiffer selbst in der damals im unteren Raume des Rathauses gelegenen Pfahlkammer im Betrage von $^1/_{5000}$ des Wertes der Ladung zu entrichten hatten. Diese Einnahme wurde ausschließlich auf die Sicherung der Fahrt auf der Mottlau und Weichsel und des Hafens sowie zur Unterhaltung der dazu nötigen Beamten verwendet. In dem einen Jahre 1421 wurden allein für außerordentliche Strombauten 1533 Mark (1 Mark preußisch = etwa 30 Mark heutigen Geldes) verausgabt.

Mit diesen Einkünften unterhielt man zunächst an der Weichselmündung einen Pfahlknecht, einen Hafenwärter und deren Knechte. Sie hatten das hölzerne Bollwerk bei der Einfahrt in die Mündung instand zu halten und das Fahrwasser oder Tief zu beaufsichtigen. Eine alte Bestimmung lautete: Wer bei Tage Ballast in den Hafen wirft, zahlt 10 Mark Strafe; geschieht es bei Nacht, so kostet es ihm den Hals; auch soll kein Schiffer Ballast ans Land bringen, ohne daß ihm der Pfahlmeister dazu die Erlaubnis gegeben hat. Ebensowenig darf jemand Ballast auf eine bestimmte Entfernung vom Hafen in die See werfen bei Strafe von 10 Mark. In gleicher Weise war für die Strompolizei auf der Mottlau, wenigstens zu Ende der Ordenszeit, ein

„Wasserbaliu" angestellt, der den Schiffen ihre Plätze anwies, schadhafte Schiffe, die ihrer Umgebung gefährlich wurden, entfernen oder zerschlagen ließ oder deren Besitzer nötigte, Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Baggerarbeiten aber wurden vom Rate der Stadt einzelnen Unternehmern übertragen. Es hat sich noch ein Kontrakt erhalten, der für diesen Zweck mit Meister Peter Hildebrand abgeschlossen worden ist. Dieser übernahm es, das Fahrwasser (koggentief) der Mottlau bei dem Schlosse 5 Ellen tief zu machen, die Bootsmannslake zu reinigen und zu vertiefen und die Ufer der Mottlau auf beiden Seiten rein zu halten, wofür ihm die kleine Wage auf Lebenszeit verliehen wurde. Die Taue, Instrumente und die zur Arbeit nötigen Fahrzeuge wurden ihm von der Stadt geliefert und die auf die Reinhaltung der Mottlauufer verwandten Kosten ersetzt.

Zum Aufziehen und Einladen der schwereren Schiffsgüter war an der jetzigen Stelle, am Wassertore der Breitgasse, ein Kran angelegt, der von den Rechtstädtern benutzt wurde, während die Nebenstädter sich wahrscheinlich desjenigen bedienten, den der Orden auf seinem Schlosse an der Mottlau angelegt hatte.

Die zum Wassertransport in das Innere des Landes bestimmten Waren wurden in Danzig auf die sogenannten Weichselkähne verfrachtet, die für die Fahrten auf der Weichsel aufwärts bis Thorn und darüber hinaus vornehmlich in Betracht kamen. Daneben waren zu diesem Zwecke noch gewöhnliche Boote, Flöße und Espinge, d. h. Kauffahrteischaluppen, in Gebrauch. Dagegen führten die ausschließlich auf dem Haffe und der See verkehrenden Schiffe die Namen Kreyer, Barsen und Schuicken, während Holke die größten Seeschiffe waren. Kogge war die allgemeine Bezeichnung für ein Schiff überhaupt.

Obwohl der preußische Chronist Hartknoch gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Behauptung aufstellt, im 13. und 14. Jahrhundert seien auch Seeschiffe bis zu den Städten Kulm und Thorn auf der Weichsel hinaufgefahren, so kann man dieser Ansicht wohl kaum beipflichten. Denn wenn auch zufolge der aus Thorner und Kulmer Akten gezogenen Nachrichten einzelne Bürger jener Städte

in den genannten Jahrhunderten Seehandel getrieben haben und zur See gehende Schiffe besaßen, so beweist das noch nicht, daß diese Schiffe auch bis Kulm und Thorn gekommen sind. Die Weichsel, die südlich von Danzig trotz sorgfältigster Regulierung und Überwachung des Strombettes unter der deutschen Herrschaft für Fahrzeuge mit größerem Tiefgange nicht passierbar war — unter der heutigen, sehr nachlässigen polnischen ist schon gar keine Rede davon —, dürfte bei den durch häufige Versandungen hervorgerufenen Veränderungen der Fahrtrinne für Seeschiffe damals erst recht nicht in Frage gekommen sein. Man schickte vielmehr bei dem zu jener Zeit herrschenden freien Handelssystem die Waren aus den Binnenstädten auf Weichselbooten nach Danzig oder Weichselmünde zur Verladung auf die Bordinge oder Seeschiffe und verfrachtete umgekehrt aus diesen wieder in die Weichselboote. Ähnlich wurden auch von Königsberg, Braunsberg, Elbing, Christburg, aus den Gebieten von Brandenburg, Osterode usw. die Waren in der „Balge", d. h. im Seegatt, mittels kleiner Schiffe ein- und ausgeladen. So finden wir denn, daß nicht bloß z. B. Braunsberg Reederschiffe besaß, sondern daß auch Bürger in den Landstädten Heilsberg, Rössel und Allenstein, in Danzig Schiffsparte hatten und überseeische Geschäftsreisen unternahmen.

Im 15. Jahrhundert indes nahmen die Handelsverhältnisse für die Weichselstädte eine andere Gestalt an. Das mächtig aufblühende Danzig führte ein strenges Stapelrecht durch und gestattete fremden Kaufleuten nicht mehr, frei über Danzig ins Ausland zu handeln. Sie mußten in Danzig kaufen und verkaufen, ihr Handel sank daher auf die Stufe des Zwischenhandels hinab.

Die wichtigsten Einfuhrartikel aus anderen Ländern nach Preußen, die zumeist auf dem Wasserwege in das Innere des Landes befördert wurden, waren Balken, Salz, Heringe, Osen (schwedisches Eisen) und Pferde, nicht zu vergessen auch Wein, Öl, Südfrüchte, Fleisch, Butter, Obst, Fische, Felle und Wachs. Von geringerer Bedeutung war die Einfuhr von Bier, namentlich Einbecker und Hamburger Bier, auch Hopfen.

Als Ausfuhrgegenstände spielten die größte Rolle, wie auch

schon vorher betont, Getreide und Holz. Keine andere Ware ist in gleich großer Menge weder ein- noch ausgeführt worden. Beide Artikel waren als Massengüter bei dem Transport vom Erzeugungsgebiete bis zum Ausgangshafen an einen Strom gebunden, der bei ausreichender Tiefe geringes Gefälle besaß, wie es bei der Weichsel der Fall war.

Ebenso wie das Getreide kam auch das Holz fast ausschließlich aus Polen. Zu großen Trakten verbunden, wurde es die Weichsel bis Danzig heruntergeflößt. Die gangbarsten Sorten waren das sogenannte Wagenschoß- und das Klappholz. Wagenschoß hießen die mächtigen Eichenbalken, die, in Bretter gespalten, vorwiegend zum Schiffsbau verwendet wurden, während unter Klappholz ebenfalls Balken zu verstehen sind, die jedoch aus Eichenstämmen von geringerer Stärke und aus Buchenstämmen gewonnen wurden. Das letztgenannte diente hauptsächlich zu Wagnerarbeiten. Das wertvollste Holz war das Bogen- oder Eibenholz, das zum größten Teile nach England ausgeführt wurde, um dort zu Bogen verarbeitet zu werden. Nächst dem Getreide und dem Holze waren besonders noch Pech, Teer, Asche und Flachs nebst Garn und Hanf wichtige Ausfuhrartikel, von anderen weniger bedeutenden zu schweigen.

Die Waren, die zum Versand gelangten, wurden mit der Hausmarke der Kaufleute bezeichnet, was seit dem 13. Jahrhundert in allen deutschen Staaten üblich war. Nach einer alten Rechtsgewohnheit, die man auf den Hochmeister Winrich von Kniprode (1351—1382) zurückführte, war jeder Kaufmann verpflichtet, seine „Kaufmannsmarke", in einem Ringe eingegraben, mit sich zu führen; jedenfalls wurden hier wie in der ganzen hanseatischen Welt alle kaufmännischen Erklärungen usw. mit diesem Ringe besiegelt. Das dürfte auch bei den Frachtbriefen der Fall gewesen sein, die auf den Namen der Empfänger ausgestellt, zugleich mit den zu verschickenden Waren den Schiffern mitgegeben werden sollten.

Die Fahrzeuge, die für den Binnenverkehr zur Verwendung kamen, wurden ebenso wie solche für die See bestimmte in Preußen selbst hergestellt. Die Hauptschiffswerft befand sich in Danzig,

das sogar mit dem Auslande, mit England, Schottland, Holland, Flandern, Dänemark und der Hansa einen lebhaften Handel mit fertigen Schiffen aller Art trieb. Die Lastadie, der über die ganze Breite der Vorstadt an der Mottlau sich ausdehnende Uferraum, war nachweislich seit 1363 zum Schiffsbau bestimmt und stand unter der besonderen Aufsicht zweier Ratmanne. Die alte Willkür besagt: Man soll keine Schiffe bauen oder bessern anders als auf der Lastadie. Der Rat ernennt alle Jahre zwei aus seiner Mitte, um den Schiffsbau auf der Lastadie in Verbindung mit denjenigen, „denen dies mitbefohlen ist", zu überwachen. Kein Schiff darf von der Lastadie ins Wasser gebracht werden, ohne daß es von jenen besichtigt ist. Dieser Bestimmung gemäß war der ganze Raum in „Dielenfelder" abgeteilt, die gleich zum Lagern des Bauholzes und zum Aufsetzen von Schiffen dienten und dazu von Privaten oder ganzen Korporationen gegen einen Zins an die Stadtregierung gemietet wurden. Eines von ihnen, das Bordingsfeld, wurde von den Bordingfahrern, ein anderes, das Weichselkahnfeld, von der Zunft der Weichselfahrer benutzt. Ein drittes hieß das Mastenfeld. Die Bragebank oder Brabank ferner, damals ohne Zweifel an einem anderen Platze gelegen als heute, war, wie schon ihr Name andeutet, zum Umlegen auszubessernder alter Schiffe bestimmt. Niemand sollte, so lautete eine Vorschrift seine Schiffe „bragen" oder stürzen anders als auf der Bragebank, die von der Stadt dazu gemacht ist, bei 10 Mark Strafe.

Als berühmte Danziger Schiffsbauer werden genannt Paul und Jakob Adam (zwischen 1336 und 1441), Heyne Merten (1439), Johannes Herrdorf (1441) und Andreas Rika (1449).

Der Wert der Bordinge und Weichselkähne wird nach ihrer Größe sehr verschieden angegeben. So kostete ein Bording 1428 31½ Mark, 1432 45 Mark und 1437 160 Mark; Weichselkähne kommen 1429 zum Preise von 65 und 70 Mark, 1437 von 90 Mark vor.

Über die Bauart der aus bestem Eichenholz hergestellten Flußschiffe haben wir keine Nachricht. Doch ist anzunehmen, daß sie möglichst flach gebaut wurden, damit sie, ohne Schaden zu nehmen, über die zahlreichen Untiefen und Sandbänke der Gewässer hinwegkommen konnten. Da die Schiffe zum überwiegenden

Teile der Güterbeförderung dienten, so wird man bei ihrem Bau hauptsächlich wohl auf die Anlage möglichst großer Räumlichkeiten zur Aufnahme der Waren Bedacht genommen haben. Daß nebenbei auch für ausreichende Unterkunfts- und Schlafräume der Besatzung und, wo diese in Frage kamen, auch der mitgeführten Fahrgäste gesorgt werden mußte, ist selbstverständlich. Denn auch für die Personenbeförderung waren die Wasserstraßen bei der zu jener Zeit noch ziemlich großen Unwegsamkeit der Landstraßen recht beliebt. Als die Thorner in dem Städtekrieg sich vor Überfällen durch den Orden zu Lande fürchteten, riet ihnen Zinnenberg, der 1457 Kulm eingenommen hatte, die Wasserstraßen einzuschlagen. Auch bei Tagfahrten nach Marienwerder und Elbing benutzte man gern als Reiseweg die Weichsel, und es waren z. B. die Kulmer Schiffsleute sowohl als auch die Fischer verpflichtet, gegen einen festgesetzten Preis die Fahrt mit Fahrgästen zu unternehmen.

Bevor ein Schiffer eine Reise antrat, war er gehalten, jedenfalls um feststellen zu lassen, ob das Fahrzeug nicht zu schwer beladen sei und so einen zu großen Tiefgang hatte, das sogenannte Schiffsmaß von dem „Thalborth" bis auf das Wasser zu halten. „Und wer do boben weg feret", gebietet eine Kulmer Willkür, „dem nicht das Schiffsmos ist angeleget, der soll eyner mark seyn bestanden", d. h. der sollte 1 Mark Strafe zahlen. Zwei solcher eiserner Schiffsmaße, der Stadt gehörig, befanden sich auf dem Rathause zu Kulm.

Die Beladung der Schiffe, so wird uns dieser Vorgang ebenfalls in Kulm geschildert, geschah vom Verladungsplatze unmittelbar in den Schiffsraum, während das Fahrzeug an einer der Säulen oder Pfähle des Dammes, eines der fünf städtischen Stapelplätze, befestigt war. Der Ladeplatz durfte nicht durch die sogenannten Schiffsmolen versperrt werden, die demselben Zwecke dienten, aber floßartig in dem Flusse lagen, wie es scheint, um bei niedrigem Wasserstande das Schiff von jeder beliebigen Stelle aus erreichen zu können. Auf die Molen, die sich im Privatbesitze der Kaufleute befanden, legte die Stadt großes Gewicht; sie sollten Eigentum der Bürger bleiben und durften nicht nach auswärts

verkauft werden. Selbst über die Befrachtung der Schiffe gab es Vorschriften. So durfte z. B. bei Getreideladungen nur ein bestimmtes Maß von Hopfen mitgeschifft werden, nämlich auf 10 Last (1 Last = 60 Scheffel) Getreide nur 100 Scheffel Hopfen. War das Schiff nun befrachtet, so mußte ihm ein „Fruchtherr" mitgegeben werden, der für die Ladung aufkam und die Verantwortung trug; er erhielt von der Last 2 Schillinge, das waren etwa 80 Pfennige.

Die Mannschaft eines Flußschiffes war nicht groß. Sie bestand außer dem eben genannten „Fruchtherrn" in der Regel aus dem Steuermann, dem Platmanne und einigen Schiffsknechten. Alle zusammen wurden sie die Schiffskinder genannt. Die beiden zuerst aufgeführten Leute, der Steuermann wie der Platmann, nahmen eine befehlende und bevorzugte, darum aber auch verantwortungsvollere Stellung ein. Nicht selten machte auch der Schiffseigentümer die Fahrten mit und hatte dann das Oberkommando über sämtliche an Bord befindliche Personen.

Alle diejenigen, welche sich mit der Binnenschiffahrt in Preußen befaßten, vornehmlich die Weichselfahrer, unterlagen bestimmten Gesetzen, die von der Ordensregierung zumeist unter Mitwirkung der Städte erlassen worden waren, und von denen eine ganze Anzahl auf uns überkommen ist. Schon im Jahre 1375 wird auf dem Städtetag, wahrscheinlich Marienburg, ein „Recht der Weichselfahrer" beschlossen und zur Beachtung empfohlen. Es weist namentlich wichtige Bestimmungen über die Bezahlung der Frachten sowie über das Verhalten und die Entlohnung des Schiffspersonals auf. Danach mußte der Lohn für die Fortschaffung von Waren auf den Weichselfahrzeugen nach der Meilenzahl berechnet werden, was auch später noch wiederholt eingeschärft wird. „Wenne eyn schiff geschiffet wirt", so fährt hier die Verordnung fort, „womite das is sie", dann soll man dem Schiffsmanne (dem Kapitän, meist auch Besitzer des Schiffes) den halben Gewinn aus dem Erlös der überantworteten Güter geben.

Kein Schiffsknecht durfte eher von dem Schiffe, auf das er angeheuert war, gehen, als bis die zur Beförderung übergebenen Gegenstände am Bestimmungsorte ausgeladen und zu Markte

gebracht worden waren. Wer indessen vorher sich entfernte, mußte gewärtig sein, zur Strafe dafür ein Ohr einzubüßen, sobald er durch das Zeugnis des Schiffsherrn, des Steuermannes oder des Platmannes jenes Vergehens „selbdritt" überführt worden war. Wurde ein Kahn durch Eis oder durch ein anderes Hindernis aufgehalten, so daß er die Fahrt nicht fortsetzen konnte, dann hatte der Steuermann mit seinen Knechten drei Tage lang auf dem Schiffe zu verbleiben und die Ladung zu bewachen. Die Kosten, die dieser unfreiwillige Aufenthalt verursachte, wurden auf die ganze Ladung nach Lastenzahl berechnet. Bei einem Schiffbruche waren die Knechte verpflichtet, die Güter bergen zu helfen. Sie erhielten dafür, ebenso wie es auch während der Fahrt sein sollte, für den Tag und den Mann 1 Skot (=1.20 Mark) und freie Beköstigung. Waren, die aus einem Schiffbruche stammten, unrechtmäßig an sich zu bringen, zu behalten oder zu verkaufen, war streng verboten. Entsprechend ihrer wichtigeren Stellung und ihrer größeren Verantwortlichkeit wurden Kontraktbrüche der Steuerleute und Platmänner mit ungleich härteren Strafen bedroht. Im Falle des ungerechtfertigten Entweichens vom Schiffe nämlich sollte dem einen der Kopf, dem anderen die Hand abgeschlagen werden.

Die zehn Jahre später ebenfalls auf einer Tagfahrt zu Marienburg entworfene Ordnung für die Weichselfahrer bringt zu den früheren Bestimmungen noch einige Zusätze. Sobald ein Schiff, heißt es da, von Eises wegen drei Tage festgelegen hat und auch am vierten die Reise nicht fortzusetzen imstande ist, steht es der Mannschaft frei, auf der preußischen Seite, also am rechten Ufer der Weichsel, nicht aber auf der pommerschen, anzulegen und sich dann, jedenfalls unter Hinterlassung einer Wache, zu entfernen. Während dieser dreitägigen Wartezeit aber war es den Leuten gestattet, sich unentgeltlich am preußischen Ufer mit Brennholz zu versehen. Blieben sie jedoch länger und in größerer Anzahl als drei oder vier Mann zurück, so sollten sie sich mit den benachbarten Dorfbewohnern, denen das Holz gehörte, vergleichen. Der Wert des entnommenen oder noch benötigten Brennmaterials war von zwei Männern aus der nächsten Ortschaft abzuschätzen.

Unter keinen Umständen aber durften sie wertvolles Zimmerholz, d. i. Eichen- und Fichtenholz, zu dem erwähnten Zwecke schlagen und verwenden.

Eine für die Eigentümer von Waren, die zum Transporte den Schiffern übergeben worden waren, sehr wichtige Entscheidung weist die nur kurze Zeit darauf, im Jahre 1397 erlassene Verordnung für Weichselschiffer auf. Hiernach haben diese nach einem etwaigen Festfrieren zunächst vier Tage zu warten, ob das Fahrwasser nicht doch noch frei würde. Trat dieser Umstand nicht ein, dann sollten sie, wenn das Schiff oberhalb Mewes festlag, den Bürgermeister von Thorn, wenn unterhalb Mewes, den Bürgermeister von Danzig oder die aus Elbing stammenden den von dieser Stadt durch Eilboten davon benachrichten. Den so in Kenntnis gesetzten Magistratspersonen lag alsdann die Verpflichtung ob, ihrerseits die Botschaft den Eigentümern der auf den Schiffen befindlichen Güter schleunigst zu übermitteln, auf daß sie Maßregeln zum Abholen der Ware treffen konnten. Versäumten diese es jedoch, binnen vier Tagen, nachdem sie die Mitteilung der Bürgermeister empfangen hatten, ihr Eigentum abholen zu lassen, dann war der Schiffer für den etwa noch entstehenden Schaden nicht mehr verantwortlich. Den Botenlohn mußte übrigens der Kaufmann, dem die Güter gehörten, bezahlen.

Sehr streng wurde Meuterei des Schiffsvolkes, unter welcher Form sie sich auch zeigte, bestraft. Zunächst waren alle „Sammlungen" (Zusammenschlüsse) der Schiffskinder zu irgendeinem Zwecke verboten. Kein Schiffsknecht darf sich weigern, so gebietet ein Erlaß von 1394, für den einmal vereinbarten Lohn alle und jede Arbeit auf dem Schiffe zu verrichten, sei sie leicht oder schwer. Unter keinen Umständen dürfe er mehr Besoldung als ursprünglich abgemacht verlangen. Verabrede er sich mit seinen Genossen oder lege gar die Arbeit nieder, um mehr Lohn zu erzwingen, so solle er „seynes halzes bestanden seyn", d. h. Kopf und Kragen dabei riskieren. Wer weiter dem Schiffsmanne oder dem Steuermanne eine Wunde beibrächte oder ihn vielleicht gar totschlüge, was, wie Klagen darüber bezeugen, mitunter auch vorgekommen sein muß, der sollte von seinen Mitknechten ergriffen und in das

Gefängnis der nächsten Stadt abgeliefert werden. Dortselbst solle er bei erfolgter Tötung auf den Verlust des Halses, bei nicht tödlicher Verwundung auf den der Hand angeklagt werden. Gelänge es aber dem Verbrecher zu entkommen, so werde er in die Acht des Landes getan.

Schiffer, die ihr Gewerbe gegen Bezahlung öffentlich ausübten, waren gehalten, zu jeder Zeit Fahrten für Handeltreibende anzunehmen. Es kam nun wohl vor, daß manche von ihnen aus Furcht vor dem Einfrieren sich weigerten, im Spätherbste noch eine Reise mit ihrem Fahrzeuge anzutreten. Wenn diese Furcht allem Anscheine nach grundlos war und sie dennoch einen Transport ablehnten, so sollte ihnen die Fahrterlaubnis auf der Weichsel für die Dauer von vier Jahren entzogen werden. Außerdem hatten sie die Hälfte der Kosten zu tragen, die ihrem Auftraggeber dadurch entstanden waren, daß er die von ihnen verweigerte Warenbeförderung auf andere Weise, etwa auf dem Landwege, zu bewerkstelligen gezwungen war.

Der Orden hatte sich allen Binnenschiffern in seinem Lande gegenüber ein Vormieterecht gesichert. Auf sein Verlangen mußte jeder Schiffer um den gleichen Lohn, wie Privatleute ihn bezahlten, zuvörderst bereit sein, alles das, was Gebietiger und Amtleute gebrauchen und anordnen würden, nach einem beliebigen Orte hin zu befördern. Besonders aber trat dieser Fall ein, wenn der Orden für seine Kriegszüge zum Fortschaffen von Baumaterialien und ähnlichen Dingen der Schiffe bedürfen sollte. Alle Privatauftraggeber hatten sodann hinter dem Orden zurückzustehen.

Was die Handhabung des Rechtes gegenüber den Schiffsleuten anbelangt, so sollten sie gemäß einer Verordnung vom Jahre 1416 „an keynen jegenoten, gelegeden noch steten", d. h. also an keinen Ortschaften des Landes, die sie auf ihren Reisen berührten, weder um Recht nachsuchen, noch sollte solches ihnen zuteil werden außer in Fällen, in denen es um Hals und Hand ging, das will sagen, bei schweren Verbrechen. Da hatte dann das oben schon berührte Verfahren gegen sie Platz zu greifen. Sonst aber durften sie nur an einem Orte abgeurteilt werden, an dem sie für die Schiffahrt angeworben worden waren. Sie

nahmen also eine Ausnahmestellung in der Rechtspflege ein. Das hinderte indessen nicht, daß z. B. ein Schiffseigentümer, der die ihm anvertrauten Güter etwa verkaufte und alsdann vom Schiffe entwich, ehe die Waren an dem Bestimmungsorte angekommen waren, als Dieb betrachtet und abgeurteilt werden sollte, sobald er „obirczewgit wirt selbdritte".

In der späteren Zeit, namentlich im 15. Jahrhundert, müssen die Weichselfahrer für Frachten mitunter recht unbillige Forderungen an die versendenden Kaufleute gestellt haben. Denn oft wird auf den Städtetagen darüber Klage geführt. Doch läßt es sich schwer entscheiden, welche von den beiden Parteien im Rechte gewesen ist, ob die Kaufleute aus allzu großer Gewinnsucht die Preise für die Transporte der Waren herabdrücken wollten oder die Schiffer unzeitgemäß hohe Lohnforderungen gestellt haben.

Einem Zuge des Mittelalters, sich zusammenzuschließen, folgend, hatten sich die Binnenschiffer wie auch viele andere Berufsstände zu Vereinigungen, den sogenannten „seelgerethen", zusammengetan. Diese Verbindungen hatten den Zweck, sich gegenseitig durch gute Werke leiblicher wie geistlicher Natur zu unterstützen. Schon 1387 hatte der Danziger Rat den Bordingfahrern gestattet, ein solches Seelgeräte zu stiften. In der Rolle, welche die Brüder damals erhielten, und die hauptsächlich nur ihre gesellgen Verhältnisse betrifft, werden sie auch verpflichtet, wenn ihre Bordinge auf Sandbänke, Holzrahnen (Traften) oder Stubben anrennen, sich gegenseitig mit Rat und Tat beizustehen. War hier nur von dem Seelgeräte der Bordingfahrer die Rede, so wird 1397 zu Marienburg bestimmt, daß alle Weichselfahrer, mögen sie mit Schiffen oder Flößen ihre Fahrten machen, helfen sollen „czu den messen und deme selgerethe", das gestiftet ist „redelich und ehrbarlich zu Troste der Seelen, die aus dem Seelgerethe verscheiden, wie es von altersher gewesen sei". Wer dieser Verpflichtung nicht nachkomme, dem solle man „seine Fahrt niederlegen", d. h. ihm die Erlaubnis, die Schiffahrt zu betreiben, entziehen. Die vor Antritt einer jeden Reise zu entrichtenden Beiträge beliefen sich auf nur wenige Pfennige und mußten ohne

weitere Aufforderung in Büchsen getan werden, die zu diesem Zwecke in den an der Weichsel gelegenen Städten an bestimmten Orten aufgestellt waren. Alles zusammengekommene Geld wurde nach Danzig abgeführt und dort in den Nutzen des Seelgerätes verwandt.

5. Das Strandrecht im Deutschordensstaate Preußen.

In unverständlicher Übertreibung eines an sich harmlosen Berichtes des von Haß gegen den Deutschen Orden beseelten Tolkemiter Mönches Simon Grunau erzählt der preußische Geschichtsschreiber Lucas David in seiner Chronik, 1400 seien zu Marienburg der große Ordensspeicher mit allem Korne nebst sämtlichen Karbenshöfen, ferner Neuteich, Riesenburg und Christburg durch Mordbrenner in Asche gelegt worden. Man habe jedoch einige jener Verbrecher ergriffen, so fügt er ausmalend hinzu „die in scharfer Frage, auch in Güte bekannt, daß sie dazu erkauft von etlichen Kaufleuten, deren gestrandete Güter von den Ordensbrüdern nach ihrem Rechte, so wider natürlich und Kaiserrecht, ja wider alle Billigkeit und geistlich Recht ist, als verfallen Gut für eigen genommen." Diese Stelle über die angeblich ungewöhnliche Ausübung des Strandrechtes durch den Orden haben in der Folgezeit alle mehr oder minder ordensfeindlichen Schriftsteller in dem Sinne verwertet, als sei jenes Verfahren etwas ganz Unerhörtes gewesen, das nur der Deutsche Orden in seinem höchsten Übermute sich habe erlauben können im Segensatze zu anderen der See anliegenden Staaten. Wie es sich indessen in Wirklichkeit mit der Handhabung des Strandrechtes in den an die Ostsee grenzenden Ländern wie auch im Deutschordensstaate während des Mittelalters verhielt, soll im folgenden kurz dargelegt werden.

Seit jeher hatten die Anwohner der Meere es als ihr gutes Recht betrachtet, die infolge eines Schiffbruches an Land geworfenen Güter und Menschen als ihr Eigentum anzusehen und darum jene sich anzueignen, diese nur nach Zahlung eines Lösegeldes freizu-

lassen, sofern sie es nicht vorzogen, sie als Sklaven zu verkaufen oder sie gar kurzerhand zu töten. Dieser barbarischen Sitte unter Androhung schwerer kirchlicher Strafen entgegenzutreten, hat für die Bewohner der Ostseeländer, soweit sie allerdings zu jener Zeit schon zum Christentume sich bekannten, Albert, Erzbischof von Livland, Estland, Kurland, Samland, Preußen, sowie von Gotland, Rügen, Holstein und Rußland, bereits im Jahre 1256 unternommen.

In diesem wichtigen Erlasse wird zunächst betont, daß alle ehrenhaften, das Meer befahrenden Handelsleute unter dem Schutze des Apostolischen Stuhles ständen und bei einem Schiffbruche von jedermann nach Kräften zu unterstützen seien. Alle ihre an Land geworfenen und geborgenen Güter seien den Schiffbrüchigen oder deren rechtmäßigen Erben binnen Jahr und Tag zu verabfolgen; bei weiter Entfernung des Wohnortes der Erbberechtigten von der Unglücksstelle sei die Frist zur Abholung der geretteten Gegenstände auf zwei, ja sogar auch drei Jahre zu verlängern. Wer den Gestrandeten in ihrer Not beistehe, könne eines Ablasses von einem Jahre und 40 Tagen versichert sein, unbeschadet des sonst bei derartigen Hilfsleistungen ortsüblichen Lohnes materieller Natur. Beteilige sich dagegen jemand mittelbar oder unmittelbar an dem Raube der Schiffsgüter, er verfalle ohne weiteres der Exkommunikation, es sei denn, daß er jene innerhalb acht Tagen dem Eigentümer zurückerstatte. Das gelte nicht nur für die eigentlichen Räuber, sondern in gleicher Weise auch für die etwaigen Käufer der Dinge und somit Begünstiger des Frevels. Im Falle ihres Todes sei allen solchen Gesetzesübertretern das christliche Begräbnis zu verweigern. Ihre Leichen seien dort ins Meer zu werfen, wo sie ihre Verbrechen begangen hätten. Des weiteren wird angeordnet, alle schiffbrüchigen Kaufleute und ihre Begleiter sollten nach alter Gewohnheit von Zöllen, Steuern und Abgaben am Strandungsorte für immer frei sein. Zuwiderhandlungen ohne Wiedererstattung des unrechtmäßig Erpreßten zogen den Verlust der kirchlichen Gnadenmittel nach sich.

So menschenfreundlich und wohlgemeint auch diese Verordnung des Erzbischofs Albert gewesen ist, fürs erste scheint sie indes wenig genützt und gebessert zu haben. Das ersehen wir aus einer

Klageschrift der Elbinger vom Jahre 1290 wegen der an ihren zu Schiffe reisenden Mitbürgern von den Pommern verübten Räubereien und Mißhandlungen. Die Elbinger führen darin sieben Fälle an, in denen ihren seefahrenden und handeltreibenden Bürgern von den Leuten des Pommernherzogs in Danzig, Dirschau, Stolp und sonst an der pommerschen Küste übel mitgespielt worden war.

In friedlicher Weise seien Elbings Angehörige an den genannten Punkten gelandet, meist durch schweres Unwetter zur See dazu gezwungen, um dort vorübergehend Zuflucht zu suchen. Da seien sie von den Pommern grundlos und heimtückisch überfallen, ihrer Waffen, Waren und ihres sonstigen Eigentums beraubt worden. Auch habe man außerordentlich schweres Lösegeld von ihnen erpreßt. Man habe sie ferner zum Teil grausam mißhandelt, verwundet oder gar getötet, wobei geradezu fürchterliche Todesarten angewendet worden seien. So seien einige der Unglücklichen bei lebendigem Leibe gebraten, andere im Sande verscharrt, wieder andere an Pfähle gebunden und daran während der strengsten Kälte so lange gelassen worden, bis ihnen die erfrorenen Füße vom Leibe abgefallen seien. Gegen alles Herkommen seien in Dirschau und Danzig auch Zollabgaben von den Elbingern eingetrieben worden, von denen man im umgekehrten Falle stets abgesehen habe.

Erfreulicherweise verhallten diese nur zu berechtigten Klagen der Elbinger nicht ungehört. Im Jahre 1293 nämlich erteilte der Herzog Mestwin von Pommern ihnen ein Privileg, laut dessen er ihnen gegen ein gewisses Entgelt Zoll- und Handelsfreiheit in seinem Lande, sowie Befreiung vom Strandrecht an seinen Küsten zusicherte. Besonders hervorgehoben wird darin, daß fortan kein pommerscher Untertan sich unterstehen dürfe, etwaigen Schiffbrüchigen an Leib und Gut Schaden zuzufügen, von ihnen Geld zu erpressen oder sonstwie feindlich zu begegnen. Dies wichtige Privileg wird sodann von dem Oheim Mestwins, dem Herzog Primislaw II. von Groß-Polen, unterm 14. Oktober 1294 und von dem Könige Wladislaw (Lokietek) von Polen unterm 13. Januar 1298 feierlich bestätigt.

Zu gleicher Zeit etwa (1292—94) wurden auch von dem Landmeister Meinhard von Querfurt in derselben Richtung Schritte unternommen. Er selbst, die Komture und Brüder des Deutschen

Ordens im Einverständnis mit den Bürgern und Konsuln (Ratsmitgliedern) von Thorn, Kulm, Elbing und anderen Städten des Ordenslandes wandten sich an den König von Dänemark (Menrad) wegen Aufrechterhaltung der Freiheiten, die den seine Lande besuchenden Kaufleuten erteilt worden seien. Verlangt wurden für sie Zoll- und Steuerfreiheit, auch eine Bestätigung der früher schon gewährten Privilegien betreffs Behandlung der Schiffbrüchigen und ihres Eigentums. Von diesem Schreiben wurden die Städte Rostock, Greifswald und Stralsund in Kenntnis gesetzt und ihnen in all diesen Dingen nötigenfalls Hilfe und Beistand in Aussicht gestellt. Aus dem Ganzen läßt sich ersehen, daß der Orden frühzeitig schon auf eine Sicherung seiner seefahrenden Untertanen gegen ausländische Ausbeutung beim Handel und wider gewalttätige Behandlung bei Schiffsunfällen bedacht gewesen ist und sich zu diesem Zwecke eifrigst bemüht hat. Sollte er nun, und das ist doch kaum denkbar, in ähnlichen Fällen, die an der Küste oder auf den großen Strömen seines eigenen Landes sich ereigneten, eine andere Praxis, als wie er sie von den anderen Staaten wünschte, befolgen? Die Frage stellen, heißt sie verneinen. Doch sehen wir zu.

Solange der Orden mit der Eroberung Preußens beschäftigt war und die von ihm gegründeten Städte noch geringen Anteil an dem Ostseehandel hatten, war er naturgemäß kaum in der Lage und fühlte auch wenig Bedürfnis, sich mit allen das Strandrecht betreffenden Dingen eingehender zu befassen. Erst als der Hochmeister 1309 seinen Sitz nach Marienburg verlegte und in demselben Jahre die Seestadt Danzig ihm anheimfiel, ward des Ordens Aufmerksamkeit mehr auf den Handel und Seeverkehr gelenkt. Die Einrichtungen bei diesen übernahm man von den Nachbarn, und die unmittelbare Folge davon mußte die Einführung des sogenannten Strandrechtes — oder richtiger in Preußen Bergegeldes — sein. Zum ersten Male wird dessen im Jahre 1316 bei einem Streite des Ordens mit dem Erzbischofe von Gnesen und den Bischöfen von Posen und Leslau Erwähnung getan. Ohne nähere Bestimmungen blieb es dem Belieben des Hochmeisters oder in seiner Abwesenheit dem Großkomtur überlassen, von jedem gestrandeten Schiffe den Anteil des Ordens abzunehmen.

Gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts waren durch Sturm und gewaltige Überschwemmungen mehrere Schiffe zugrunde gegangen. Die Besitzer der Güter in ihnen, Kaufleute aus Thorn, Kulm, Graudenz, Mewe, Marienburg, Elbing, Braunsberg und Königsberg hielten sich an die Schiffer und verlangten von ihnen den vollen Ersatz für die verlorenen Waren. Die Schiffer aber die selbst das Ihrige eingebüßt hatten, konnten nicht die geringste Entschädigung geben. Kein Gesetz bestand darüber im Lande, und die gereizte Erbitterung vergaß allein in Mord und Totschlag die unverschuldete Armut. Erst ein Erlaß, den der Hochmeister vom versammelten Generalkapitel ausgehen ließ, machte dieser Unruhe ein Ende. Jeder Schiffer, so heißt es darin, der ein Schiff mit Kaufmannsgut verlöre, sollte alles bezahlen, wenn er nur das Geringste rettete, was ihm oder einem seiner Freunde gehöre; könnte er jedoch nur sich mit seinem Leibe und seinen Leuten auf seinem Boote retten, so brauche er für nichts aufzukommen. Hier ebensowenig wie in den Ordnungen für die Weichselfahrer von 1375 und 1385, in denen über die Bergeverpflichtung der Schiffsknechte bei Schiffbrüchen und über den ihnen hierfür zustehenden Lohn Bestimmungen getroffen werden, ist auch nur mit einem Worte eines etwaigen Anteiles des Ordens an dem Strandgute Erwähnung getan. Ein Zeichen, daß damals der Orden seine Untertanen von jedem Bergegeld noch befreit hielt.

Im 15. Jahrhundert jedoch, als infolge der unglücklichen Kämpfe mit den Polen die Finanznot des Ordens immer größeren Umfang annahm, bildete sich, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, folgende Gewohnheit heraus: Bergegeld wird erhoben. Der höchste Satz war die Hälfte für die auf dem Grunde geborgenen Güter (und doch wohl nur in der letzten Zeit), der dritte Teil für die ausgeworfenen oder auf dem Schiffe gefundenen Waren, aber meistens auf vier Fünfzehntel, ein Viertel oder ein Fünftel ermäßigt; von Lebensmitteln wurde noch weniger gezahlt und, wenn sie der Schiffsmannschaft gehörten, oftmals gar nichts genommen. Niemals aber erstreckte sich das Strandrecht bis auf den völligen Verlust der Güter oder auf irgendeine Abgabe für das Leben und die Freiheit eines Menschen, wie es

anderwärts häufig genug, selbst später, noch vorgekommen ist. Die Strandüberwachung und die Regelung aller einschlägigen Fragen oblag den Fischmeistern und ihren Strandknechten unter voller Verantwortlichkeit gegenüber den zuständigen höheren Ordensbeamten. Daß hier und da trotz allem Eigenmächtigkeiten und Übergriffe meist der untergeordneten Organe vorgefallen sind, ist wohl selbstverständlich. Die Schuld daran darf aber keineswegs dem Orden selbst in die Schuhe geschoben, viel weniger noch ihm unterstellt werden, als habe er durch die Handhabung des Strandrechtes seine eigenen Untertanen ganz besonders hart bedrückt.

Das aber haben die Polen jener Zeit in geflissentlicher Heuchelei zu tun versucht. Um nämlich die vom Orden abgefallenen großen preußischen Städte für sich zu gewinnen und einen neuen Grund zu finden, die Herrschaft des Ordens als unerträgliche Tyrannei hinzustellen, sicherte der Polenkönig Kasimir IV. jenen die Befreiung vom „Strandrechte" zu. Doch ist es, wenn sich die Urkunden darüber auch ausschweigen, 1466 jedenfalls von den Polen selbst schon erhoben worden. Denn Sigismund I. hat dem Krakauer Vertrage 1525 folgenden Artikel eingefügt: Mit den Gütern der Schiffbrüchigen solle es nach dem alteingeführten Gebrauch verbleiben, auf dieselbe Weise, wie es in Seeland, Holland und Brabant damit gehalten wird, und zwar so, daß nichts weiter den Schiffern abgenötigt wird (d. h. außer dem bekannten Bergegeld). Bald aber trieben, und das ist bezeichnend, die polnischen Beamten schändlichen Mißbrauch mit dieser allgemeinen Bestimmung, sicherlich mehr als es jemals der Orden getan hatte. Deshalb sahen sich die nunmehr königlich polnisch-preußischen Handelsstädte mehrere Male zu bitteren Klagen darüber veranlaßt: so im Jahre 1548, wo sie sich auf den Freiheitsbrief Kasimirs von 1454 zurückgeführt wissen wollten. Noch dringender erneute sich die Beschwerde unter dem Könige Stephan Bathory, der den Danzigern 1585 zugestehen mußte, gemeinschaftlich mit seinem Burggrafen die gestrandeten Güter zu bergen und dann von dem Könige die Bestimmung darüber einzuholen. Wie stets waren also auch hier bei dem Polen Versprechen und Worthalten zweierlei.

6. Die Artushöfe in den Städten des Deutschordenslandes.

Wohin man in den Städten des ehemaligen Deutschordensstaates, der späteren Provinzen Ost- und Westpreußen, blickt, überall bemerkt man mehr oder minder deutliche Spuren echtdeutscher Baukunst, Einrichtungen und Gebräuche. Von deutscher Art sind auch die Artushöfe gewesen, die, während der Herrschaft des Deutschen Ordens begründet, unter ihr die höchste Blüte erreicht haben. Gerade in heutiger Zeit aber droht die Gefahr der Vernichtung durch die Polen besonders über die altehrwürdigen Kulturdenkmäler aus der Ordenszeit hereinzubrechen, ist teilweise schon hereingebrochen. Daher dürfte eine kurze Schilderung der Artushöfe, wie wir sie an Hand des trefflichen Werkes Simsons über den Artushof in Danzig und seine Brüderschaften, die Banken, geben wollen, nicht unwillkommen sein.

Tief begründet im deutschen Wesen liegt der Hang zum genossenschaftlichen Zusammenschlusse. Nirgends aber zeigte sich das Bedürfnis zur Bildung solcher Genossenschaften stärker als in den deutschen Städten des Mittelalters. Zahllos entstanden sie hier und ließen keinen Kreis des Lebens unberührt. Zunächst hielten sie sich an den gleichen Beruf: so erwuchsen überall die Gilden der Kaufleute, die Zünfte der Handwerker und die Brüderschaften der Handwerksgesellen. Zu ernstem und heiterem Tun schlossen sich ihre Mitglieder aneinander. Während man die Pflege der Religiosität in ihnen nicht außer acht ließ, wurde auch die heitere Seite berücksichtigt. Gemeinsam kam man zum festlichen Mahle, zum Trunk, zu fröhlichem Scherz und Spiel zusammen.

Voran ging hierin der gesellschaftlich höher stehende Teil der städtischen Bevölkerung, der Stadtadel, das Patriziat. Dieses setzte sich zum Teil aus in die Stadt gezogenen ritterbürtigen Geschlechtern, zum anderen Teil aus den durch Handel zu Wohlstand und Ansehen gelangten Großkaufleuten zusammen. Jene waren durch Geburt und Abstammung an ritterliches Leben gewöhnt, diese meinten mit ihrem Ansehen auch das Recht auf ritterliche Lebensweise erworben zu haben, und so vereinigten sich diese Be-

standteile des städtischen Patriziats fast an jedem Orte zu ritterlichen Brüderschaften.

Besonders lebhaft entwickelte sich das städtische Leben im 14. Jahrhundert an der deutschen Ostseeküste. Auch hier erhob sich innerhalb der Bürgerschaft ein Patriziat, auch hier suchte es sich vornehm abzuschließen in selbst errichteten Häusern. Hier war es, wo der stetige lebhafte Verkehr mit England die deutschen Kaufleute mit Artus und seiner Tafelrunde bekannt machte. Sie hörten von ihm und den ritterlichen Spielen, die ihm zu Ehren und in seinem Namen abgehalten wurden. So wurden sie darauf geführt, auch für ihre Zusammenkünfte, die eben durchaus einen ritterlichen Charakter tragen sollten, dieses Zeichen zu wählen, dessen Vornehmheit ihnen bekannt war. Daher belegten sie überall die Gebäude, die sie für ihre Zusammenkünfte errichteten, mit dem Namen König-Artus-Hof.

Selbstverständlich war es, daß diese Männer, die so großen Wert auf ihre Zugehörigkeit zum Ritterstande legten, sich auch keinen anderen Schutzpatron als den heiligen Georg, den Beschützer der christlichen Ritterschaft, ersahen. So finden wir denn auch in fast allen preußischen Artushöfen Georgenbrüderschaften als ihre Gründer und Besitzer. Allmählich verlor sich das ritterliche Element in den Artushöfen immer mehr, das bürgerliche wog immer mehr vor. Die Gesellschaft in ihnen war bald durchaus bürgerlich, und die Artushöfe erschienen als eine Haupttummelstätte öffentlichen bürgerlichen Lebens. Sie dienten als Versammlungsort der gesamten angeseheneren Bürgerschaft und, da diese bald ausnahmlos dem kaufmännischen Erwerbe sich widmete, des Kaufmannstandes.

Artushöfe finden sich in den sechs größeren Städten des preußischen Ordenslandes, in Thorn, Kulm, Elbing, Braunsberg, Königsberg und Danzig. Die Nachrichten über sie in den fünf erstgenannten Orten sind ziemlich dürftig, reichlicher sind solche von dem Artushof in Danzig erhalten. Da sich das Leben und Treiben in ihnen allen unter ziemlich den gleichen Formen abgespielt hat, so darf eine Schilderung jenes im Danziger Artushof als auch für die übrigen zutreffend angesprochen werden.

Die Besitzerin dieses wohl nicht vor 1343 gegründeten Artushofes, die Georgsbrüderschaft, nahm nur die vornehmsten Bürger in ihre Reihen auf. Noch 1414, wo bereits ein demokratischer Zug durch die ganze Stadt geht, verlangte sie, daß nur Säste eingeführt werden dürfen, die zu Schildesamt geboren oder dazu erwählt sind. Und wenn sie das von ihren Sästen verlangte, wird sie es jedenfalls auch zur Vorbedingung ihrer Mitgliedschaft gemacht haben. Wir ersehen hieraus, daß sich die Brüder als Ritter fühlten und ritterlich lebten, wohl auch ritterliche Übungen abhalten wollten. So sehen wir auch bei der ersten Erwähnung des Artushofes durch einen Fremden seine Besucher bei einem ritterlichen Spiele, dem Stechspiele, vereinigt.

Mit der Zeit verminderte sich die Zahl der Angehörigen der ritterlichen Geschlechter in der Stadt, dagegen kamen andere Gesellschaftsklassen zu Ansehen, die auch an diesem Versammlungshause Anteil haben wollten, die gesamten Kaufleute und Reeder oder Schiffer. Auch die Ordensregierung und der städtische Rat griffen ein und beschnitten der Georgsbrüderschaft ihr alleiniges Verfügungsrecht über den Artushof. Schon im 14. Jahrhundert wurden alle Kaufleute zum Besuche des Hofes zugelassen, ja er galt als offizielles Versammlungslokal der Kaufmannschaft.

Vor allem war der Artushof damals auch die Stätte, an der es allerhand zu sehen gab. Abgesehen von heiteren Unterhaltungen, wie Mummenschanze und Scherzspiele, wie sie besonders zur Fastnachtszeit hier üblich waren, wurden hier auch die erwähnten ritterlichen Kampfspiele abgehalten. Das erfahren wir aus dem ältesten Kämmereibuche der Stadt, in dem der Artushof 1379 als theatrum, Schauhaus, bezeichnet wird. Doch werden diese Stechspiele in der älteren Zeit nirgends erwähnt, und wir können nur von den späteren Zuständen auf die früheren schließen. Auch aus den anderen preußischen Städten hören wir von den Turnieren im 14. Jahrhunderte direkt nichts. Zum ersten Male findet sich für Danzig ein solches Turnier im Jahre 1457 bei Gelegenheit der Anwesenheit des Königs Kasimir wirklich belegt, während in Braunsberg aus dem Jahre 1456 über ein solches zuerst berichtet wird.

Nach der ältesten Danziger Hofordnung, die wahrscheinlich aus

dem Jahre 1400 stammt und von den Vertretern der Ordensregierung, dem Komtur und dem Hauskomtur von Danzig, und der städtischen Behörde, dem Rat, erlassen worden ist, sollten vier Männer zu Vorstehern des Hofes gewählt werden. Diese sollten sich dazu vier von den ältesten Hofbesuchern erlesen, und diesen acht Männern soll der Rat noch vier aus seiner Mitte, die auch Mitglieder des Hofes sind, hinzufügen. Die zwölf Männer sollen die Verwaltung des Hofes führen nach ihrer besten Einsicht.

Weiterer Bestimmung zufolge durften alle den Hof besuchen, die 20 preußische Mark Vermögen besaßen (= ca. 260 Mark in unserem Gelde), während in Braunsberg das Mindestvermögen der Artushofbesucher auf 10 Mark angesetzt war. Ausgeschlossen waren ihrer niedrigen Beschäftigung wegen Handwerker, Bierschänker, Kleinkrämer, d. s. solche, die zu Pfennigwert verkaufen, und solche, die im letzten Jahre um Lohn gedient haben. Männer, deren Ruf nicht völlig fleckenlos war, hatten ebenfalls fern zu bleiben. Dazu gehörten alle, die einem Manne nicht zu seinem Rechte verhelfen mögen, und diejenigen, welche ein offenbar berüchtigtes Weib geheiratet haben. Dazu kamen dann solche, die ihre kaufmännische Ehre nicht rein erhalten hatten.

Auch die Säste, die der einzelne mitbringen durfte, sollten des Hofes würdig sein, „das niemandt einige unlust von ihnen habe, das der wirt des gastes nicht entgelte." Doch darf kein Einheimischer als Gast gebeten werden. Wenn der Gast sich irgendwie straffällig macht, so wird derjenige zur Buße herangezogen, der ihn eingeführt hat.

Sorgfältig waren die Bestimmungen darüber, daß stets gute Ordnung im Hofe gehalten wurde. Da in jenen Zeiten die Hand bald an das Schwert fuhr, so war es verboten, ungewöhnliche Waffen mitzubringen bei Strafe einer halben oder ganzen Last Bieres, der gewöhnlichen Buße für alle Übertretungen. In Kulm war eine Tonne Honig die übliche Buße. Dieselbe Strafe hatte der zu tragen, der einen andern mit Worten und Taten beschimpfte. Beide sollten den Hof meiden, bis sie sich wieder vertragen hätten. Wenn ein Mann den andern in oder vor dem Hofe wegelagerte oder schlüge, so sollte er vom Hofe ganz ausgeschlossen sein. Auch

die Knechte, die ihren Herren abholen kamen, sollten sich vor dem Hofe anständig betragen. Auch sollten sie keine ungewöhnlichen Waffen tragen und kein Geschrei machen. Die Buße, zu der sie etwa verurteilt wurden, durfte nicht ihr Herr für sie erlegen. Den Hof selbst ohne besonderen Befehl zu betreten, war ihnen untersagt.

Der Hof wurde Sonn- und Feiertags nach der Mittagsmahlzeit, an Werktagen dagegen erst zur Vesperzeit geöffnet. Dann gab der Schall der Bierglocke das Zeichen, daß die Bürger sich zu Trunk und geselligem Verkehr einfinden durften. Über den Schluß des Hofes ist nichts bestimmt, doch darf man wohl annehmen, daß ebenso wie nach der späteren Ordnung von 1421 um 10 Uhr die Bierglocke zum Heimgang läutete. Nur die Älterleute und diejenigen, denen sie besondere Erlaubnis erteilten, durften noch länger bleiben. Bei besonderen Festlichkeiten dehnte sich aber die Fröhlichkeit auch weiter in die Nacht hinein aus. Legen die Buße einer Tonne Bieres konnte man aber auch über die gesetzliche Zeit hinaus sitzen bleiben. Festlichkeiten fanden nur zu bestimmten Zeiten statt: zu Weihnachten, zu Fastnacht, zu Ostern, zu Pfingsten und zu Fronleichnam. Einmal im Jahre wurde der Rat in den Hof geladen, hie und da wurden auch fremde Säste bewirtet. Dann durfte aber nur zweierlei Trank, Bier oder Wein, und zweierlei Krude, eine Art Konfekt, gereicht werden. Das gewöhnliche Getränk war Bier. Wenn Säste anwesend waren, wurde der Hof besonders festlich erleuchtet und auch der Kronleuchter dazu mit herangezogen. Für gewöhnlich war die Beleuchtung aber nur dürftig.

Die Bedienung im Hofe versahen sieben Knechte, denen zur Unterstützung noch vier Jungen beigegeben waren. Sie durften im Hofe weder schlafen noch essen. Die Musik bei den Zusammenkünften wurde durch zwei Paar Spielleute, wahrscheinlich je zwei Pfeifer und Trompeter ausgeführt, die ein festes Einkommen bezogen und mit den letzten Säften den Hof verlassen mußten.

Den Anordnungen der zwölf Vorsteher hatten sich alle Besucher zu fügen, auch den Strafen, die sie für Übertretungen verhängten. Sie hatten auch die Anordnung der Festlichkeiten und

durften bestimmen, wann ein Fest mit Damen abgehalten werden sollte. Wer ohne Erlaubnis einen Reigentanz aufführte, verfiel in Strafe.

Im Jahre 1421 ward, diesmal vom Rat allein, eine neue Artushofordnung abgefaßt, zu der dann im Laufe des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts noch verschiedene Zusätze gemacht wurden. Trotzdem sich hier so manche interessante Einzelheiten vorfinden, geeignet, uns eine Vorstellung von dem nunmehrigen Leben und Treiben der Bürger in dem Artushofe zu vermitteln, so müssen wir dennoch auf die uneingeschränkte Schilderung dieser Zustände verzichten und greifen nur das Wesentlichste heraus.

Der Kreis der Besucher war jetzt erweitert, da die Forderung des Minimal-Vermögens von 20 Mark aufgegeben worden war. Dagegen blieben Handwerker, Kleinkrämer, Bierschänker und solche, die um Lohn dienten, auch jetzt noch ausgeschlossen, ebenso auch diejenigen, die gegen die Ehre gehandelt hatten. Im besonderen „alle kleffere, vorspeer, unde legener, de erbaren luden an er ere spreken unde an erem gude schaden willen und konnent nicht volbringen".

Damit alles ehrbar zugehe, wurde festgesetzt, daß niemand mit vermummten Antlitz erscheine; sollte es doch keinem möglich sein, unter dem Schutze der Maske Unfug zu treiben. Glücksspiele, wie das Dobbeln, waren auf dem Hofe bei der hohen Strafe von 4 Mark verboten.

Der Hof mußte jetzt um 10 Uhr geschlossen werden; gegen Erlegung einer halben Last Bier an den Rat durfte aber die Fröhlichkeit noch bis 12 Uhr ausgedehnt werden. Geschlossen blieb der Hof während der Karwoche und der Osterfeiertage vom Gründonnerstage bis zum Ostermontage, damit diese ernste heilige Zeit durch allzu lärmende weltliche Fröhlichkeit nicht entweiht würde.

Der Rat blieb auch weiter in der ehrenden Verbindung mit dem Hofe, dergestalt, daß er einmal im Jahre von den Älterleuten in ihm bewirtet wurde. In einem späteren Zusatze wurde angeordnet, daß bei diesen Mahlzeiten nur Bier, Brot, Heringe, Rettich, eine Weinsorte und einerlei Krude gegeben werden sollte. Man erkennt, daß eine große Frugalität dabei herrschte.

Der Artushof sollte nur zu den Zusammenkünften seiner Mitglieder dienen. Man sollte ihn nicht als Schänkhaus betrachten, aus dem sich jeder beliebig Bier holen lassen könne. So verbietet schon die älteste Ordnung, Bier aus dem Hofe zu senden, und die Ordnung von 1421 wiederholt diese Bestimmung.

Der Hof wurde von den meisten Brüdern täglich aufgesucht, um bei Trunk und Gespräch Erholung von der Tagesarbeit zu finden. Man trank einfach sein Bier und ging nach den Vorschriften der Hofordnung früh heim, ohne daß irgendwelche besonderen Mittel zur Unterhaltung angewandt waren. Ab und zu, namentlich in der Fastnachtszeit, produzierte sich abends vor den Versammelten irgendein Gaukler. So trat 1482 ein Seiltänzer auf, der in vollem Harnisch seine Kunst zeigte. Als Hauptstück vollführte er gerade vor den Plätzen der anwesenden Herren des Rates mit zwei Degen, die er auf der Kehle balanzierte, von einer Tafel herab den Mordsprung. Der Eindruck dieses Kunststückes war so gewaltig, daß ein Holländer, der sich unter den Zuschauern befand, in Ohnmacht fiel.

Besonders hoch her ging es in den Banken, deren sich im Artushofe gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts sieben an der Zahl gebildet hatten, wenn sie ihre Feste feierten. Für diese älteste Zeit sind wir darüber zwar nur von der sogenannten Reinholdsbank unterrichtet, doch ist es selbstverständlich, daß auch die anderen Banken an bestimmten Tagen ihre Feste gefeiert haben. Als Beispiel mögen hier die Feste der genannten Reinholdsbank aufgeführt werden, die teils Zusammenhang mit ihren kirchlichen Festen besaßen, teils nicht.

Am St.-Reinholds-Abend (14. Januar) setzte der Vorsteher, der Vogt, den Brüdern eine Schüssel mit gezuckerten Birnen und eine Krude, mit Ingwer bestreut, vor. Auch wurden zu diesem festlichen Abend zwei Kränze gemacht, die bei den Brüdern herumgingen. Wahrscheinlich setzte jeder von ihnen einen solchen auf, wenn aus dem großen Willkomm, einem besonderen Becher, Amtrunk gehalten wurde. Nachher wurde der eine dem Standbilde St. Reinholds aufgesetzt, während den anderen der Schenke behielt. Auch wurde an diesem Abend eine besondere Festmusik

gemacht, wofür die Pfeifer vier, die Trompeter zwei Schillinge erhielten.

Ein anderes Fest wurde zu Mariä Lichtmeß (2. Febr.) gefeiert. Dabei bestand die Bewirtung in Schinken, während zu Martini, an dem Wahltage der Bank, Gänsebraten das übliche Essen war. Auch bei diesen Mahlzeiten mußten die Hofspielleute den Brüdern der Bank besonders aufspielen und erhielten auch dafür dieselbe Bezahlung wie am Festabend St. Reinholds.

Diese Extrakosten wurden durch einen besonderen bei der Mahlzeit erhobenen Beitrag der einzelnen Brüder gedeckt. Wahrscheinlich beschränkte man sich in der älteren Zeit auf das eine traditionelle Gericht, während später die Frugalität immer mehr verschwand und an den Festtagen eine umfangreiche, aus vielen Gängen bestehende Mahlzeit eingenommen wurde. Anzunehmen ist wohl, daß man bei dieser Gelegenheit von der Bestimmung der Hofordnung Gebrauch machte, wonach es gestattet war, gegen Zahlung einer halben Tonne Bier bis Mitternacht weiter zu zechen.

Außer diesen Festen der einzelnen Banken wurden aber auch von allen Hofbesuchern gemeinsame Festlichkeiten abgehalten, über die wir aus dieser Zeit, dem Ende des 15. Jahrhunderts, doch wenigstens schon einige Nachrichten besitzen. Es waren das vor allen Dingen Veranstaltungen, die auf die ritterlichen Gründer des Artushofes zurückgingen und in deren Mittelpunkte Waffenübungen standen. Allem Anscheine nach sind dieselben Feste auch in der vorhergehenden Periode in und vor dem Hofgebäude veranstaltet worden. Das Hauptfest fand in der Fastnachtszeit statt in der man allerorten fröhlich zu sein pflegte. Am Fastnachtsmontag erschienen die ritterlichen Besucher des Hofes, zuerst wohl nur die Georgsbrüder, gewaffnet und zu Pferde vor dem Hofe, um gegeneinander zu reiten. Dieses Fest wurde wohl auch so eingerichtet, daß die Tafelrunde des König Artus nachgebildet wurde. Vielleicht erschienen die Teilnehmer in altertümlichen Kostümen, und es wurde für sie ein Ehrentisch aufgestellt. Jedenfalls weist der Ausdruck, sie ritten nach der Tafelrunde, darauf hin. Der Sieger in diesem ritterlichen Spiele erhielt einen Preis,

den Dank, der in einem Rüststücke wie 1494 einer Pawese, einem großen Schilde, oder in einem silbernen Gegenstande wie 1486 einer silbernen Schale in Gestalt eines Schiffes oder 1488 einer silbernen Spange bestand.

Der Dank wurde vom Rat oder auch von anderen gestiftet und von einer vornehmen Dame dem Sieger überreicht. Häufig wurde der Dank wohl auch der Brüderschaft, welcher der Gewinner angehörte, überlassen.

Bald suchte man die Gefahr, die das Stechspiel doch immerhin bot, dadurch abzumildern, daß man die Lanzen stumpf machte, indem man ihnen eine Krone aufsetzte. Von da an kommt häufig der Ausdruck „mit Kronen reiten" oder „mit Kronen stechen" vor. Zum ersten Male findet er sich im Jahre 1493 erwähnt. Es wird dann bemerkt, daß dieses Stechen dem Hofe und der Brüderschaft zu Ehren geschehe.

Der Tag des Stechens pflegte wohl abends durch ein Fest mit den Damen im Hofe beschlossen zu werden. Ebenso wurde am Fastnachtsdienstag auf dem Hofe getanzt; nach dem letzten Tanze jedoch wurde dann der Hof fest verschlossen, um für die Fastenzeit keinerlei Festlichkeiten zu dienen. Über die Tänze haben wir nur eine Nachricht, daß 1515 ein sogenannter Trarat getanzt wurde.

In der Fastnachtszeit wurden aber auch andere Belustigungen abgehalten, unter denen die Aufzüge, die Mummenschanze, in erster Reihe stehen. Wie noch heute in katholischen Ländern üblich, erschienen die Teilnehmer vermummt und maskiert auf der Straße und im Hofe und verübten allerlei Scherze, ja führten wohl ganze Szenen dramatisch auf. Vielfach kam es dabei zu satirischen Anspielungen auf Personen und Zustände, durch die leicht der eine oder der andere sich verletzt fühlen konnte. Daher gebot der Rat mehrfach, durch die Fastnachtsspiele niemanden zu kränken. Man scheute sich nicht, seinen Spott an den mächtigsten Persönlichkeiten auszulassen. So suchten 1520 einige Artushofbesucher im Rinnsteine vor dem Hause des Bürgermeisters Eberhard Ferber mit Harken und Besen nach dem ewigen Frieden, den dieser wenige Jahre vorher von allen Kanzeln hatte verkündigen

lassen, der aber doch nicht eingetreten war. Andere Festlichkeiten vor dem Hofe waren die Tänze der Handwerkszünfte, unter denen sich besonders die Kürschner mit ihrem grotesken Mohrentanze hervortaten.

Während die Feste zu Weihnachten und Ostern nicht bedeutend gewesen zu sein scheinen, war das Pfingstfest um so glanzvoller. Nach altgermanischer Sitte wurde ein Frühlingsfest begangen, das zugleich ein militärisches Ereignis, eine Art Heerschau, darstellte. Der Tag hierfür war der Pfingstmontag: dann ritt man in den Mai. Freilich haben wir für diese Periode über den Mairitt nur wenige dürftige Nachrichten, so daß wir uns kein vollständiges Bild von ihm machen können. Der Mairitt war der Glanztag der in der Seorgenbrüderschaft vereinigten Patrizier. Sie zogen geharnischt und zu Pferde am frühen Morgen aus der Stadt heraus bis an den Fuß des Hagelsberges, geleitet von den festlichen Klängen der durch die Holzpfeifer gestellten Musik. Draußen scheint zunächst eine Art Besichtigung oder Parade durch den Rat abgenommen worden zu sein. Dann wählten die Junker ein Oberhaupt für diesen Tag, den Maigrafen, der zum Zeichen seiner Würde mit einem grünen Maienkranze geschmückt wurde. In festlichem Zuge, der Maigraf zwischen den Ratsherren an der Spitze, kehrte man mittags zur Stadt zurück, um ein glänzendes Festmahl einzunehmen, das in der älteren Zeit wahrscheinlich im Artushofe oder im Rathause stattfand. Danach folgte ein Schießen mit der Armbrust nach der Stange, in dieser Zeit ebenfalls am Fuße des Hagelsberges, aus dem der beste Schütze als König hervorging. König und Maigraf mußten wohl die Kosten der Festmahlzeit bestreiten. Nach beendigtem Schießen bereitete man sich eiligst für das Abendessen vor, das mit den Frauen im Artushofe begangen wurde. Tänze schlossen sich an.

Der ganze Brauch war vermutlich uralt und hängt mit den altgermanischen Frühlingsfesten und den Maifeldern zusammen, die schon zur Zeit der fränkischen Könige als Volks- und Heeresversammlungen dienten. Des militärischen Zweckes des Mairittes war man sich in Danzig gar wohl bewußt. So schreibt der Chronist Christoph Beyer zum Jahre 1515 darüber: „welches alles nort

darum geschicht, auf das die harnische, spieß und weren rein und bey der handt gehalten werden", und die Artushofbrüder geben in einer Eingabe von 1585 an den Rat den Zweck des Mairitts dahin an, „damit die jungen gesellen unnd Burgerschafft gleich zuer ubunge unnd stetten gebrauch deß Reittens, auch zue fertiger bereitschafft, so zue demselben gehorigk, habenn locken unnd anreitzen wollen, damit inn der zeitt der nott die jungen gesellen und burgerschafftenn desto geubtter, hurttiger und instructiores seyn muchtenn." Von diesem Gesichtspunkte aus ordnete der Rat an, daß sich ein jeder Bürger mit in den Mai rüsten sollte, ein jeder nach seiner Gelegenheit zu Fuße oder zu Roß. Das fand z. B. im Jahre 1515 statt, wo ein Krieg zwischen Polen und dem Hochmeister drohte und der Rat sich wohl daher von der Wehrfähigkeit seiner gesamten Bürgerschaft überzeugen wollte.

Der Mairitt wurde alljährlich gehalten, doch war die Beteiligung je nach den Umständen größer oder geringer. Ganz besonders jammervoll war sie 1486, vielleicht wegen des kurz vorher vorgefallenen Streites bei den Fastnachtstechen. Es ritten damals nur 10 Gesellen in den Mai und wählten zum Maigrafen einen Fremden, Gotthard Wintmole mit Namen. Damit war eine Anzahl anderer nicht zufrieden und hielt deshalb geheimen Rat, um eine zweite Maigrafenschaft zu veranstalten. Doch das wurde dem Rate hinterbracht, und er verbot, um Zwietracht zu vermeiden, das geplante Unternehmen, so daß diejenigen, die es gehegt hatten, alle schon darauf getanenen Ausgaben umsonst gemacht hatten.

Bei allen Festlichkeiten des Artushofes wurde Musik gemacht. Dazu waren die Hofpfeifer da wie auch schon in früheren Zeiten. Ihre Zahl scheint auch jetzt auf 4, je 2 Trompeter und Pfeifer, beschränkt geblieben zu sein. Sie erhielten jährlich jeder ein Gehalt von 24 Mark vom Hofe, dazu, wie aus einem vom Rate ausgestellten Kontrakt von 1508 zu ersehen, von diesem noch eine Zulage von 10 Mark. Im Dienste trugen sie ein Hofgewand mit dem silbernen vergoldeten Wappen der Stadt aus Lundischem, ihnen vom Rate gelieferten Tuch. Außerdem hatten sie wohl noch auf reichliche Trinkgelder zu rechnen. Denn ihre Dienste wurden vielfach auch von Privatleuten zu Festlichkeiten in Anspruch genommen.

7. Die Ratsmahlzeiten in den Deutschordensstädten, besonders in Danzig, während des Mittelalters.

Auf einen kleineren Kreis von Bürgern waren die Festlichkeiten beschränkt, die in allen Städten des Ordenslandes gelegentlich der Ratswahlen begangen zu werden pflegten. Einer alten Sitte gemäß richteten nämlich die neugewählten Ratsherren den aus dem Kollegium ausscheidenden eine Mahlzeit aus. Diese Gewohnheit reichte z. B. in Elbing bis ins 14. Jahrhundert zurück. Denn in einer der ältesten Ratswillküren, die jedenfalls dem genannten Zeitraume angehört, wird der „gastereye" dabei schon gedacht. Dieselbe Sitte hatte sich auch in Danzig nach den Wahlen eingebürgert.

Die enge Verbrüderung des Rates, schreibt Toeppen, die durch die Gleichheit ihrer amtlichen Obliegenheiten und ihrer Standesinteressen hervorgebracht wurde, fand ihren Ausdruck außer in seiner Vereinigung zu gemeinschaftlichem Gottesdienste auch zu gemeinsamer Lustbarkeit. So gehörten gemeinschaftliche „Drouden", d. h. Schmausereien, zumal da von Gehaltsbezug keine Rede war, zur Sache. Manche fromme Stiftung für das Seelenheil Verstorbener war verbunden mit der Stiftung zugunsten der „libamina" (Mähler) des Rates, wobei man von dem Gedanken ausging, daß der Rat, der doch die Stiftung zu verwalten hatte, dafür auch eine Ergötzlichkeit haben müsse.

Aus den Rechnungen des zweiten Innenkämmerers von Elbing, dessen Amtsobliegenheit es war, für Wein und Bier auf dem Rathause zu sorgen, wissen wir, daß, ganz abgesehen von den Festlichkeiten, die die Anwesenheit angesehener Säste veranlaßte, die Ratsherren jährlich drei Collationen, und zwar zu Pfingsten, Johannis und Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) auf dem Rathause zu halten oder wohl den Wein auch zu solchen sich nach Hause zu kommen lassen pflegten. So wurden im Jahre 1411 zu Pfingsten, Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt den Ratsherren (einschließlich des Stadtschreibers und des Stadtdieners, die je 1 Stof erhielten) jedesmal 40 Stof „vor ere collation" nach Hause gesandt. Im Jahre 1412 wird eine Collation der Ratsherren zu

Johannes Baptista (24. Juni) erwähnt, bei der 28 Stof Rheinwein draufgingen und daß die Ratsherren zu Pfingsten und Himmelfahrt Mariä aus einem Vorrat von 112½ Stof Rheinwein eine Sendung zu dem besagten Zwecke erhalten hätten.

Diese Saftereien bei der Ratswahl und dann auch unter den Ratsherren im Laufe des Jahres müssen mitunter in bezug auf den dabei entfalteten Aufwand und dann auch infolge ihrer zu großen Häufigkeit zur Einschränkung herausgefordert haben. Nach der ersten Richtung hin schärfte schon ein Artikel des für Elbing gültigen Lübischen Gesetzes vom Jahre 1240 folgendes ein: „So ein Mann in den Rat gekoren (gewählt) wird, der soll keine Kost oder Mahlzeit halten mit Sasterei auf dem Rathause, auch nicht daheim oder irgendwo anders, da uns das ein unbequem Wesen dünket. Sondern will er den Ratmannen ein Mahlzeit geben auf dem Rathause, das mag er tun, wenn er es ohne alle Sasterei tut. Wer hiergegen fehlt, der soll das wieder gutmachen mit 30 Mark an den Rat. Diese sollen zur Ausbesserung der Stadtbefestigung verwandt werden. Wären es aber mehrere, die miteinander gekoren worden wären und sich dagegen vergingen, so soll jeder einzelne die genannte Strafe zahlen. Davon sei nicht abzugehen."

1423 sieht sich auch das Domkapitel von Ermland veranlaßt, für seinen Hoheitsbereich generell zu verbieten, daß jemand, der zum Ratsherrn gewählt wird, den übrigen Kollegen mehr als eine Tonne Bier zum Amtrunk aussetze. Eine Übertretung dieses Verbotes dürfe unter keinen Umständen zugelassen werden.

In Danzig, wo anscheinend Festlichkeiten dieser Art überhand genommen hatten, wird in einer alten Ratsordnung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erklärt, der ganze Rat sei nach reiflichem Überlegen darin eins geworden, jährlich nur drei Kollationen zu halten, an Fronleichnam, Johannes Baptista und Allerheiligen. Alle anderen Kollationen habe der Rat abgeschafft.

Hier läßt uns dann eine alte Schöppenordnung, die wahrscheinlich aus der letzten Zeit der Ordensherrschaft in Danzig herrührt, einen Einblick in die Aufwendungen tun, die bei den im Hause der Scheffer stattfindenden „Kollation" gemacht wurden. Lassen

wir ihr das Wort. „Zum ersten", so heißt es dort, „am Abend St. Petri Stuhlfeier (22. Febr.), so trinken die Herren Scheppen (Schöffen) zusammen „collatie" in des Scheffers Haus, der zur Zeit Scheffer ist. Dazu lassen sie dann den Schultheißen bitten, der das Jahr gesessen (amtiert) hat, und etliche andere aus dem Rate, die sie dann haben wollen, und es gibt dreierlei Krude (Konfekt) usw.

Item auf vorgenannt St. Petri so essen sie in des vorgenannten Scheffers Haus gemeinschaftlich die Morgenmahlzeit, und so sendet man den Hausfrauen des Aldermanns und seines Kumpans, auch der Hausfrau des einen Scheffers je eine Schüssel mit „galreide" (?), wenn die Zeit hierfür da ist, oder sonst ein gutes Gericht. Jeglicher auch einen Stof Wein. Auch sendet man den Alderleuten und den anderen Bürgern und Junkern, die dann auch auf König Artus Hof zusammen essen, eine Schüssel Salreide, wenn die Zeit dafür ist, oder sonst ein gutes Gericht."

Über die gemeinschaftlichen Trinkgelage des Ratskollegiums zu den schon genannten Festzeiten wird das gleiche berichtet.

Den Festteilnehmern, wie auch den Frauen der Scheffer, in deren Hause, wie gesagt, die Festlichkeiten vor sich gingen, wurden, den letzterwähnten für ihre Mühe bei der Bewirtung, von der Stadt Geschenke überreicht. Darüber wird bestimmt: „Und des heiligen Leichnams Abend zur Kollatie gibt man auch jedem der Herren ein Paar Sommerhandschuhe und jeder der beiden Scheffer Frauen ein Paar gestrickter Frauenhandschuhe für ihre „unlust" (Mühe), die sie das Jahr über mit den Schöffen haben, auch ihrem Diener ein Paar. Desgleichen gibt man auf Allerheiligentag jeder der vorhergenannten Personen ein Paar mit Tuch gefütterter Winterhandschuhe. Und an den berührten Kollatien sendet man auch den Hausfrauen des Aldermannes und seines Kumpans je einen Stof Wein."

Sitte war es dann außerdem, den Schöffen zu bestimmten „Hochzeiten" Wein verschiedener Art ins Haus zu schicken, dem hie und da auch Fleisch und Wildbret beigefügt wurde. Das alles geschah auf Kosten der Stadt. Unsere Quelle erzählt darüber folgendes: „Item an den genannten Hochzeiten und Festen sendet man

jedem von den Herren 2 Stof Wein, Rheinwein oder Landwein (einheimischen), wenn solcher vorhanden ist. Ist das nicht der Fall, so sendet man jeglichem 1 Stof süßen Weines. Auch unser Schreiber (der Stadtschreiber) erhält 1 Stof Wein oder ½ Stof (von dem süßen) für seine Mühe, daß er das Gesinde zum Weinholen aufbietet. Sache der beiden Scheffer ist es, den Wein von dort holen zu lassen, wo er am besten ist. Die Tage, an denen der Wein verteilt werden soll, sind: Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Johannis, alle Marienfeste, das Kirchweihfest, Allerheiligen, Martini, Weihnachten, Neujahr und Fastnacht. Item auf Ostern Abend erhält jeder der Herren ein gutes halbes Lamm, auf Weihnachten ein Viertel von einem Reh und an beiden Festen ein Paar Reb- und Birkhühner."

Wie man sieht, verstanden die Herren vom Rate ganz gut für sich zu sorgen.

8. Schützenfeste und Schützengilden im alten Preußen.

Es gibt wohl keine Stadt in unseren Ostprovinzen, in der nicht eine Schützengilde besteht. Und auch kaum ein anderer Verein unserer wirklich nicht vereinsarmen Zeit erfreut sich solch allgemeiner und großer Beliebtheit wie gerade die Schützenbrüderschaft. Wenn die Männer von der grünen Farbe ihre Feste und Umzüge veranstalten, — und es sind deren nicht wenige im Jahre — so läßt namentlich in den kleinen und kleinsten Stadtgemeinden die Beteiligung daran nichts zu wünschen übrig. So ist es heute, so war es vor jenen Jahrhunderten, als noch die Deutschordensherren im heutigen Ost- und Westpreußen das Regiment hatten. Sehen wir zu, wie das Schützenwesen damals beschaffen war.

Bekanntlich geht der Ursprung der jetzigen Schützengilden Altpreußens auf den bedeutendsten aller Hochmeister, Winrich von Kniprode, zurück. Das Ziel, das er mit der Gründung dieser Genossenschaften verfolgte, war: Wehrhaftmachung der Bürgerschaft und deren Vereinigung innerhalb einer alle Bürgerklassen umfassenden

Gilde. Zu diesem Zwecke ließ er in allen Städten einen Schießbaum mit einem Vogel auf der Spitze aufstellen. Geschenke aller Art wurden für diejenigen ausgesetzt, welche einzelne Teile des Vogels mit der Armbrust herunterschossen. Als Schützenkönig aber wurde proklamiert, der den letzten Teil des Vogels niederlegte. Ein silberner, übergoldeter Vogel, an silberner Kette getragen — zugleich mit dem Wappen aller vorangehenden Schützenkönige —, war die Auszeichnung des Gefeierten, der in allen Umzügen unmittelbar hinter den Ratsherren sämtlichen übrigen Bürgern voranschreiten durfte. Hierzu gesellten sich bald noch andere Vergünstigungen, wie Abgabenfreiheit, Benutzung einer Wiese, der sogenannten Schützenwiese, welche die Stadt zur Ermunterung auszusetzen pflegte. So lauteten die dahin zielenden Bestimmungen aus der reformierten Kulmer Schützengilde vom Jahre 1589, die auf ältere Willküren aus der Ordenszeit zurückging:

„Auch willküren (bestimmen) wir, daß die Schützen-Bruderschaft wiederum wie vor Alters soll aufgerichtet und gehalten werden, und sollen die Einkünfte von den Schützenwiesen der Bruderschaft wiederum zugekoren (zugewendet) werden. Desgleichen soll auch dem Könige, der den Vogel abschießt, allda eine Wiese abgemessen werden. Der König soll auch aller Bürgerpflicht dasselbige Jahr frei sein als: Scharwerk, Wache usw.; auch alle königlichen (d. h. an den König von Polen, zu dem Westpreußen damals gehörte) Zinsen und Schatzungen, wie die immer kommen mögen, soll er frei haben."

In manchen Städten wurde dem Könige auch Freibier während der ganzen Amtsdauer gewährt, mitunter auch Stoff zu der Kleidung, „worin sich dy gemeyne geselleschaft cleydet", doch wohl also eine Art Uniform, deren Tragen auch noch heute bei den meisten Gilden üblich ist. Man sieht, daß dem Schützenkönig neben der Ehre auch mancher Vorteil aus seiner Würde entsprang.

Weitere wertvolle und interessante Einzelheiten über das sonstige Leben und Treiben in den Schützengilden jener Zeit erfahren wir aus den Rollen der Schießgärten zu Elbing und Braunsberg, die aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen. Danach bildeten die Bruderschaften der Schützen eine geschlossene Korporation, die einen eigenen Garten, den Schießgarten, mit dem Zusammenkunftslokale für die Mitglieder besaß. An der Spitze der Vereinigung standen von allen Mitgliedern jährlich neugewählte sogenannte „alderlute", d. h. Ältermänner, zu denen in Elbing noch 4 Ratsherren und 4 Bürger als Beisitzer hinzutraten. Wer zum Ältermanne gewählt wurde, die Wahl aber nicht annahm, verfiel einer Strafe von einer Tonne Bier. Die Amtszeit der Gewählten dauerte nicht das ganze Jahr hindurch, sondern von Ostern bis Mariä Geburt (8. Sept.), also nur den Sommer über, wie ja auch nur während dieser Zeit die Schießen stattfanden. An Mariä Geburt waren die Schlüssel zum Schießgarten auf dem Rathaus in die Hände der Stadtbehörden abzuliefern. In der Zwischenzeit, und zwar am Feste Petri Kettenfeier (1. August) mußten die Älterleute vor dem Rat der Stadt erscheinen und eidlich versichern, daß sie kein etwa ihnen bekanntgewordenes Vergehen der Gildemitglieder einer Ahndung durch die ordentlichen Gerichte entzogen hätten.

Mitglied der Gilde konnte jeder ehrbare Bürger gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes von 4 Skot (= etwa 5 Mark heutigen Geldes) und einem Pfund Wachs werden. Sobald er nach vorhergehender sorgfältiger Prüfung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aufgenommen worden war, hatte er die Verpflichtung, sich möglichst an allen Veranstaltungen der Gilde zu beteiligen und seine Beiträge an Geld zur Deckung aller Unkosten, die der Gilde aus gemeinsamen Unternehmungen erwuchsen, pünktlich zu entrichten. Diese Beisteuerverpflichtung hörte selbst dann nicht auf, wenn ein Mitglied durch Krankheit, Reisen im In- und Auslande oder sonstwie an der Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten, Amtrünken, Festen usw. verhindert war.

Ziemlich streng, aber doch recht verständig und auch für die gegenwärtigen Verhältnisse sehr beachtlich waren die Vorschriften, die den Aufenthalt der Schützenbrüder im Schießgarten regelten. Wenn die Mitglieder zur gemeinschaftlichen Versammlung eingeladen wurden, so hatten alle der Aufforderung unbedingt Folge zu leisten bei Strafe von 1 Schilling (etwa 50 Pfennig). Bei diesen Zusammenkünften war man einem guten Trunke nicht abhold,

doch durfte die Fröhlichkeit und Trinkfreudigkeit unter keinen Umständen in Zank und Streit ausarten. Wer daher einen Genossen innerhalb des Gartens mit Worten beleidigte, so daß zwei Männer das bezeugen konnten, verfiel der schweren Strafe von einer halben Tonne Bier und einem Pfund Wachs. Um jede Tätlichkeit von vornherein zu vermeiden, war es streng verboten, Waffen mit sich zu führen oder von den Dienstboten in den Schießgarten nachtragen zu lassen. Übertretungen dieser Vorschrift wurden mit derselben Buße geahndet. Jedes Spielen um Geld im Garten war den Mitgliedern strengstens untersagt, wollten sie nicht mit zwei Tonnen Bier dafür gebüßt werden.

Zwar war es gestattet, Säste einzuführen, aber der Einladende hatte für alles, was den Gast irgendwie anbetraf, in vollem Umfange aufzukommen.

Der Schießgarten wurde an Sonn- und Feiertagen nach dem Mittagessen geöffnet, an den Werktagen, „alze man Vleisch Slocke pflegt czu luten", d. h. nach dem Läuten der sogenannten Fleischglocke. Geschlossen dagegen sollte er des Sommers um 10, im Herbst um 9 Uhr werden. Zuwiderhandlungen zogen eine Strafe von einer Tonne Bier nach sich.

Verging sich ein Mitglied gegen irgendeine der obengenannten Satzungen, „daz sal man richten dez morgens, vnd nicht dez abendes in dem garten", aus leicht begreiflichen Gründen. Dazu sollten die Älterleute 4 Ratsherren und 6 von den ältesten Mitgliedern der Silde hinzuziehen.

Mit dem für das ganze Land verbindlichen Gebote der Sonn- und Feiertagsheiligung hing zusammen, daß ein öffentliches Vogelschießen zu veranstalten nur an den Werktagen gestattet war.

Nach der Sitte jener Zeit hatten auch die Schützengilden wie andere Vereinigungen des Mittelalters ihr eigenes „Seelgerethe", d. h. sie ließen in jedem Vierteljahr an bestimmten Altären ein Seelenamt für die Verstorbenen der Genossenschaft lesen, veranstalteten an besonderen hohen Feiertagen, so am Trinitatisfeste, eine eigene kirchliche Feier, nahmen vollzählig an den Leichenbegängnissen ihrer Mitglieder teil und betätigten sich auch sonst eifrig in Werken christlicher Nächstenliebe in ihrer Eigenschaft

als christliche Bruderschaft (sagittarii). Die Kosten für derartige Aufwendungen wurden teils aus verschiedenen Strafgeldern, teils aus monatlich zu zahlenden Beiträgen aufgebracht. So fand auch das Wachs, das recht häufig als Buße für kleine Übertretungen auferlegt wurde, bei den nicht seltenen Feiern kirchlicher Art zu Lichten gute Verwendung.

9. Kirchliche Feste und ihre Feier im Deutschordenslande.

Wie überall, so wurden auch im Deutschordenslande neben den Sonntagen noch bestimmte andere Tage des Jahres von der Kirche besonders festlich begangen. Damit nun nicht irgendeine Unklarheit über die Anzahl der Festtage, die außer den Sonntagen von dem gesamten Volke gefeiert werden sollten, aufkäme, waren auf den einzelnen Diözesansynoden diese Feste namhaft gemacht und aufgezählt worden. Dabei scheint unverkennbar die Absicht vorgewaltet zu haben, die anfänglich ziemlich bedeutende Zahl der öffentlichen Feiertage mit der Zeit nach Möglichkeit zu vermindern. Denn während das Statut der Diözesansynode von Pomesanien aus dem Jahre 1411 noch 44 Feiertage außer den Sonntagen jährlich zu begehen vorschreibt, nennt das der Diözese Samland von 1428 nur noch deren 37.

Die bedeutenderen kirchlichen Feste wurden entsprechend dem festesfreudigen Sinne jener Zeit unter Aufwendung möglichst großen Prunkes und mit erhebender Feierlichkeit begangen. Die Gotteshäuser wurden an solchen Tagen schön geschmückt und wohl auch die Straßen und Plätze, durch die sich die Prozessionen bewegten; an ihnen teilzunehmen, war stets der gesamte Ortsklerus gehalten. Wird doch 1511 durch den Spittler zu Königsberg, Georg Truchseß von Wetzhausen, den Bewohnern von Schönfließ, denen er wegen der kürzlich erfolgten vier großen „sterbungen" und der Teuerung das Scharwerk zu Spittelhof auf 40 Jahre erlassen hat, auferlegt, dafür außer dem jährlich eine halbe Mark betragenden

Hufenzinse dreimal im Jahre ein Fuder Grünstrauch und Gras in die Kirche zu liefern. Beides wird sicherlich zur Festausschmückung des Gotteshauses gedient haben. Auch unter den Ausgaben des Marienburger Hauskomturs findet sich schon für das Jahr 1413 eine kleine Summe „für Gras an des heiligen Leichnamstage zu streuen".

Besonders prunkvoll gestaltete sich die Feier eines der wichtigsten Feste der katholischen Kirche, des Fronleichnamsfestes, namentlich in den Städten. Nach dem feierlichen Gottesdienste in der Kirche entfaltete sich z. B. in Danzig eine gewaltige Prozession von der Hauptkirche St. Marien aus. Sie eröffnete die gesamte Priesterschaft der Stadt, die allein schon mehrere Hunderte von Geistlichen umfaßte. Waren doch um das Jahr 1500 an St. Marien wenigstens 83, oder nach einer anderen schwerlich sehr übertriebenen Berechnung 128 Vikare, zu St. Katharinen 40, zu St. Johannis 28, und in entsprechender Anzahl an allen übrigen Pfarr- und Hospitalkirchen, so an St. Petri 18, St. Barbara 5, St. Bartholomäi 7, Hl. Geist 7, St. Jakob 5, St. Elisabeth 7, St. Georg 3, Aller Engel 3, Heil. Leichnam 4, Pockenhaus 3, so daß, wenn in runder Summe damals 240 sogenannte Meßpriester in Danzig angenommen werden, man eher zu niedrig gezählt als zu hoch gegriffen hat. In diese Zahl sind die Pfarrer, deren eigentliche Kapläne, die Ordensgeistlichen usw. noch nicht miteinbegriffen. Der Gesamtklerus der Stadt mag also wohl an 300 Köpfe stark gewesen sein. Dieser außerordentlich großen Menge von Geistlichen folgten dann die Genossenschaften des Rates, der Schöppen und so fort die übrigen Stände, alle die Teilnehmer in den farbenprächtigen Gewändern der damaligen Zeit. Das muß wirklich einen herrlichen Anblick gewährt haben. Auch sämtliche Bruderschaften des Ortes, von denen es 1525 nicht weniger als 33 gab, beteiligten sich daran in geschlossenem Zuge. Die Handwerksordnungen geben für diese Feier ausführliche Vorschriften: Die jüngeren Mitglieder tragen die Lichter vor; das Ausbleiben vom Feste zieht eine Strafe nach sich; zum Beschluß wird ein Gastmahl veranstaltet. So besagt z. B. die Rolle der Goldschmiede in dieser Hinsicht: „Welcher Meister oder Geselle auf hl. Leichnamstag morgens auf dem Markte nicht ist, und mit der Prozession herumgeht, der Meister büßt zwei Pfund, der Geselle ein Pfund" (wohl Wachs an die Kirche). Ähnlich die der Bernsteindreher: „Wen die Brüder die Eldesten die Kerzen befehlen tragen auf hl. Leichnamstag, der soll sich nicht weigern bei zwei Pfund Wachs. Auch wer nicht bei den Lichten ist, wenn man den hl. Leichnam umträgt, der gebricht zwei Pfund Wachs." Die Rolle der Festbäcker bestimmt: „Man zahlt den jüngsten Brüdern, wenn sie die Lichte tragen, 1 Mark, item den jüngsten Brüdern abends am selbigen Tage, wenn sie Lichter zubereiten, 11 Skot."

Mit größeren Festlichkeiten scheint außerdem auch die Weihe der Kirchen verbunden gewesen zu sein. Die Aufnahme und Bewirtung des weihenden Bischofs, seines Gefolges, der dazu erschienenen Priester aus der Umgegend und auch wohl sonstiger angesehener Personen, die sich zu diesem Tage alsdann einfanden, dürften für den Pfarrer am Orte mit nicht geringen Kosten verknüpft gewesen sein. Daher hielt es der Hochmeister, jedenfalls wenn auch er einer solch seltenen Feier beiwohnte, für seine Pflicht, seinerseits einen Beitrag zur Deckung der Unkosten beizusteuern. So ließ er, als 1403 ein Neubau der Kirche in Kalwe geweiht wurde, dem dortigen Pfarrer 2 Mark verabfolgen, während er vier Jahre vorher, im Jahre 1399, „Trofelinge, deme koche, alzo zum Czanter (Zantir südw. von Marienburg) kochte, do der herre bischof do die kirche wyhete" 8 Skot zu geben nicht versäumte. Das zur Erinnerung an die Kirchweihe in der folgenden Zeit gefeierte „festum dedicationis", das Kirchweihfest, wird stets zu den kirchlichen Hauptfesten der Gemeinde gerechnet und ist, wie auch noch in der Gegenwart, wohl immer unter Entfaltung größtmöglichen Aufwandes begangen worden.

Im Anschlusse an die großen Kirchenfeste entwickelte sich, wie es bei dem starken Zusammenströmen der Kirchenbesucher auch natürlich war, ein lebhaftes Jahrmarkttreiben. Kaufleute und Händler aller Art stellten sich ein, um ihre Waren und Erzeugnisse an das von allen Orten der Nachbarschaft zusammengekommene Volk loszuschlagen. Viele dieser Handeltreibenden entblödeten sich als-

dann nicht, ihre verkäuflichen Dinge sogar auf den Kirchhöfen und in den Vorhallen der Kirchen, ja in den Gotteshäusern selbst auszulegen und womöglich während des Gottesdienstes ihre Geschäfte zu betreiben. Dieses nicht scharf genug zu verurteilende Unwesen muß allmählich einen so großen Umfang angenommen haben, daß synodalerseits dagegen mit aller Schärfe eingeschritten und jedes Feilschen und Handeln an den geweihten Stätten strengstens untersagt werden mußte. Frühere Verbote weltlicher Behörden, die sich mit der Abstellung dieses Mißstandes befaßt hatten, scheinen fruchtlos gewesen zu sein. Hatte doch schon die Landesordnung von 1408 ausdrücklich besagt, „kein Kaufmann oder Krämer soll auf dem Kirchhofe, vielweniger in der Kirche, feilhaben". Und so gebot eine Synode vom Jahre 1440, wer nach erfolgter Mahnung, jenen Handel zu unterlassen, davon dennoch nicht abstünde, der hatte als Strafe den Verlust der von ihm ausgebotenen Gegenstände zu gewärtigen, und zwar zugunsten derjenigen Kirche, in der er sich seine Übertretung hatte zuschulden kommen lassen.

Auch außerhalb des Kirchenbezirkes auf den sonst erlaubten Verkaufsständen war es speziell am Kirchweihfeste niemandem gestattet, schon vor der Hauptmesse „veylen kowff (Kauf) uffthun ader vorkowffen by vorlust synes kofenschacz" (Warenvorrat). Die Käufer sollten ebenfalls einer von der zuständigen weltlichen Herrschaft des Ortes festzusetzenden Strafe verfallen. Darauf hatten die Kämmerer und Kirchenväter (Kirchenvorsteher) zu sehen. Wenn sie jedoch nicht in der Lage waren, hierauf genügend Obacht zu geben, so waren sie verpflichtet, andere Personen an ihrer Statt zur Aufsicht zu bestellen. Die in ihrer Pflicht Säumigen mochten nach dem Gutdünken der Herrschaft gebüßt werden.

Es stand aber auch in dem Belieben des Bischofs, an den Kirchweihfesten bestimmter Ortschaften jeden Kauf und Verkauf zu verbieten. Aus welchem Grunde das geschah, ist nicht ersichtlich. Doch darf vermutet werden, daß der betreffende Bischof vielleicht auf die Vorstellungen der einheimischen, ortsangesessenen Kaufmannschaft hin durch sein Verbot die Konkurrenz auswärtiger Kaufleute und Gewerbetreibender ausschalten wollte. Wie dem auch sei, infolge Erlasses des Bischofs von Samland war an den genannten Festen der Handel nicht gestattet in probeten (Pobethen), Sente Lorencz, crucis (Heiligenkreuz), Suden (Sudau), Srymow (Sermau), Tyrenberg, Rynow, lobtaw (Laptau) und powunden (Powunden). „Würde jemand", so heißt es in der Verfügung weiter, „an diesen Orten einmal mit einem Warenvorrat begriffen, dessen Verkaufsgegenstände sollen verfallen sein; auch Strafen von der Herrschaft warten seiner."

Als ganz besonders verwerflich und für den religiösen Sinn der Gläubigen schädlich wurden von den Bischöfen und Synoden jener Zeit die ebenfalls im Anschlusse an die Feiern kirchlicher Feste, besonders aber während der Fastnacht stattfindenden Ausschreitungen verurteilt. Namentlich in der Fastnachtswoche trieben sich manche Leute, wie es scheint, vornehmlich in den größeren Städten Königsberg, Danzig, Kulm u. a., als Bischöfe verkleidet, angetan mit den Abzeichen der oberhirtlichen Würde, mit Mitra, Stab usw., in den Straßen umher, ahmten unter allerlei Grimassen die bischöfliche Segenspendung nach und zogen so die kirchlichen Gebräuche ins Lächerliche. Andere stolzierten in der Gewandung von Fürsten und Königen herum, während wieder andere, mit Larven versehen, ausgelassene Sprünge und Tänze vollführten, den Umstehenden zum Spektakel dienten, sie wohl auch gar zur Teilnahme an diesen unziemlichen Belustigungen verführten. Da alles das zur Besserung der ohnehin verwilderten Sitten nicht beitrug, wurden diese wohl selten in ehrbaren Grenzen bleibenden, von rohem Gelächter des Pöbels begleiteten Mummereien und Narrenspossen, zumal sie nicht einmal vor den Schwellen der Gotteshäuser haltzumachen pflegten, zur Fastnacht wie zu anderen Zeiten des Jahres unter Androhung schwerster kirchlicher Strafen verboten.

10. Verlobung und Hochzeit in den Städten des Deutschordenslandes.

Wenn sich zwei junge Leute zu einem Herzensbunde zusammengefunden und ihre Eltern sich damit einverstanden erklärt hatten, so erfolgte am festgesetzten Tage der Verspruch. Im Beisein der Braut und des Bräutigams, einer Anzahl von beiderseitigen Verwandten und sonstiger Zeugen ward zunächst eine Vereinbarung über die von dem Brautvater zu gebende Mitgift getroffen. So berichtet Jakob Lubbe in seiner Danziger Familienchronik über diesen Akt, dem er in seiner Eigenschaft als Gevatter in dem Hause eines gewissen Beyersdorpf 1473 beiwohnte. Verlobt wurde die Tochter Hedwig des Beyersdorpf mit Hermann Vogler unter Aussetzung einer Mitgift von 40 Mark (der Silberwert 1 preußischen Mark = etwa 30 M.). 10 Mark dieser Summe sollten nach der Hochzeit, je 10 Mark zu Pfingsten und Michaelis des folgenden Jahres und die letzten 10 Mark zu demselben letztgenannten Termine 1475 an den Schwiegersohn gezahlt werden. Außer dem Bargeld erhielt die Braut noch mit: ein Bett, zwei Paar Laken und ein Deckbett, zwei Hauptkissen, einen roten Rock und ein „hoyken" (?). Die Kosten der Hochzeitsfeier sollten von beiden Parteien gemeinsam getragen werden. Neben Lubbe waren noch drei andere Männer, jedenfalls Verwandte, als Zeugen des Vertragsabschlusses herangezogen worden.

Von einer anderen Verlobung, der seiner Nichte, eines gewissen Konemann Tochter, erzählt derselbe Chronist. Sie fand am Donnerstag nach Bartholomäi (26. August) 1479 in der Liebfrauenkirche zu Danzig statt in seiner und Jaßkemanns Gegenwart, ward also kirchlich eingesegnet. Hier setzte der Brautvater die bare Mitgift auf 30 Mark fest und versprach, außer dem Ausrichten der Hochzeit Betten, Kleider und einen Hof in Schönenberg als Aussteuer mitzugeben.

An dem Verspruchtage selbst oder auch einige Tage darauf ward dann das sogenannte Lobelbier getrunken. Nach der Danziger „Willkür" von 1455 durften zu dem Feste „nicht mee denne eynerley weyn vnde eynerley krude" (Konfekt) gegeben werden.

Über die zulässige Zahl der dazu einzuladenden Säste verlautet nichts. Doch wird man annehmen dürfen, daß wenigstens die Zeugen der Verlobung hinzuzuziehen erlaubt war.

Anders in Königsberg um die Wende des 15. Jahrhunderts. Wohl deshalb, weil der Aufwand schon an den Verlobungsfesten die Grenzen des Erlaubten und Herkömmlichen zu überschreiten pflegte, bestimmte die Landesordnung des Hochmeisters Friedrich von Meißen aus dem Jahre 1503, „so eine Verlobung geschieht, sollen dazu neun Personen und darüber nicht kommen, mit dem Brautpaar gerechnet, und die Braut mag bei sich haben vier Männer mit ihren Frauen und nicht darüber, so daß möglichst wenig Kosten entstehen. Auch sollten über sechs Umbitter mit dem Schreiber nicht sein." Der Bräutigam durfte auch nicht Schuhe und Kleider, wohl die üblichen Verlobungsandenken, oder etwas anderes seinen „fruntlingen" geben. Waren die Festlichkeiten zu Ende, dann hatte der Bräutigam mit zweien seiner nächsten Freunde vor dem ehrsamen Rate zu erscheinen und dort zu schwören, daß er sich an den Wortlaut der Landesordnung gehalten habe. Unterlassung dieser Formalität zog eine Strafe von drei guten Mark nach sich. Hatte jemand jene gestrengen Vorschriften mutwillig nicht beachtet, so verfiel er einer Buße von zehn guten Mark, für die damalige Zeit eine sehr beträchtliche Summe.

Von einem langen Brautstand scheint man zu jenen Zeiten nicht allzuviel gehalten zu haben. Denn nur wenige Wochen nach der Verlobung pflegte meist die Hochzeit stattzufinden. Wenigstens berichtet unser Gewährsmann Lubbe, daß die kirchliche Verlobung seiner Nichte am 26. August, das sogenannte Lobelbier am 29. desselben Monats, die Köste, d. h. das Hochzeitsmahl, schon am 5. Oktober desselben Jahres 1479 gehalten worden seien. Der Luxus, mit dem dieses letztgenannte Familienfest gemeinhin begangen worden ist, muß sehr groß gewesen sein. Sahen sich doch die Landesregierungen und städtischen Behörden bereits frühzeitig gezwungen, mit seiner ihnen sehr notwendig dünkenden Beschränkung sich zu befassen.

So klagt die Landesordnung für das ganze Ordensland vom Jahre 1445 über den merklichen Schaden, der von ungewöhnlichen

Hochzeiten herrühre. Sie schreibt infolgedessen vor, bei einer Strafe von 10 Mark sollten die angesehensten Leute in den großen Städten nicht über 15 Schüsseln, in den kleinen Städten nicht über 12, der gemeine Mann in den großen nicht mehr als 10, in den kleinen nicht mehr als 8 Schüsseln auf den Hochzeiten auffahren lassen. Und zwar sei das so zu verstehen, daß auf eine Schüssel vier Personen zu rechnen seien. Mithin durften zu den Hochzeitsmählern der vornehmsten Patrizier in den bedeutenderen Orten nicht über 60, bei solchen in den kleineren nicht über 48 Personen geladen werden, wogegen den einfachen Leuten dort und hier immerhin noch 40 oder 32 Säste zu laden freistand. Wie man sieht, war die erlaubte Anzahl der Teilnehmer an den Hochzeitsfesten keineswegs engherzig beschränkt, besonders wenn man bedenkt, daß keine Vorschrift darüber bestand, außerdem noch Männer, Frauen und Jungfrauen zum „kirchgange, oppir (Opfer) und tentcze" in beliebiger Menge heranzuziehen. Im Segenteil, das wird als keine Buße nach sich ziehend ausdrücklich freigestellt. Nur sollte die Hochzeit selbst nicht über zwei Tage dauern, ein Beweis, daß länger währende Festlichkeiten bei dieser Gelegenheit bisher die Regel gewesen waren.

In der reichen Hansestadt Danzig wird man es bei diesen Familienfesten ganz besonders an prunkvoller und kostspieliger Bewirtung der sicher zahlreichen Säste nicht haben fehlen lassen und darin eher noch als anderwärts über das Maß des Erlaubten hinausgegangen sein. Darum befaßte sich auch hier der Rat der Stadt mit einer geziemenden Regelung dieser Angelegenheit, nahm in die „Willkür" von 1455 eine ganz besondere Vorschrift darüber auf und ließ sie im Rathause aufhängen, „die eyn yderman lezen mag und sich dornach halden bey der busze doroff gesatczet". Darnach war zu den Hochzeitsfeierlichkeiten nicht mehr als einmal zu bitten, und zwar auf den Freitag und nicht auf den Montag. Am Sonntag, „alse man die brawt zcu bette brenget", durfte man nur 8 Schüsseln darreichen, also 32 Personen zu Saste haben und nicht mehr. Wer unter dieser Zahl zurückbleiben wolle, möge das wohl tun. Am Montag, „so die brawth zcur kirche geet", am eigentlichen Hochzeits- oder Trauungstage also, waren

20 Schüsseln, das sind 80 Personen, am Morgen und deren 10, das sind 40 Personen, am Abend zulässig.

Auch hier scheint es, wie in Königsberg, Sitte gewesen zu sein, den nächsten Freunden und Freundinnen des Brautpaares Geschenke zum Andenken an den Hochzeitstag zu überreichen. Wenigstens läßt die Bestimmung besagter Verordnung, nach der man 12 Paar Schuhe, 8 Paar leinene Kleider und ebensoviele Schleier und nicht mehr „vorgeben" durfte, eine andere Deutung kaum zu.

Wie aus der schon einmal berührten Landesordnung des Hochmeisters Friedrich von Meißen ersichtlich, war es in den Städten mehr und mehr zur Gewohnheit geworden, die Hochzeitsfeiern nicht in den Privatwohnungen, sondern in den Höfen der Gilden, Zünfte und Innungen abzuhalten. Und zwar mußte von den Bürgern für diese Benutzung der Räumlichkeiten eine gewisse Summe gezahlt werden. So nahmen die Bürgermeister von Elbing 1406 „von her Johan Thorun dochter hochtit 5 mark", wahrscheinlich für das Zurverfügungstellen des dortigen Artushofes zu der Feier.

Es muß aber doch vorgekommen sein, daß man außerdem noch in den Privatwohnungen gleichzeitig Festlichkeiten größeren oder geringeren Umfanges veranstaltete. Das ward nunmehr, im Jahre 1503, streng untersagt, zumal auch schon früher Verordnungen dawider erlassen worden waren. Wenn die Bürger von einer Benutzung der Höfe zu den Hochzeitsfeiern Abstand nahmen, so sollten die vornehmsten unter ihnen 15 Schüsseln, Handwerker und gemeine Leute 10, Dienstboten und Taglöhner nur 8 Schüsseln geben dürfen, wobei wieder auf die Schüssel vier Personen zu rechnen waren. Ausdrücklich gab die Verordnung die Anweisung, es sei am Abend, wohl an dem sogenannten Polterabend, eine Kollation und am Morgen des eigentlichen Hochzeitstages, wahrscheinlich nach der am Vormittag stattgefundenen Trauung, wiederum eine solche den Sästen zu gewähren. Im Anschluß an das, wie man sieht, von Teilnehmern reich beschickte Hochzeitsmahl aber mochte man „den Rest des Tages in Freude begehen mit Frauen, Jungfrauen und Junggesellen, bis die Braut in ihr Heim geleitet ward".

Wenn auch im Anschluß an diese Verordnung über die Hochzeitsfeiern der Städter eine solche über die Ausstattung der Braut bezüglich ihrer Kleider fehlt, so ist doch wenige Jahre später, im Jahre 1521, eine Kleiderordnung für die Städte von der Ordensregierung erlassen worden. Es ist daher nicht unangebracht, auf sie ein wenig noch einzugehen, da die Beschaffenheit der Mitgift an Kleidern natürlich auch nach den Paragraphen dieses Gesetzes sich wird haben richten müssen.

Nachdem einleitend darüber geklagt worden ist, daß „fast unordentliche Kleidung unter unseren Untertanen gefunden worden ist, die sich doch ihrem Stande gemäß nicht gebühren will, wodurch auch etliche in Verderben und Verlust ihrer Nahrung gekommen sind", wird verordnet: Keine Bürgerin, sei es die Hausfrau oder Jungfrau eines Ratmannes, Schöffen oder Kaufmannes soll fortan goldene Ketten, Halsbänder, auch nicht sammtene, damastene, atlassene oder dergleichen seidene Gewänder tragen, sondern das soll bei Verlust von 100 „Wynnischer Soldgulden" verboten sein. Kleider von Schamlott und Zettrin (beides eine Art Zeug), sowie von „gewandt" (Tuch) zu tragen, war gestattet. Diese Vorschrift bezog sich auch auf die männlichen Angehörigen der genannten Stände. Für die Handwerker, ihre Frauen und Töchter galt als unstatthaft das Tragen von seidenen Kleidern, Schauben und Baretten aus Marderfell bei derselben Strafe, die in allen Fällen der Landesherrschaft anheimfiel.

Die ebenfalls schon erwähnte Danziger Willkür von 1455 befaßt sich auch mit der Brautausstattung an Kleidern wenigstens insoweit, als sie über deren größere oder geringere Kostbarkeit Vorschriften bringt. Und zwar sollen sich Wert, Beschaffenheit und Ausputz der Aussteuerbekleidungsstücke nach der jeweiligen Höhe der baren Mitgift richten. Deshalb heißt es darin: „Wer seiner Tochter nicht 300 geringe Mark mitzugeben vermag, der soll sie nicht in Scharlach kleiden. Auch keinerlei Borten soll man künftig tragen, in die Sold eingewirkt oder gestickt ist. Hat jemand solche noch neu vorrätig, er möge sie tragen, aber keine weiteren mehr anfertigen lassen. Desgleichen soll man es auch mit den Hauben halten bei einer Strafe von 10 guten Mark."

Ob diese Gesetze bei der auch schon damals sehr stark ausgeprägten Eitelkeit des zarten wie des stärkeren Geschlechtes den erwünschten Erfolg gehabt haben, nämlich eine Beschränkung des übertriebenen Kleiderluxus, nicht zuletzt auch bei den Verlobungs- und Hochzeitsfeierlichkeiten herbeizuführen, darf füglich bezweifelt werden. Mußten doch auch in der Folgezeit gerade Vorschriften desselben oder ähnlichen Inhaltes nur allzu häufig wiederholt werden, um — übertreten zu werden.

11. Ein Fest auf des Deutschordens Haupthause Marienburg im Jahre 1404.

Es lag in der Natur des Deutschen Ordens als einer halb ritterlichen, halb mönchischen Genossenschaft, daß seinen Mitgliedern, wenigstens in der ersten Zeit seines Auftretens in Preußen, zwar ein voll gerüttelt Maß von Arbeit und Anstrengungen, von Mühen und Kämpfen, desto weniger aber an Zerstreuungen und Vergnügungen zugeteilt war. Für diese hatte die strenge Ordensregel keinen Raum. Ausnahmen indes von der höchst einfachen Lebensführung waren zu gewissen Zeiten und bei bestimmten Gelegenheiten statthaft und zulässig. So unter anderem bei den feierlichen Versammlungen zu den gemeinsamen Kapitelsitzungen, die in der Marienburg, der Residenz des Hochmeisters, hier und da stattfanden. Recht anschaulich beschreibt Voigt ein allgemeines Kapitel, das zu Michaelis 1404 auf der Marienburg abgehalten wurde und in seiner Art als typisch für ähnliche festliche Veranstaltungen angesehen werden darf.

Nachdem die Abhaltung des Kapitels beschlossene Sache war, ergingen sofort an den Meister von Deutschland und verschiedene seiner Gebietiger, an den Meister von Livland und mehrere ihm untergebene Ordensbeamte und an die Komture im Lande die gewöhnlichen Einladungen zur hohen Versammlung. Zugleich wurden die Gebietiger und Komture im Lande aufgefordert, ihre gewöhnlichen Beiträge zur Bestreitung der Kosten bei dem

Kapitel einzusenden. Dem Großschäffer, dem Kellermeister und den übrigen Beamten der Hauswirtschaft wurden dann die Aufträge zu den nötigen Einkäufen erteilt.

Die bedeutende Zahl der Säste und ihr oft längerer Aufenthalt im Haupthause erforderten großen Aufwand. Nicht weniger als 20 Ochsen, 3 Last und 3 Tonnen Dorsch, eine Last Öl, 4 Tonnen Honig zur Zubereitung des Mets, eine Last rigaischen Metes usw. wurden angekauft. Der Komtur von Papau ließ nicht weniger als 100 Schöpse, zur Schlachtbank bestimmt, herbeitreiben. Bier und Wein mußten in großem Überflusse und von allen Sattungen vorrätig sein; unter jenen war das wismarische, unter diesen der sogenannte Rheinfall der beliebteste. Sodann wurden die Gebietiger, die Brüder des Konvents und des Hochmeisters gesamte Dienerschaft neu bekleidet. Man begnügte sich nicht mit einheimischen Tuchen. Die Ordensritter erhielten Mäntel von weißem englischem oder mechelnschem Tuche, Kogelgewande von schwarzem Tuche aus Leyden. Zum Gewande der Priesterbrüder nahm man amsterdamisches, zu den Kleidern der Halbbrüder aldenardisches. Selbst des Hochmeisters Diener kleidete man in fremdes Tuch, in leydensches oder ypernsches.

Waren nun alle Gebietiger versammelt, so eröffnete der Meister das Kapitel mit Gottesdienst und Andacht. Alsdann fanden im Kapitel die verschiedenartigsten Beratungen statt, wie sie sich aus der politischen und sonstigen Lage ergaben.

Nach den Beratungen des Kapitels kamen die Gebietiger und Komture in dem großen Remter zum festlichen Mahle zusammen. Kein gemeiner Diener ward zur Aufwartung an der Tafel zugelassen. Sie war vielmehr an solchen Festtagen bestimmten Tisch-Amt-Leuten übertragen. Der Kornmeister war beauftragt, dem Kellermeister zur Besorgung der Getränke, der Tempelmeister zur Zubereitung der Speisen dem Küchenmeister zur Hand zu gehen. Der Pfleger von Lesewitz reichte das Brot in den Remter, die Pfleger von Meselanz und von Montau, der Waldmeister, der Mühlenmeister, der Viehmeister besorgten das Einschenken, das Wechseln der Trinkgefäße nach den verschiedenen Getränken, und beim lustigen Mahle mochten wohl immer 5 Personen volle Beschäftigung finden. Der Pferdemarschall, der junge Karwansherr, der Karwansherr von Srebin brachten die Speisen aus der Schenkbank auf die Tafel.

Die Gerichte waren kräftig und zahlreich. Als Nachgerichte folgten allerlei Arten von Leckerbissen: Korianderkonfekt, Kaneelkonfekt, Kaiserbissen, Pariskörner, Kubebenkonfekt, Datteln, Rosinen und Mandeln. Den Beschluß machte Englischer Käse. Je nach den Sattungen der Gerichte wechselten auch die Getränke. Thorner Landwein, zu Zeiten auch Weinmost aus Thorn, Rheinwein, besonders das elsasser Gewächs, Welscher und Ungarischer Wein ergötzten die Säste. Beim Rheinwein wurde Gesundheit getrunken. Nach den Weinsorten waren auch die Gläser verschieden. Statt der Schenkbecher, mit des Hochmeisters Wappen verziert, und statt der zinnernen Flaschen, in denen man den Wein herbeigebracht, folgten kleinere Schenkgläser, in denen der Met vorgesetzt wurde; mit dem uralten vaterländischen Getränke gefüllt, erklangen sie heller und lauter in die freundliche Heiterkeit der versammelten Säste. Gegen Ende des Mahles wurden auch diese von noch größeren Gläsern abgelöst „da man den letzten Meth mit schenket"; denn alter Met ward stets aus hohen Gläsern getrunken.

Jetzt tönte auch Gesang und Saitenspiel hell und rauschend in das laute Gespräch der Versammelten hinein. Mit des Hochmeisters eigenen Spielleuten, die er auf dem Haupthause hielt, vereinigten sich zum Saitenspiele „die Fiedeler aus der Stadt Marienburg". Auch wandernde Künstler aus fremden Landen traten mit ihnen zusammen. Denn oftmals kamen, wie es schon damals Sitte war, bei hohen Festen die Künstler auf ihren Wanderungen auch in die hochmeisterliche Burg. Da hörte man einen Lautenschläger aus Burgund, die Fiedeler des Erzbischofs von Bremen, die Hoffiedeler des Königs von Schweden, die Spielleute des Römischen Königs, einen Meister des Saitenspieles aus Schwaben, damals auch schon Prager Musikanten, sogar Fiedeler des Herzogs von Mailand. Begleitet ward der Laute Klang vom Gesange der Schüler, die teils der Meister auf dem Hause unterhielt, teils bei festlicher Zeit aus anderen Orten herbeikommen ließ. Und sie alle, Spielleute und Sänger, fanden sich gern an dem fürstlichen

Hofe ein; denn sie wurden von dem Hochmeister und den Gästen immer reichlich beschenkt. Endigten aber Gesang und Lautenspiel, so trat ein Liedsprecher auf, der, vielleicht wie in anderen Landen, nach der Weise der Improvisatoren, die Gäste durch den Zauber der Dichtkunst erfreute. Ihn begleiteten meist, er mochte aus der Fremde oder aus einer der einheimischen Städte kommen, Fiedeler oder ein Chor anderer Spielleute auf seinen Wanderungen. Und wiederum, wenn des Landes Prälaten oder wohl auch fremde Fürsten dem Hochmeister zu Gefallen ihre Spielleute schickten, so schlossen sich die Liedsprecher gern an die Meister an, denn im Wechsel der Musik traten sie am liebsten auf. Auch andere Künstler erheiterten die ritterliche Gesellschaft. Da erschien in Begleitung von 4 Fiedelern ein Mann, „der sang als eine Nachtigall", ein anderer ließ sich in der Pfeifkunst und in seiner Kunstfertigkeit in der Nachahmung des Vogelgesanges hören.

Hatten dann auch der Hofnarr oder der lustige Secke mit seinem wunderlichen Namen „Hans-Schlag-in-den-Haufen" den Hochmeister und seine Gäste mit ihren Späßen erlustigt oder die nach Marienburg gesandten Narren der Bischöfe von Pomesanien und Ermland für ihre Possen ihre Belohnungen erhalten, so suchten die ritterlichen Herren das Freie auf. Da erwartete sie auch im Schloßhofe mancherlei Kurzweil. Bald war ein Bärenführer aus Rußland da, der seine Bären tanzen ließ, bald hatte sich eine Rotte von Gauklern und Springkünstlern mit ihren Possenmachern eingefunden, um aus den Taschen der ergötzten Zuschauer klingenden Lohn einzuheimsen. Bald ließ sich, wenn auch gegen das alte Ordensgesetz, noch so manches andere „Saffenspiel" zu dieser Festzeit im Ordenshause erblicken.

So flossen die Stunden des seltenen Festes für die ritterlichen Herren in ergötzlicher Abwechselung nur allzurasch dahin, bis sie die ernste Pflicht wiederum auf ihre Posten zum grauen Einerlei des Alltags rief.

12. Das Büchereiwesen im Deutschordenslande Preußen.

Wissenschaftliches Streben und wissenschaftlicher Eifer sind in dem Altpreußen der Deutschritter von jeher vorhanden gewesen und bekundet worden. Das beweisen unter anderem die Tatsachen, daß einmal eine verhältnismäßig große Zahl von Studierenden aus dem Ordensstaate auf auswärtigen Universitäten stets anzutreffen war, und dann auch, daß Preußen niemals einen Mangel an Gelehrten und Geschichtschreibern, an Schriftstellern und Dichtern, alle fast durchweg dem geistlichen Stande angehörig, aufzuweisen hat. Da ist es gar wohl verständlich, daß man in der Heimat dieser Männer schon sehr früh daran gegangen ist, Büchersammlungen anzulegen, die das nötige Material zur Weiterbildung und nicht zuletzt auch zur Ausbildung des wissenschaftlichen, vornehmlich theologischen Nachwuchses im Inlande zu bieten imstande waren.

Naturgemäß ging der erste Anstoß zur Gründung der Büchereien von der Geistlichkeit aus, die, wie überall im frühen Mittelalter, so auch in Preußen die Träger der Bildung überhaupt waren. Gar bald nach dem Erscheinen des Ordens in Preußen fing man damit an. Fordert doch bereits 1246 Papst Innocenz IV. die Äbte, Prioren usw. aller Länder auf, der neugegründeten Kirche im Ordenslande mit dem Überflusse ihrer Bücher zu Hilfe zu kommen. Da wohl anzunehmen ist, daß dieser Aufruf des Papstes nicht ohne Erfolg geblieben ist, wird man mit den gespendeten Büchern hier und dort vielleicht schon den Grundstock zu einer kleinen Büchersammlung gelegt haben.

Dem Beispiele ihres Oberhauptes folgten in sehr rühriger Weise die vier preußischen Bischöfe. Sie betrieben den Ankauf und das Abschreiben von Büchern mit großem Eifer und brachten wertvolle Bücherschätze zusammen, die sie ihren Domkapiteln als unveräußerliches Eigentum überwiesen. So namentlich der Bischof Johannes von Samland im Jahre 1327. Die seinem Kapitel geschenkte Büchersammlung, deren Wert auf 100 Mark damaligen Geldes und darüber geschätzt wurde, bestand nach einem noch

vorhandenen Verzeichnis aus einem für jene Zeit ziemlich bedeutenden Vorrat an theologischen und kirchenrechtlichen Werken. Hingebendsten Sammelfleiß bewies auch der sechste Bischof von Samland, Bartholomäus von Radam, der während seiner ausgezeichneten zwanzigjährigen Amtsführung (1358—1378) Bücher aus allen Zweigen der Wissenschaft ankaufte und damit die samländische Stiftsbibliothek bereicherte. Die Königsberger Bibliothek verdankt ihm einen großen Teil ihrer handschriftlichen Werke, darunter allein acht juristische. Ähnlich wie Johannes von Samland verfuhr der pomesanische Bischof Nicolaus mit seiner reichhaltigen Bücherei. Auch er vermachte 1374 seinem Kapitel eine nicht kleine Büchersammlung, in der vornehmlich die einzelnen Teile des Corpus iuris canonici nebst verschiedenen Glossen und Kommentaren sowie eine Reihe von theologischen Schriften zu nennen sind. Daß auch die ermländischen Bischöfe hinter ihren genannten Amtsgenossen in der Beziehung nicht zurückstanden, ist ebenfalls vielfach bezeugt.

Die Anlage entsprechender Liberarien und Buchkammern ging nun auch mit der Entstehung der einzelnen Kirchen, Stifte und Klöster Hand in Hand. Bei den Pfarrkirchen der Städte besonders, aber auch bei denen auf dem platten Lande in allen vier Bistümern, hauptsächlich jedoch im ermländischen, finden sich nicht unbeträchtliche literarische Sammlungen, deren Verzeichnisse uns größtenteils mehr oder minder vollständig überkommen sind. Das ist nicht zuletzt das Verdienst der damaligen Pfarrer, die die Erbauung und Anlage der Büchereien, ihre Verwaltung und die Vervollständigung ihrer Bücherbestände sich eifrigst angelegen sein ließen.

Und so lassen sich zunächst im Ermlande solche Pfarrbibliotheken nachweisen in den Städten Allenstein, Bischofsburg, Bischofstein, Braunsberg, Frauenburg, Guttstadt, Heilsberg, Mehlsack, Seeburg, Wartenburg, Wormditt und Rössel. Gerade über den Inhalt der Pfarrkirchenbibliothek in der letztgenannten Stadt sind wir besonders gut unterrichtet, da ihr Verzeichnis, so wie es in der Ordenszeit abgefaßt worden, erhalten geblieben ist. Wir müssen es uns versagen, diesen an sich reizvollen und aufschlußreichen Katalog hier in vollem Umfange zu bringen. Darum sei nur gesagt, daß er 51 Werke meist theologischen, nur wenige weltlichen Inhaltes enthält. Über den Bau und die Kosten des Bibliothekgebäudes selbst, das an dem Ostgiebel der Rössler Pfarrkirche angebaut ist, berichtet folgende Notiz: „Item die Liberie hat gekostet Baulohn aus der Kirchen Sute, gebauet im Jahre (14)71 Mariä Heimsuchung (25. März), Summa 42 1/2 Mark. Item und 300 Dachsteine sind von der Stadt genommen und noch nicht bezahlt. Die Kirchenväter (Kirchenvorsteher) Niklis und Wilke und Scheunemann haben sie gebaut."

Büchereien an ermländischen Landkirchen, selbstverständlich von beschränkterem Umfange, sind nachweislich vorhanden gewesen in Braunswalde, Sriesling (Srieslienen), Heiligenthal, Jonkendorf, Kalkstein, Klaukendorf, Kukendorf, Laise (Layß), Neukirch, Purden, Quetz, Peterswald, Schölitt, Tidmannsdorf und Tolksdorf.

Außerhalb des eigentlichen Ermlandes sind noch in den beiden, allerdings kirchlich zum Ermland gehörigen Städten Tolkemit und Elbing Pfarrbibliotheken nachweisbar. Von Elbing wird in dieser Beziehung zum Jahre 1403 berichtet, daß „die liberey oder bibliothec der pfarrkirchen S. Nicolai zu bauen angefangen worden aus dem grunde mit steinen und wacken (Ziegeln), und sind pulpete (Bücherregale) und bancken nachgehends hineingebracht. Der gantze bau hat gekostet 179 mark damahligen Seldes." Der Standort der alten Kirchenbibliothek ist noch heute derselbe geblieben wie im Mittelalter, nämlich im nördlichen Seitenschiffe der großen gotischen Hallenkirche zum hl. Nikolaus. Von den früheren reichen Handschriftschätzen ist hier noch einiges, 25 Nummern mittelalterlicher Theologie, namentlich Predigten und Asketisches enthaltend, gerettet, wozu noch 1500 Nummern an älteren Drucken kommen, darunter etwa 50 wertvolle Inkunabeln.

Über die gewiß auch in den anderen Diözesen Preußens vorhanden gewesenen Pfarrbibliotheken fehlen uns sichere Nachrichten bis auf die von Danzig und Kulm. Während der Kulmer als einer Sammlung von schätzenswerten Büchern geistlichen und weltlichen Inhaltes in einer Bemerkung des Jahres 1470 Erwähnung getan wird, wissen wir von der Danziger, daß sie von dem Pfarrer an St. Marien, Andreas von Slommow, mitten unter den Drangsalen des unglücklichen Krieges gegen Polen, begründet

worden ist. Er erbaute für sie ein eigenes „Semach" und erbat und erhielt auch von dem Hochmeister Heinrich von Plauen einen Schutzbrief, „daß diese Bücher ihm und seinem Nachfolger zu Nutze auf ewig bei seiner Amtswohnung verbleiben".

Damit sind wir zu den Bemühungen der Ordensritter um das Bücherwesen gekommen. Auch diese, vorzüglich die Hochmeister und Gebietiger, verwandten auf Büchersammlungen nicht geringe Sorgfalt. In welch gutem Rufe die Ordensbibliotheken standen, davon zeugt der Umstand, daß Papst Nicolaus VI. 1451 einen besonderen Abgesandten an den Hochmeister nach Preußen schickte, um dort für die Vatikanische Bibliothek seltene Werke anzukaufen oder abzuschreiben. In der Tat hatte jeder Konvent seine eigene Bibliothek, der des Haupthauses zu Marienburg natürlich die bedeutendste. Als besonderer Förderer des Büchereiwesens wird der Hochmeister Paul von Rußdorf genannt, dessen Kaplan Gregorius viele Werke für die „Liberei" in Marienburg habe abschreiben lassen und insbesondere darauf gehalten haben soll, daß die Bücher auch gut durchkorrigiert wurden. Auch Hochmeister Konrad von Erlichshausen begünstigte die Marienburger Bibliothek insofern, als er 1442 bestimmte, daß die Bücher aller gestorbenen Ordensbrüder aus anderen Häusern nach Marienburg abgeliefert werden sollten. Auf solche Weise wuchs diese Bibliothek bis auf einen Vorrat von 53 Werken geistlichen wie historischen, dichterischen wie juristischen Inhaltes, so besagt wenigstens ein altes Verzeichnis.

Nächst Marienburg hat wohl das Ordenshaus Königsberg den ansehnlichsten Bücherbestand besessen. Wie zwei Kataloge von 1434 und 1437 angeben, setzte sich dieser aus zahlreichen Werken zu gottesdienstlichem Gebrauche, aus theologischen und poetischen Schriften zusammen. In der genannten Zusammenstellung von 1437 werden übrigens noch folgende Ordensbibliotheken verzeichnet: Balga, Brandenburg, Serdauen, Barten, Osterode, Neumark, Strasburg, Sollub, Thorn, Rheden, Schlochau, Subiz (?), Butau (Bütow), und Tapiau. Von ihnen wurde die zuletzt erwähnte später die bedeutendste. Weist doch ihr dem Jahre 1541 entstammendes Inhaltsverzeichnis nicht weniger als

323 Bücher auf, teils auf Papier, teils auf Pergament geschrieben, einige auch schon gedruckt. Herzog Albrecht vereinigte 1542 die Tapiauer Bücherei mit der von ihm gegründeten Schloßbibliothek zu Königsberg.

Von den Klosterbüchereien jener Zeit wissen wir am wenigsten, da sichere Nachrichten hierüber fehlen. Indes ist kaum anzunehmen, daß gerade die Klöster so ganz ohne Büchersammlungen gewesen sind. Den Zisterziensern von Oliva und Pelplin wenigstens schreibt Voigt solche von einigen Umfange zu. Die preußische Kustodie der Franziskaner ferner besaß im Deutschordenslande ihre eigenen Studien. Besonders finden wir berühmte Lektoren an ihnen zu Thorn und Danzig. Daraus ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß zum mindesten an den genannten Orten die Niederlassungen der Franziskaner umfangreichere Büchereien für Lehr- und Lernzwecke aufgewiesen haben werden. Das um so mehr, als gerade aus den Reihen der preußischen Minderbrüder eine nicht unbedeutende Zahl fruchtbarer Schriftsteller hervorgegangen ist. So unter anderen die Scholastiker Nicolaus Lackmann und Ludwig Henning, bekannter noch der Kustos Nicolaus Cranc, der auf Anregung des Ordensmarschalls Siegfried von Dasenveld die prophetischen Bücher des Alten Testamentes übersetzte, und der „Francisanus Thorunensis", Verfasser der Annales Prussici (914—1410), die nach dem Urteile ihres Herausgebers E. Strehlke einen hohen Wert wegen der sorgfältigen Chronologie besitzen.

13. Die Jagdverhältnisse im Deutschordensstaate Preußen.

Als der Deutsche Orden nach Preußen kam, gab es hier eine Menge Wälder und Seen, von mancherlei Wild bevölkert, das jetzt zum Teil schon selten geworden, zum Teil ganz verschwunden ist. Die Handfeste des Dorfes Lyck vom Jahre 1425 z. B. führt noch auf: Auerochsen, wilde Rosse, Biber, Marder, Otter, Bären und Wildschweine. Von ihnen sind fast alle ausgestorben.

Zu den in Preußen nicht mehr vorkommenden Raubtieren

gehört zunächst der Bär, der vorzeiten hier recht häufig gewesen sein muß. Der letzte Bär wurde 1804 in der Puppenschen Forst erlegt. Der Wolf kam gleichfalls noch bis ins 19. Jahrhundert vereinzelt vor. Heute verirrt sich nur selten einmal ein Überläufer von Litauen und Polen her auf preußisches Gebiet. Auch der Luchs hauste noch im 17. Jahrhundert in Preußen, länger indessen das stärkste und interessanteste Wild, der Wisent. Das letzte Stück dieses riesenhaften Wildes, das bis 16 Zentner schwer, über 10 Fuß lang und 6 Fuß hoch wurde, fiel einem Wilddiebe im Jahre 1755 zum Opfer. Nächst dem Wisent verdient besondere Beachtung der Elch. Jetzt noch trifft man ihn, sorgsam geschont, in den litauischen Wäldern an. Den Rothirsch erwähnt im Ermlande zuletzt die Rolle des Fleischergewerkes zu Braunsberg vom 11. November 1384, doch hielt er sich in anderen Gegenden Preußens noch länger. Wurde doch 1684 von Ortelsburg dem Bischof von Ermland ein lebendiger Rothirsch überbracht. Das wilde Roß war in Preußen recht stark vertreten und wurde zur Ordenszeit seiner Haut wegen gejagt. Biber waren vorzeiten fast an allen Flüssen anzutreffen, denen es im Sommer nicht an Wasser fehlte und die einen sanften, nicht reißenden Abfluß hatten. Ende des 18. Jahrhunderts zeigten sie sich noch in beträchtlicher Anzahl an den Flüssen Litauens und auch noch an der Alle. Nunmehr sind auch sie in keinem Stück vertreten. Von jagdbaren Vögeln, die heutzutage nur selten noch gefunden werden, führt die Ermländische Landesordnung vom 4. Juli 1766 Auer-, Hasel- und Birkhühner auf.

Nach von Brünneck ward die Jagd nicht zu den Regalien gerechnet, die sich der Orden durch das ganze Land vorbehielt. Sie bildete einen Teil der Nutzungen an den Gütern, die zuerst die Kulmer und Thorner Bürger in der sogenannten Kulmischen Handfeste, dem Grundgesetze des Deutschordensstaates, von ihm erhielten. Jedoch war die Ausübung der Jagdbefugnis nicht völlig unbeschränkt. Sie ward an die Verpflichtung geknüpft, daß die Bürger von allem größeren Wilde, das sie oder ihre Leute erbeuteten, mit Ausnahme von Bären, Schwarzwild und Rehen, der Herrschaft den rechten Vorderbug ablieferten. Für die Besitzer Kulmischer Güter galten in betreff der Jagd die Bestimmungen der Kulmischen Handfeste; in gleicher Weise konnten auch Städte und Dörfer mit Kulmischem Rechte die ihnen verliehene Jagdgerechtigkeit nur unter den Kulmischen Bedingungen ausüben.

Schon frühzeitig wird unterschieden zwischen der höheren und niederen Jagd, obwohl die rechtliche Ausbildung dieses Unterschiedes erst in späterer Zeit erfolgte. Zur höheren Jagd rechnete man namentlich Hirsche und Sauen, im Ermlande, wie es scheint, bisweilen auch Rehe; zur niederen Hasen und Füchse, dann auch Dachse und Fischotter, während die Jagd des Bibers als Regal des Landesherrn galt. Ausnahmen von der letzten Bestimmung sind vorgekommen. So verschreibt der Bischof von Ermland 1400 an einen gewissen Jordanus 20 Hufen und verleiht ihm aus besonderer Gnade die Jagd auch des Bibers.

In das Jagdrecht mit einbegriffen war auch die Erlaubnis Vögel zu fangen.

Bei dem Mangel an Feuerwaffen bedienten sich die mittelalterlichen Jäger mancherlei anderer Mittel, des Wildes habhaft zu werden. Gedacht wird in unseren Urkunden der Jagd mit Hunden, wozu also wohl auch die Hetzjagd zu rechnen ist. Jedenfalls, damit die Hunde nicht auf eigene Faust Jagd machten, ward den Besitzern der Mühle Eisenwerk z. B. das Halten von wilden, schädlichen und zur Jagd geeigneten Hunden sofort in ihrer Grundstücksverschreibung von 1385 verboten. Ferner wird nicht selten die Jagd mit Netzen, wohl meist nur bei Treibjagden, und die vermittels Wildgruben erwähnt. Auch ersehen wir aus dem Privileg für Wormditt, daß die Jäger im Gebrauche des Bogens so gewandt waren, daß sie Rehe mit Pfeilen zu erlegen vermochten.

Die Landesherren des Deutschordensstaates, Hochmeister wie Bischöfe, mußten sich in ihrer Stellung als geistliche Fürsten bei der Ausübung der Jagd eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. War ihnen doch, als dem Ordensstande bzw. dem Klerus angehörig, die „geräuschvolle Jagd" kirchengesetzlich untersagt. So fehlen hier in Preußen die Beschreibungen glänzender Hofjagden, wie sie anderwärts vorkommen. Infolgedessen sind, wie wir gesehen haben, Nachrichten über die damaligen Jagdverhältnisse selten.

Die Brüder des Ordens durften nach den Satzungen des Ordens ebenfalls die Jagd mit Hunden und die Vogelbeiz nicht üben. Sollten sie indes in manchen Gegenden waldreiche Besitzungen haben, die an Wildbret und „Häuten" großen Gewinn versprächen, dann mochten sie Jäger halten und sie durch die Wälder begleiten. Doch sollten sie nicht geflissentlich das Wild durch die Wälder und Felder jagen. Erlaubt war ihnen, Wölfe, Luchse und Bären ohne Jagdhunde, aber nicht zur Kurzweil, sondern zum gemeinsamen Nutzen zu vertilgen. Bisweilen durften sich die Brüder auch im Vogelschießen üben, um eine zweckmäßige Vorübung in der Behandlung des Geschosses zu haben.

Wie gesagt, übten weder der Hochmeister noch die Bischöfe die Jagd häufig aus. Jenem, den obersten „Gebietigern" und den Komturen stand es allerdings zu, der Jagd von Zeit zu Zeit zur Erholung obzuliegen; auch war ihnen die damals leidenschaftlich betriebene Falkenjagd gestattet, doch Mäßigung in diesem Vergnügen zur Pflicht gemacht. Tatsache ist es auch, daß der Meister seinen Konventsrittern mitunter die Jagdfreuden erlaubte und ihnen die dazu nötigen Geldsummen auszahlen ließ, sowie auch die Komture den Angehörigen ihrer Konvente dasselbe hier und da zubilligten.

Der Hochmeister unternahm seine Jagdausflüge meistens von Stuhm aus, wo alles zur Jagd Erforderliche, namentlich eine große Zahl Jagdhunde, die sonst auf den Burgen nicht gelitten werden durften, in Bereitschaft gehalten wurde. Von Stuhm aus wurde bald an der Weichsel, bald in der Scharfau, bald auf der waldreichen Frischen Nehrung gejagt. Im letzten Falle währte die Jagd mehrere Tage.

Zu den Jagden Beihilfe zu leisten, waren häufig die Dorfbewohner, in deren Gebiete die Jagden stattfanden, gehalten, eine Verpflichtung, die, namentlich in bezug auf ihre Dauer genau umgrenzt, meist von vornherein in den Dorfgründungsurkunden, die Handfesten, aufgenommen worden war. So verleiht der Komtur von Nessau den Bewohnern des Dorfes Kostryn 1390 die Dorfmark zu Kulmischem Rechte mit der Weisung: „Sie (d. h. die Bauern) sollen auch das Reh helfen jagen, acht Tage, sobald

wir das bedürfen werden", oder es bestimmt der Komtur von Tuchel bei der Vergebung des Gutes Mesewin 1353 an einen gewissen Czeske: „Wir wollen auch, daß derselbe Czeske aller Reisen (Kriegsfahrten) gegen Litauen überhoben sei, aber zu unserer Jagd, wann und so oft er von unseren Ordensbrüdern dazu wird geheißen werden, ewiglich dienen soll." Anderer Dörfer Einwohner, so die von Czersk und Wielle, wurden durch ihre Handfesten zu einer Jagdhilfe von zwei Tagen jährlich verpflichtet. Auch auf den Besitzungen nach Magdeburgischem Rechte, das besonders unter dem Hochmeister Michael Küchmeister (1413—22) Verbreitung fand, lastete dieselbe Pflicht.

Bei Jagden wurde besonders darauf gesehen, daß die Landleute keinen Schaden erlitten. Es gereicht den landesväterlich gesinnten Hochmeistern zur Ehre, daß es ihnen am Herzen lag, den bei den Jagden entstandenen Schaden reichlich zu vergüten. Nach uns erhaltenen Aufzeichnungen erhielt z. B. ein Bauer, dem die Vogelhunde des Hochmeisters zwei Gänse zerrissen hatten, zwei Gulden Schadenersatz. Sechs Mark wurden auf des Meisters Geheiß verschiedenen Landleuten, deren Saatfelder beim Jagen zertreten worden waren, als Entschädigung ausgezahlt. Ein Landmann aus Hohendorf bei Stuhm empfing für den Verlust von 15 Schafen, die ihm die Hunde zerfleischt hatten, von der Ordenskasse fast zwei Mark, nach dem damaligen Gelde eine ganz angemessene Summe.

14. Einiges über den Weinbau in Preußen während der Herrschaft des Deutschen Ordens.

Es klingt fast wie ein schönes Märchen, wenn man hört, daß vor mehreren Jahrhunderten in unserem Osten Wein angebaut, gekeltert und zum Trinken gebraucht worden sein soll. Und doch steht es fest, daß während der Herrschaft des Deutschen Ritterordens in den Provinzen Ost- und Westpreußen Weinbau sogar in erheblichem Umfange betrieben worden ist. Zum Erweise dieser

merkwürdigen Tatsache liegen eine ganze Reihe von Chronikstellen und Urkunden aus jener Zeit vor, die alle übereinstimmend davon zu erzählen wissen, daß namentlich in der Gegend von Elbing, Thorn, Kulm und Marienburg, aber auch von Rastenburg, Rhein und Tapiau die schönsten Weingärten zu finden gewesen seien. Daneben können auch andere Gebiete sich ausgedehnterer Weinanpflanzungen rühmen. Welcher Art nun sind diese Angaben und was ist von ihnen zu halten?

Ein großer Teil der Ordensritter, die zur Eroberung des heidnischen Preußenlandes ausgezogen waren, entstammte ebenso wie viele der von ihnen herbeigerufenen Kolonisten den weinbautreibenden Gegenden Deutschlands. Kein Wunder also, daß man Versuche machte, das so bekannte und beliebte Gewächs aus der Heimat auch nach dem durch das Schwert gewonnenen Neuland zu übertragen und dort zu hegen und zu pflegen. Das muß schon recht bald nach der Ankunft des Ordens in Preußen geschehen sein. Denn im Jahre 1275 bereits verleiht der Bischof von Kulm seinem Domkapitel außer 6 Hufen in Hermansdorf einen Obstgarten, einen Hopfengarten und einen Weinberg in Culmsee.

Wenn dann etwa ein Vierteljahrhundert später, im Jahre 1304, der Komtur von Christburg einem von ihm gegründeten Dorfe zwischen Ewing- und Seserichsee den Namen Weinsdorf beilegt, so liegt der Schluß nahe, daß auch hier der Anbau von Wein eine gewisse Rolle gespielt hat und für die Wahl der Ortsbezeichnung mitbestimmend gewesen ist.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts scheint die Anlage von Weingütern immer mehr in Aufnahme gekommen zu sein und einen wichtigen Zweig der Landwirtschaft gebildet zu haben. Hören wir doch, daß ein Chronist das Jahr 1363 als gutes Weinjahr preist, was in solcher Fassung auf eine ziemlich allgemeine Verbreitung des Weinstockes im Lande zu schließen berechtigt. Er schreibt: „doch in dieser ernsten Strafe vergaß Gott nicht seiner milden Barmherzigkeit, denn obwohl großer Hunger wegen Mangel des Getreides in Preußen fürhanden, dennoch that Gott mit anderen Gewechsen als Wein und Honig seinen Zorn gnediglichen stillen. Denn weil der Sommer das Jahr über ein ziemlicher warme Zeit gab, der Herbst auch gar mit schönem warmem Wetter leuchtete, des Weines in Preußen, der sonst fast säuerlich pfleget zu sein, im selben Herbst fast milter (milder) über seine gewöhnliche Art und sehr viel wart."

Von einem großen Weinsegen des Jahres 1379 gibt uns ein anderer Geschichtsschreiber Kunde. Er bemerkt dabei, daß um Bartholomäi (24. August), also zu einer ganz ungewöhnlich frühen Zeit, schon alle Weine eingebracht und in den Kellern geborgen gewesen seien. Der Hochmeister des Ordens soll in diesem gesegneten Jahre von seinen Weingärten nicht weniger als 608 Tonnen Wein geerntet haben.

In der Folgezeit müssen insbesondere die Bewohner der Städte sich mit dem Weinbau befaßt haben. So ist in mehreren Urkunden der Städte Marienwerder, Riesenburg und Sollub entweder schon in den Gründungshandfesten oder auch später gelegentlich von Weingärten die Rede. Um die Stadt Thorn herum soll auch nicht ein einziger Landhof, den Bürgern Thorns gehörig, gewesen sein, „der nicht mit den angenehmsten Weinbergen versehen war." Kurz nach der für den Orden so unglücklichen Schlacht bei Tannenberg schreibt der siegreiche polnische König Jagiello an die Thorner und fordert sie dringend auf, ihm den Huldigungseid zu leisten. Er droht, im Weigerungsfalle ihre Vorwerke, Weingärten und das andere herum gelegene Land zu verwüsten. Auch in den Privilegien, die 1454 der Stadt Thorn vom Polenkönig Kasimir erteilt werden, wird der zu diesen Orten zugehörigen Weingärten ausdrücklich Erwähnung getan.

Im Oktober des Jahres 1424 schickte Bischof Gerhard von Pomesanien dem Hochmeister nach alt hergebrachter Gewohnheit ein Faß Most, den er von seinem bei Riesenburg gelegenen Weinberg geerntet hatte. Er sei, so schreibt er dazu, zwar zwei Faß des Rebensaftes schuldig, doch möge ihn der Hochmeister diesmal gütigst entschuldigen. Könne er doch bei den obwaltenden schweren Zeiten nicht mehr zusammenbekommen. Immerhin spricht dieser Brief dafür, daß auch bei Riesenburg in früheren Jahren recht eifrig Weinbau betrieben worden ist. Auch Elbing nennt ein Dichter, der es im 16. Jahrhundert besungen hat, einen

„wohlgebauten Weingarten", von welchem Zustande unseres Erachtens das noch heute bei Elbing bestehende Dorf Weingarten Zeugnis ablegt.

Selbst hoch nach Ostpreußen hinein, das im Klima doch erheblich rauher als das südlicher gelegene Westpreußen gewesen ist, hat man sich der Aufzucht und Pflege des Weinstockes in größerem Maßstabe hingegeben. Dafür fehlt es nicht an urkundlichen Zeugnissen. Als z. B. im Jahre 1441 der Hochmeister Paul von Rußdorf seines Amtes entsetzt worden war, gaben ihm einer Überlieferung zufolge die Gebietiger den Rastenburgischen, Leuneburgischen, Rheinischen und Lykischen Distrikt „mit allen darin befindlichen Weinbergen" zu seinem Unterhalte.

Ob nun der zu jener Zeit gewonnene preußische Rebensaft von sehr köstlicher Güte gewesen ist, wagen wir nicht zu entscheiden. Nach der oben angeführten Notiz des Chronisten über den im Preußenlande gebauten Wein, „der sonst fast säuerlich pfleget zu sein", neigen wir indes beinahe zu der Ansicht, daß er einige Verwandtschaft mit dem von Johannes Trojan so launig geschilderten Bomster Wein der Gegenwart wohl nicht ganz verleugnet haben wird. Damit wollen wir jedoch beileibe nicht gesagt haben, daß er etwa die Eigenschaft besessen habe, wie sie Trojan zufolge der Bomster aufweist, der nämlich dank seiner Säure „Löcher frißt in die Kleider und auch in die Stiefel leider" usw. Immerhin spricht für seine Geringwertigkeit anderen Weinen gegenüber schon der Umstand, daß für einheimischen Landwein, in der Regel wohl Thornischen Wein, im Handel etwa nur ein Sechstel oder ein Fünftel des Preises gezahlt wurde, den man für Rheinwein anlegen mußte. Allerdings verteuerten den Rheinwein an und für sich schon die sehr bedeutenden Transportkosten vom Rhein bis nach Preußen nicht unerheblich, so daß aus dem geringen Preise des preußischen Weines allein seine Minderwertigkeit noch nicht hervorgeht.

In einem Geschichtchen, das indes den Anspruch auf Wahrheit wohl kaum machen darf, erfährt anderseits der preußische Wein eine sehr wohlwollende, ja ausgezeichnete Beurteilung.

Als der Herzog Rudolf von Bayern, so wird erzählt, 1361

in Marienburg festlich bewirtet wurde und ein goldener Becher, mit Thorner Wein gefüllt, beim festlichen Male kreiste, behagte dieses Rebenblut dem Herzoge so baß, daß er ausrief: „Langt nur noch einmal den Becher her, der Trank ist echtes Öl, davon einem die Schnauze anklebt." Der Mundschenk habe den Becher von neuem gefüllt und der Herzog ihn unter dem Zujauchzen aller Ritter auf das Andenken Ludwigs von Bayern geleert.

Möge diese Anekdote sowie auch die von einigen Schriftstellern gebrachte Angabe, Winrich von Kniprode (1351—1382) habe Winzer und Winzerinnen zur besseren Behandlung des Weinstockes von Italien nach Preußen kommen lassen, der geschichtlichen Wahrheit entbehren, zweifellos wurde im 14. Jahrhundert, besonders unter der Regierung des genannten Hochmeisters, Weinbau am eifrigsten betrieben, ging später immer mehr zurück und hörte endlich ganz auf. Die klimatischen Bedingungen für eine gedeihliche Fortentwicklung dieses Zweiges der preußischen Landeskultur waren eben nicht vorhanden. Darum mußte bei jedenfalls häufigerem Miß- als Seraten der Weinernte die ganze Sache mehr und mehr als ein mißglückter Versuch sich herausstellen und schließlich vollständig aufgegeben werden, ohne daß bis auf den heutigen Tag jemals wieder ein Experiment nach jener Richtung hin angestellt worden ist.

Über den Untergang des Weinbaus in Preußen macht der Chronist Bornbach folgende Bemerkung: „1437 initio anni (zu Beginn des Jahres) so kalt, daß alle weingärten bei Mewe, Neuenburg, Schwetz, Kulm und Thorn erfroren, vnd sind auch nie wieder gebaut bis heute (1568), etliche in Thorn ausgenommen." Dieser Nachricht widerstreitet auch nicht die Angabe Martin Cromers, seit 1579 Bischof von Ermland, der vermeldet, daß noch zu seiner Zeit der Weinbau in der Segend von Thorn mit gutem Erfolge getrieben wurde.

15. Der gerichtliche Zweikampf im Deutschordenslande Preußen.

Um die Entscheidung eines Rechtsstreites gewissermaßen durch unmittelbares Eingreifen der Gottheit herbeizuführen, bediente man sich der sogenannten Gottesurteile, der Ordale, schon bei den Indogermanen. Von ihnen sind sie, darunter besonders der gerichtliche Zweikampf, in das altdeutsche Rechtsverfahren übergegangen und haben sich trotz wiederholter Verbote der Kirche und auch der Kaiser seit Ludwigs des Frommen Zeit darin erhalten. Erst im 15. Jahrhundert kamen sie durch das Umsichgreifen des kanonischen Rechtes, das den Reinigungseid einführte, noch mehr aber durch die Aufnahme des römischen Rechtes ab.

In dieser Zeitperiode war der gerichtliche Zweikampf weniger gebräuchlich in Fällen, in denen die Schuld oder Unschuld anderweitig auf zuverlässige Weise vermittelt werden konnte. Vorzugsweise war der Kläger berechtigt, wenn der Angeklagte nach Lage der Sache zum Reinigungseide zugelassen werden mußte, statt dieses Eides den Kampf zu fordern, während der Beschuldigte sich darauf nicht einzulassen brauchte, sofern er seine Schuldlosigkeit durch wirklichen Zeugenbeweis darzutun vermochte. Umgekehrt konnte der Angeschuldigte sich zum Kampfe erbieten, um den Anschuldigungseid des Klägers zurückzuweisen, sobald diesem keine Zeugen oder Eideshelfer zur Seite standen.

Nach den ausführlichen Bestimmungen, die sich in dem Hauptgesetzbuch des Deutschordensstaates, dem Alten Kulm, über den gerichtlichen Zweikampf finden, ist anzunehmen, daß er auch in den Städten Preußens gebräuchlich oder doch wenigstens vorgesehen gewesen ist. Die wichtigsten dieser Bestimmungen mögen hier folgen.

Jedermann konnte einen ihm angebotenen Kampf ablehnen, wenn der andere geringeren Standes war, nicht aber, sofern er über ihm stand. Auch durfte ein Mann sich des Kampfes weigern, wenn man ihn „des grusset noch myttetage", d. h. wenn der Segner ihn am Nachmittage zum Zweikampfe aufforderte, was man eben grüßen oder kampflich ansprechen nannte. Sobald

nahe Blutsverwandte (nohe mogen) miteinander kämpfen wollten, durfte ein gemeinsamer Blutsverwandter dies hindern. Er mußte aber die Verwandtschaft beweisen, „selb sybende uf den bylgen". Wer seinen Standesgenossen kampflich zu grüßen vorhatte, war gehalten, sich dieserhalb ein Urteil vom Richter zu erbitten. Er mußte den anderen beschuldigen, daß er den Frieden an ihm gebrochen habe, und weiter angeben, in welcher Weise das geschehen sei, etwa, daß jener „die Not an ihm getan" oder ihn seines Gutes beraubt oder ihn „gewundet" habe. Im letzten Falle konnte er zum Beweise der objektiven Tat die Wunden oder, waren sie schon geheilt, die Narben vorzeigen. Hatte er dem anderen mehrere Ungerichte (Übeltaten) vorzuwerfen, so war er genötigt, wegen aller auf einmal zu klagen, sonst hatte er inbetreff der verschwiegenen „synen kamp verlorn."

Nicht jede Verwundung berechtigte den Kläger, den Kampf zu fordern. Es mußte eine „kampir wunde" (kampfwürdige Wunde) sein. Im allgemeinen erscheinen die mit einem Messer oder anderen Mordwaffen gestochenen Wunden erheblicher als die mit solchen gefährlichen Werkzeugen geschlagenen. Für so eine gestochene „kampir wunde" sollte sich der Täter verantworten, „vor den hals", für die geschlagene „vor die hant". Das will besagen: bei der ersten hatte die Anklage auf den Verlust des Kopfes, bei der zweiten auf den der Hand zu lauten. Als „kampir wunde" wurde jede Stichwunde anerkannt, „die ihre rechte Tiefe hatte". Ferner, wenn ein Mann durch die Backen gestochen oder ihm die halbe Nase oder der fleischige Teil der Nase bis an den Knochen abgehauen worden war, ebenso, wenn durch Stich oder Schlag auf den Kopf eine Wunde beigebracht wurde, die sich zwischen Kopfhaut und Knochen seitwärts nach unten zog und „ihre Tiefe" besaß.

Was nun den eigentlichen Kampf anlangte, so durften die da fechten sollten, Leder- und Linnen-Gewand anziehen, soviel sie wollten; Haupt und Füße waren vorne bloß. An den Händen sollten sie nur dünne Handschuhe haben, ein nacktes Schwert in der Faust und — nach ihrer Wahl — eines oder auch zwei noch umgegürtet, ferner am Arm einen runden Schild, an dem nichts

als Leder und Holz war. Nur die Nägel durften von Eisen sein. Nachdem dem Kreise der Umstehenden der Friede geboten war, sollte auf der Kämpfer Verlangen der Richter anordnen, daß sich der Kreis um sie schließe. Alsdann sollten sie vor den Richter treten und schwören, der eine, daß seine Anschuldigung wahr sei, der andere, daß er unschuldig sei, „daß ihm Gott so helfe zu seinem Kampfe". Ehe sie zusammengingen, war ihnen das Urteil zu sprechen: wird der Angeschuldigte verwundet, man richte über ihn, ficht er siegreich, man muß ihn loslassen von Buße und Gewette (Friedensgeld).

Der Kläger sollte zuerst in den Kreis treten. Wenn der Gegner zu lange säumte, so hatte ihn der Richter laden zu lassen durch den Fronboten in dem Hause, in dem er sich gerüstet habe, auch zwei Schöppen mitzusenden. Erschien er nicht, dann möge man ihn laden zu dem anderen und zum dritten Male. Stellte er sich auch auf die dritte Ladung hin nicht ein, so sollte der Kläger aufstehen, sich zum Kampfe erbieten und zwei Schläge tun und einen Stich wider den Feind. Damit hatte er seine Klage gewonnen. Dem Richter oblag es nunmehr, jenen zu richten, als ob er im Kampfe überwunden worden wäre.

Wenn auch diese Bestimmungen die Gebräuchlichkeit des gerichtlichen Zweikampfes in Preußen erkennen lassen, so haben unsere Urkunden uns keinen Fall überliefert, in dem er nun auch wirklich stattgefunden hat.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

a) Quellen.

1. Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Herausgegeben von M. Toeppen. 5 Bde. Leipzig 1878—1886.
2. Codex diplomaticus Prussicus. Urkunden-Sammlung zur älteren Geschichte Preußens aus dem Kgl. Geheimen Archiv zu Königsberg, nebst Regesten. Herausgegeben von Johannes Voigt. 6 Bde. Königsberg 1836 bis 1861.
3. Codex diplomaticus Warmiensis oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands. Bd. I—III. Gesammelt und herausgegeben von C. P. Woelky und J. M. Saage usw., enthalten in Monumenta Historiae Warmiensis; Bd. I—II, Mainz 1860—1864; Bd. III, Braunsberg und Leipzig 1874; Bd. IV, herausgegeben von Dr. Viktor Röhrich und Dr. Franz Liedtke, Braunsberg 1906.
4. Beckherrn, C., Verzeichnis der die Stadt Rastenburg betreffenden Urkunden. Altpreußische Monatsschrift, Bd. 22. Königsberg 1885.
5. Himmelreichs, Peter, Elbinger Chronik; enthalten in „Die Preußischen Geschichtsschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts" IV. Bd., 2. Abteilung. Herausgegeben von Dr. M. Toeppen. Leipzig 1881.
6. Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. Königsberg 1837.
7. Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399—1409. Herausgegeben von Dr. Joachim. Königsberg 1896.
8. Perlbach, Max, Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter. Göttingen 1878.
9. Preußisches Urkundenbuch. Politische Abteilung, Bd. 1. Herausgegeben von Philippi, Woelky und Seraphim, Königsberg 1882 und 1909.
10. Sattler, Dr. C., Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Leipzig 1887.
11. Scriptores Rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der Preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft. Herausgegeben von Dr. Th. Hirsch, Dr. E. Strehlke und Dr. M. Toeppen. 5 Bde. Leipzig 1861—1874.
12. Scriptores Rerum Warmiensium oder Quellenschriften zur Geschichte Ermlands. Herausgegeben von Woelky und Saage. 2 Bände. Braunsberg 1866 und 1884.
13. Toeppen, Max, Mitteilungen aus einem Zinsbuch der Stadt Sollup. Altpreuß. Monatsschr. Bd. 35. Königsberg 1898.

14. Urkundenbuch des Bisthums Culm. Bearbeitet von Dr. Woelky. Danzig 1884—1887.
15. Urkundenbuch des Bistums Samland. Herausgegeben von Dr. Woelky und Mendthal. Leipzig 1891—1904.
16. Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien. Von H. Cramer in Zeitschrift des Historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Marienwerder 1885 87.
17. Urkundenbuch der Komturei Tuchel. Für den Druck bearbeitet von P. Panske. Danzig 1911.
18. Ziesemer, Walter, Dr., Das Zinsbuch des Hauses Marienburg. Marienburg 1910.

b) Darstellungen.

1. Baczko, von, Über wissenschaftliche und sittliche Kultur, Sitten und Gebräuche Preußens während der Regierung des Deutschen Ordens. Vesta, Königsberg 1807.
2. Bibliotheken, Altpreußens älteste. Altpreußische Monatsschrift, Bd. 1. Königsberg 1866.
3. (Brauns), Geschichte des Culmerlandes bis zum Thorner Frieden. Thorn 1881.
4. Fleischer, Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Bd. 12. Braunsberg 1899.
5. Hipler, F., Analecta Warmiensia. Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumsk. Ermlands, Bd. 5. Braunsberg 1870.
6. Hirsch, S., Der Orden und seine Untertanen bis zu Ende des 14. Jahrhunderts. Zeitschr. f. Preußische Geschichte und Landeskunde, 7. Jahrg. Berlin 1870.
7. Hirsch, Th., Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Leipzig 1858.
8. Lauffer, F., Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. d. Westpreußischen Geschichtsvereins, Bd. 33. Danzig 1894.
9. Lohmeyer, C., Geschichte von Ost- und Westpreußen. 3. Aufl. Gotha 1908.
10. Kolberg, J., Wulfstans Seekurs für die Fahrten von Schleswig nach Truso an der warmischen Küste von Preußen im 9. Jahrhundert. Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumsk. Ermlands, Bd. 6. Leipzig 1878.
11. Maercker, Geschichte der ländlichen Ortschaften usw. des Kreises Thorn. Danzig 1899—1900.

12. Möller, R. L., Mitteilungen über das Gerichtswesen in den preußischen Städten unter der Ordenszeit bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. des Historischen Vereins f. d. Regierungsbez. Marienwerder, Heft 21. Marienwerder 1887.
13. Rink, J., Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525. Freiburg i. Br. 1911.
14. Röhrich, V., Die Kolonisation des Ermlands. Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumsk. Ermlands, Bd. 12 ff. Braunsberg 1899 ff.
15. Sattler, Der Handel des Deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte. Altpreuß. Monatsschrift, Bd. 16. Königsberg 1879.
16. Schultz, Die Stadt Kulm im Mittelalter. Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver., Bd. 23. Danzig 1888.
17. Simson, P., Der Artushof in Danzig und seine Brüderschaften, die Banken. Danzig 1903.
18. — Geschichte der Danziger Willkür. Danzig 1904.
19. — Geschichte der Stadt Danzig. 2 Bde. Danzig 1913 f.
20. Thiel, A., Wehrverfassung und Wehrverhältnisse des alten Ermlands. Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumsk. Ermlands, Bd. 6. Leipzig 1878.
21. Toeppen, M., Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde, 4. Jahrg. Berlin 1867.
22. Voigt, J., Geschichte Marienburgs, der Stadt und des Haupthauses des Deutschen Ritter-Ordens in Preußen. Königsberg 1842.
23. — Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens. 9 Bde. Königsberg 1827—39.
24. — Handbuch der Geschichte Preußens bis zur Reformation. Bd. 1. Königsberg 1850.
25. Waschinski, E., Erziehung und Unterricht im Deutschen Ordenslande bis 1525. Danzig 1908.
26. Wermbter, Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen. Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver., Bd. 13. Danzig 1884.

BIBLIOTEKA PUBLICZNA ELBLĄG

Plenzat, Sage und Sitte im Deutschherrenlande.

Von Dr. Karl Plenzat, Dozent an der Pädagogischen Akademie in Elbing. Mit 6 Holzschnitten von Daniel Staschus. 1926. 112 Seiten. Kartoniert 2.50 R.-M.

Aus der überreichen Fülle der geschichtlichen Sagen der Deutschherrenlande sind die ausgewählt, die wirklich tief im Volksglauben wurzeln und die etwas von der Atmosphäre ihrer Zeit fühlbar werden lassen. Die wechselnden Geschicke der „raufluftigen Soldaten" und „entsagenden Mönche" haben stets — besonders bei der Jugend — lebhafte Anteilnahme gefunden. Je mehr sich heute der besorgte Blick nach Osten wendet, um so lieber werden diese fesselnden Geschichten aus Sage und Sitte der altpreußischen Heimat in allen deutschen Landen aufgenommen werden.

Jantzen, Ostpreußische Sagen

Ausgewählt und neu erzählt von Dr. Hermann Jantzen. Mit Buchschmuck von Hermann Wirth. 2. Auflage. 1921. 124 Seiten. Kartoniert 2.50 R.-M.

Aus „Königsberger Allgemeine Zeitung":

„. . . So ist ein Büchlein entstanden, das man vor allem der ostpreußischen Jugend ans Herz legen möchte, um die Liebe zur heimischen Scholle und der poetischen Welt, die sie aus ihren besonderen historischen Erlebnissen heraus geformt hat, zu stärken oder gar erst zu wecken. . . . Der schlichte Erzählerton, den der Herausgeber mit Glück angeschlagen hat, die hübschen Vignetten und Bildbeigaben H. Wirths und der billige Preis empfehlen das Büchlein zur weitesten Verbreitung."

Ziesemer, Die ostpreußischen Mundarten

Proben und Darstellungen von Walther Ziesemer, o. Professor an der Universität Königsberg in Preußen. 1924. VI und 137 Seiten. In Halbleinen gebunden 7.— R.-M.

Aus „Monatsschrift für höhere Schulen":

„. . . Walther Ziesemer, der Bearbeiter des ‚Preußischen Wörterbuches', gibt uns in seinem neuen Buche zum ersten Male eine wissenschaftliche Gesamtübersicht über unsere Mundarten. Diese ‚Darstellung', der zweite Teil des Buches, geht aus von der Herkunft der Ansiedler zur Ordenszeit, behandelt die Ordenssprache und die spätere Besiedlung und führt sodann die einzelnen hochpreußischen und niederpreußischen Mundarten mit ihren wichtigsten lautlichen Eigentümlichkeiten auf; eine kurze Übersicht über Eigenarten im Wortschatz und eine Karte der ostpreußischen Mundarten beschließen diesen Abschnitt. Der erste Teil aber bringt Proben in Poesie und Prosa aus den einzelnen Sprachgebieten, beginnend mit der Ordenszeit und mit älterem Niederdeutsch. Ein Buch, wie es bisher durchaus fehlte."

Buchdruckerei Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.

STEFFEN H.

WOJEWÓDZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

IV.2

ELBLĄG